



**Bebauungsplan VIII/61 "Für das Gebiet der
Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach
Großrosseln und Überherrn und der Rossel", 2.**

Änderung in Völklingen-Wehrden

hier: 1. Zustimmung zum Durchführungsvertrag gem. §
12 BauGB

2. Abwägung der öffentlichen und privaten Belange
gem. § 1 (7) BauGB im Rahmen der Beteiligung der
Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Behörden
gem. § 4 (2) BauGB. 3. Satzungsbeschluss gem. § 10
(1) BauGB.

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtplanung und -entwicklung	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Ortsrat Völklingen (Anhörung)	Ö
Ausschuss für Stadtentwicklung (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

1. Dem Durchführungsvertrag wird zugestimmt / wird nicht zugestimmt.
2. Der Abwägungsvorlage wird zugestimmt / wird nicht zugestimmt.
3. Der Bebauungsplan wird als Satzung beschlossen / wird nicht als Satzung beschlossen. Die Begründung wird gebilligt / wird nicht gebilligt.

Sachverhalt

Der Rat der Stadt Völklingen hat in seiner Sitzung am 17.06.2021 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VIII/61, „Für das Gebiet zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel, 2. Änderung beschlossen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Anlage für soziale Zwecke (Frauenhaus) innerhalb eines Reinen Wohngebietes zu schaffen.

Der Beschluss, den Bebauungsplan zu ändern, wurde am 10.07.2021 bekannt gemacht.

Um die Realisierung des Vorhabens zu gewährleisten, wird ein Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Völklingen und Herrn Bernd Wilhelm abgeschlossen.

Dieser regelt auch die Kostentragung der im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans anfallenden Kosten.

Die Öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 19.07.2021 bis 20.08.2021 statt. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbarkommunen erhielten mit Schreiben vom 12.07.2021 die Möglichkeit, Stellung zu nehmen und evtl. in Bezug auf ihren Aufgabenbereich bestehende Anregungen vorzubringen. Im Anschreiben wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichtäußerung davon ausgegangen wird, dass keine Bedenken und Anregungen vorliegen.

Zur vorliegenden Planung haben sich sowohl Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange als auch die betroffene Öffentlichkeit geäußert. Zu den eingegangenen Anregungen und Bedenken wurde eine Stellungnahme erstellt, die als Anlage beigefügt ist.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VIII/61 "Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel", 2. Änderung, gem. § 12 BauGB zuzustimmen.

Ebenfalls wird empfohlen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten öffentlichen und privaten Belange analog der als Anlage beigefügten Synopse gem. § 1 (7) BauGB abzuwägen, den Bebauungsplan gem. § 10 (1) BauGB als Satzung zu beschließen und die Begründung zu billigen.

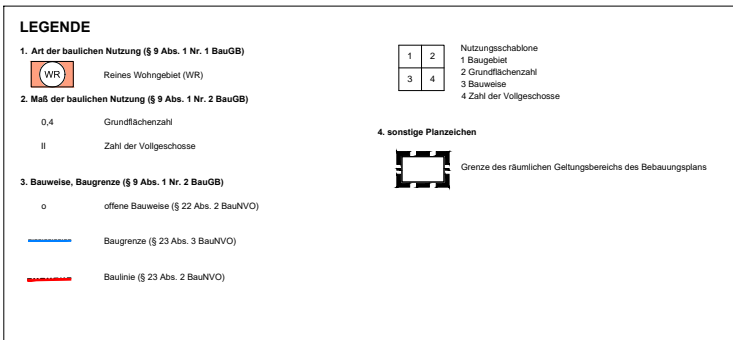
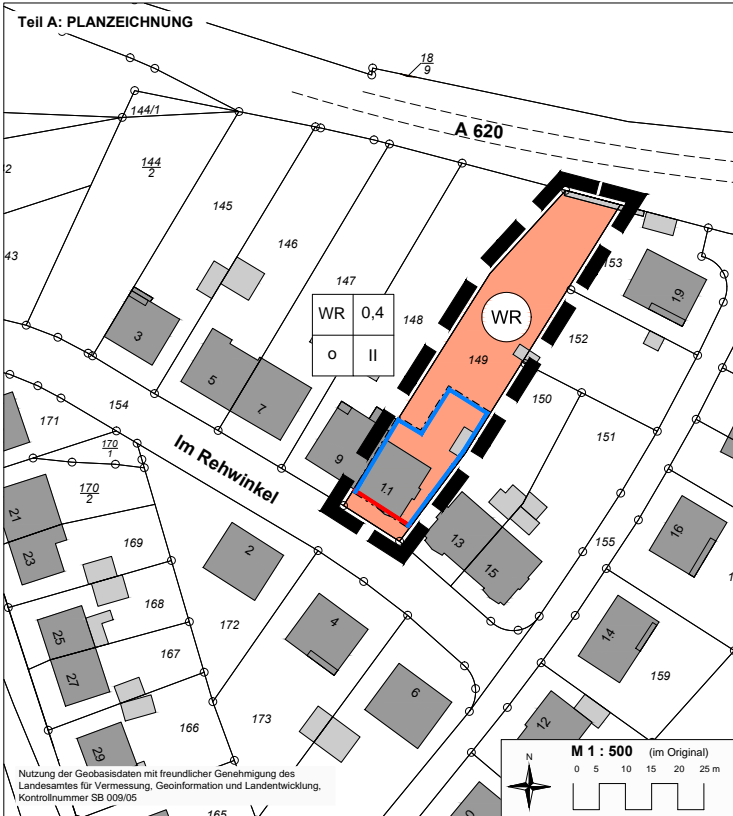
Anlage/n

- vBP Rehwinkel_Satzung (öffentlich)
- Begr vBP Rehwinkel_Satzung (öffentlich)
- Syn_TOEB_Rehwinkel (öffentlich)
- Synopse_Buerger_Rehwinkel (öffentlich)
- Durchführungsvertrag (öffentlich)

Mittelstadt Völklinge

vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. VIII/61

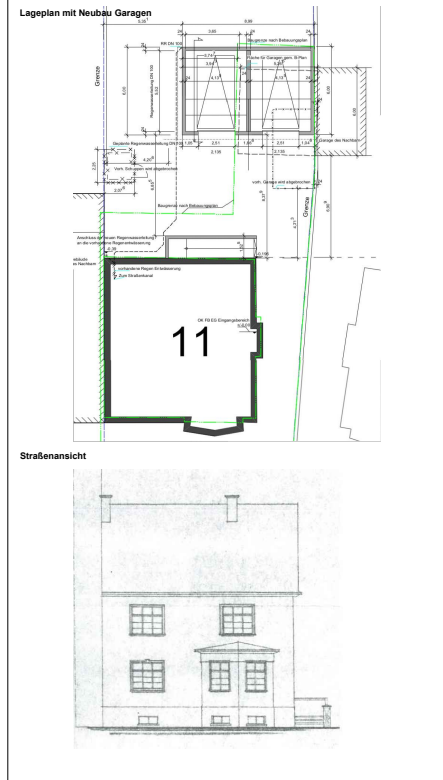
"Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Grossrosseln und Überherrn und der Rossel", 2. Änderung



Teil B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO**
Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
 Festgesetzt wird ein **Reines Wohngebiet (WR)** gemäß § 3 BauNVO
 Zulässig sind
 1. Wohngebäude
 Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO wird weiter festgesetzt, dass Anlagen für soziale Zwecke allgemein zulässig sind.
 Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO werden Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienen, ausgeschlossen.
 Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO wird weiterhin festgesetzt, dass alle anderen ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 3 Abs. 3 BauNVO vom Bebauungsplan ausgeschlossen werden.
2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
2.1 Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO
 Für das reine Wohngebiet wird eine maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Die aus der festgesetzten GRZ resultierende zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO darf durch die Flächen von Garagen, Stellplätzen einschließlich deren Zufahrten und untergeordneten Nebenanlagen i. S. v. § 14 BauNVO bis zu v. H. überschritten werden (§ 19 Abs. 4 Nr. 3 BauNVO).
2.2 Zahl der Vollgeschosse gem. § 20 BauNVO
 Die Höhe baulicher Anlagen wird im Plangebiet durch die Zahl der Vollgeschosse festgelegt (siehe Plan).
3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche und Stellung der baulichen Anlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
3.1 Bauweise
 Gem. § 22 Abs. 2 BauNVO wird für das Baugebiet eine offene Bauweise festgesetzt (siehe Plan). Eine einseitige Grenzbebauung zum Gebäude "Im Rehwinkel 9" ist zulässig.
3.2 Überbaubare Grundstücksfläche
 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO) sowie einer Baulinie (§ 23 Abs. 2 BauNVO) zur Straße hin festgesetzt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.
4. Stellplätze und Garagen
 Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO sind Stellplätze, Garagen und Carports im Baugebiet nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (auch im Grenzbestand) allgemein zulässig. Vorhandene Stellplätze außerhalb der überbaubaren Grundstücke, die bereits auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplanes i. V. m. der BauNVO 1962 realisiert wurden, genießen Bestandsschutz.
5. Nebenanlagen
 Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch, soweit der Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festsetzt. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind innerhalb des Baugebietes allgemein zugelassen. Dies gilt insbesondere für fernwärmetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien.
6. Grünordnerische Festsetzungen
Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
 Es wird festgesetzt, dass die nicht überbauten Grundstücksflächen zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten sind. Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden (vgl. Pflanzliste).
Bäume: Obstbäume i. S., Acer campestre (Feldahorn), Acer platanoides (Spitzahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Juglans regia (Nussbaum), Prunus avium (Vogelkirsche), Tilia sp. (Linde)
Sträucher: Cornus sanguinea (Hartrieel), Corylus avellana (Hasel), Ligustrum vulgare (Liguster), Rosa i. S., Obststräucher i. S., Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Viburnum opulus (Schneeball), Crataegus monogyna (Eingriff. Weißdorn).
Empfohlene Pflanzqualität:
 Strauch: mind. 4-5 Tr., H. 60-100 cm; Heister: mind. 2zv., H. 125-150 cm; Hochstamm: mind. 2x v., SUJ 10-12 cm
Hinweis:
 Rodungen sind gem. § 39 BNatSchG in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig. Sollen Rodungen Rückschritte, die über einen Formschritt hinausgehen, zwischen 01. März und 30. September notwendig werden, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten bzw. Nester vorhanden sind. Ggf. ist eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG zu beantragen.
- FESTSETZUNG gem. § 9 Abs. 7 BauGB**
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches; siehe Planzeichnung
- HINWEISE**
 - Durch die Planung ist ein TK Kabel der Creos mit einem Schutzstreifen von 2m betroffen.
 - Aufgrund der Nähe des Plangebietes zur Bahnlinie der Deutschen Bahn (ca. 40 m) werden Auflagen und Hinweise seitens der Deutschen Bahn erteilt, die der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen sind.
 - Die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftssetzung des EVS - hier die §§ 7, 8, 13, 15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 01.01.2012; bzw. 13.07.2012 S. 736 ff) - sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften hier insbesondere die DGUV Information 214-033 der BG Verkehr sind zu beachten.
 - Altlasten oder altlastverdächtige Flächen sind für die überplante Fläche nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt. Sollten sich während der Durchführung späterer Baumaßnahmen dennoch Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen ergeben, ist der Eigentümer / Bauherr gem. § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) verpflichtet, unverzüglich die zuständige untere Bodenschutzbehörde zu informieren und die erforderlichen Maßnahmen akzeptanzsprechen.
 - Die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 15 Abs. 1 SdSchG), das Veränderungswort (§ 16 Abs. 2 SdSchG) sowie der § 28 SdSchG (Ordnungswidrigkeiten) sind jeweils zu beachten.
 - Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden, so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.
 - Das Vorhaben liegt innerhalb der Anbaubeschränkungszone der BAB 620 gemäß § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
 - Das Vorhaben befindet sich im Gebiet einer ehemaligen Eisenkonzession. Ob unter diesem Bereich Abbaueingänge sind, geht aus den Akten- und Planunterlagen jedoch nicht hervor. Das Oberbergamt empfiehlt, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dies dem Oberbergamt mitzuteilen.

Vorhaben- und Erschließungsplan



RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planflächenverordnung (PlanFlV)** in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057 (Nr. 25))
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 2020 (BGBl. I S. 440)
- Raumordnungsgesetz** vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986); das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502); das zuletzt durch Art. 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. April 2019 (BGBl. I S. 432)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)
- Bauordnung für das Saarland (LBO)**, in der Fassung vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt S. 822), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsblatt S. 211)
- Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)** in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsblatt S. 324)
- Saarländisches Wassergesetz (SWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1594), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsblatt S. 324)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarUVPG)** in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt S. 2494), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsblatt S. 324)

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Mittelstadt Völklinge hat am _____ die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. VIII/61 "Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Grossrosseln und Überherrn und der Rossel", 2. Änderung im Vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB). Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, wurde mit dem Hinweis auf Durchführung im Vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung am _____ öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Textfestsetzungen (Teil B) und der Begründung (Teil C) hat in der Zeit vom 19.07.2021 bis einschließlich 03.08.2021 öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Öffentlichen Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Abwägung unberücksichtigt bleiben können am _____ öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 4 Abs. 2 BauGB zu betreuenden Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.07.2021 über die Auslegung benachrichtigt. Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Rat der Mittelstadt Völklinge am _____ geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Der Rat der Mittelstadt Völklinge hat am _____ den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Grossrosseln und Überherrn und der Rossel", 2. Änderung als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung (Teil C).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgeteilt.

Völklinge, den _____ Die Oberbürgermeisterin

Der Satzungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. VIII/61 "Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Grossrosseln und Überherrn und der Rossel", 2. Änderung, ... bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung in Kraft.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Vertretung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Entschöpfung von Einreichungsansprüchen hingewiesen worden.

Völklinge, den _____ Die Oberbürgermeisterin

Mittelstadt Völklinge

"Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Grossrosseln und Überherrn und der Rossel", 2. Änderung
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. VIII/61
 Satzung gem. § 10 BauGB

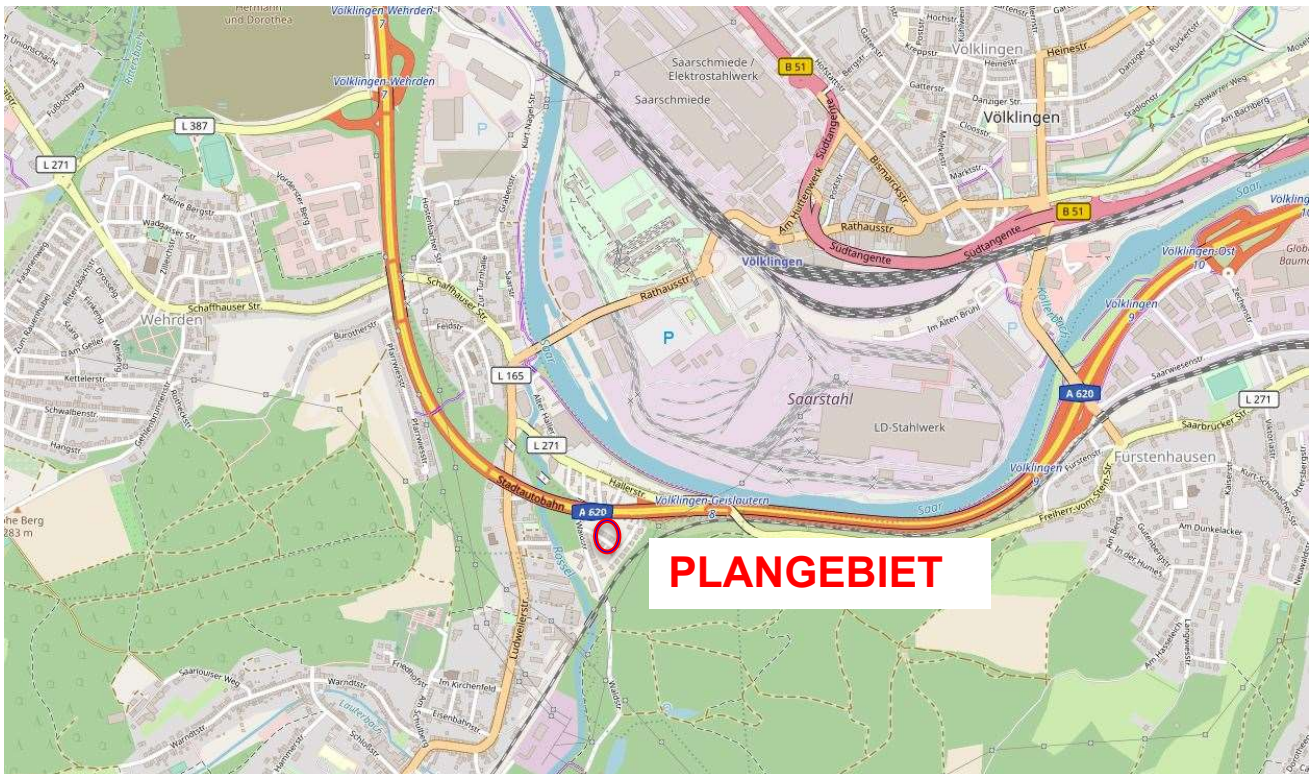
M 1:500

Bearbeitet für die Mittelstadt Völklinge Völklinge, im Oktober 2021

MITTELSTADT VÖLKLINGEN

Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. VIII/61 mit Vorhaben- und Erschließungsplan

"Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Grossrosseln und Überherrn und der Rossel", 2. Änderung



Quelle: www.openstreetmap.de, ohne Maßstab, genordet

im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Stand:
Satzung gem. § 10 BauGB

Bearbeitet im Auftrag
für die Mittelstadt Völklingen
Völklingen, im Oktober 2021



1 VORBEMERKUNGEN / ZIEL DER PLANUNG

Aufstellung Der Rat der Mittelstadt Völklingen hat den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2. Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB gefasst.

*Planungsanlass
und ziel*

Vorhabenträger ist Herr Bernd Wilhelm aus Püttlingen.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Anlage für soziale Zwecke (Frauenhaus) innerhalb eines Reinen Wohngebietes geschaffen werden.

Der rechtskräftige Bebauungsplan „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“ setzt für das Plangebiet zwar bereits ein Reines Wohngebiet fest. Allerdings wurde der Bebauungsplan 1964 rechtskräftig, so dass die Baunutzungsverordnung (BauNVO) von 1962 die rechtliche Grundlage bildet. Im Gegensatz zu der heute gültigen BauNVO (Fassung von 1990) waren in der Fassung von 1962 die Anlagen für soziale Zwecke noch nicht Bestandteil des Nutzungskataloges. Auch für die Anlage der Stellplätze und Nebenanlagen gelten im rechtskräftigen Bebauungsplan andere (größzügigere) Regelungen als nach der jetzt aktuellen BauNVO. Demnach waren Nebenanlagen und Stellplätze auch außerhalb der Baugrenzen zulässig, ohne dass diese Fläche auf die GRZ angerechnet wird (§ 19 Abs. 4 BauNVO 1962).

Ein Frauenhaus bietet betroffenen Frauen und ggf. deren Kindern Schutz vor häuslicher Gewalt.

Um die beabsichtigte Nutzung als Frauenhaus realisieren zu können, muss daher der rechtskräftige Bebauungsplan in Bezug auf seinen Nutzungskatalog geändert werden.

Verfahren

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt (es bleibt weiterhin bei der Festsetzung eines Reinen Wohngebietes), so dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Abs. 1 BauGB aufgestellt werden kann.

Die Planung erfordert keine Umweltverträglichkeitsprüfung. Beeinträchtigungen der Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind nicht zu erwarten. Ebenso bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1 BauGB kann von den frühzeitigen Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.

Ein Umweltbericht und eine zusammenfassende Erklärung sind ebenfalls nicht erforderlich.

Die agstaUMWELT GmbH, Saarbrücker Straße 178, 66333 Völklingen, wurde mit der Erarbeitung der vorhabenbezogenen Bebauungsplanänderung beauftragt.

2 PLANGEBIET / BESTANDSSITUATION

Das Plangebiet umfasst ein Grundstück (Flurstück 149) im Bereich der Straße „Im Rehwinkel“ im Völklinger Stadtteil Wehrden. Das Grundstück ist bereits erschlossen und bebaut.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen. Die Fläche des Plangebietes umfasst rund 0,1 ha.

<i>Vorhandene Nutzung</i>	Bei dem Plangebiet handelt es sich aktuell um ein Grundstück, das mit einem privaten Wohngebäude bebaut ist. Des Weiteren gehören private Freiflächen zum Grundstück, die bereits als Stellplätze ¹ bzw. geschotterte Flächen hergestellt sind.
<i>Umgebende Nutzungen</i>	Das Plangebiet ist von Wohnbebauung umgeben, die im rechtskräftigen Bebauungsplan als reines Wohngebiet festgesetzt ist. Weiter nördlich befindet sich die Eisenbahnlinie sowie die Autobahn A620.
<i>Geologie, Boden, Hydrologie</i>	Geologisch liegt das Plangebiet im Oberkarbon der Heiligenwald-, Luisenthal- und Geisheck-Formation. Laut Bodenübersichtskarte des Saarlandes sind die Böden des Plangebietes den Siedlungsbereichen zugeordnet. Die anthropogene Überprägung der Böden wird dabei als mittel bis hoch angegeben. Als vorherrschende Bodenform sind Braunerden aus Verwitterungsprodukten vorw. grobklastischer Sedimentgesteine (Sandstein, Konglomerat) des Karbon angegeben. Im Plangebiet finden sich keine natürlichen oder naturnahen Böden. Das Grundstück ist weitgehend versiegelt bzw. teilversiegelt. Das Wasserleitvermögen der Schichten ist vernachlässigbar.
<i>Klima</i>	Die Rossel westlich des Plangebietes und der Hallerkopfbach südlich des Plangebietes stellen klimatisch relevante Abflussbahnen für Kaltluft dar. Das Plangebiet selbst stellt sich als Siedlungsklimatop in Randlage dar.
<i>Biototypen</i>	Im Plangebiet sind keine naturnahen Biototypen vorhanden. Neben Gebäuden und Garagen sind voll- bzw. teilversiegelte Flächen vorhanden, die z.T. als Stellplatzfläche genutzt werden.
<i>Schutzobjekte/-gebiete</i>	Im Plangebiet befinden sich keine geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG (§ 22 SNG). Im Zuge der Offenlandbiotopkartierung sind im Plangebiet keine Flächen erfasst. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen. Etwa 400m westlich liegt das LSG-L50709 „Mühlenberg/Am Galgenberg“. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebietes, ebenso wenig innerhalb eines Überschwemmungsgebietes.
<i>ABSP</i>	Die „Daten zum Arten- und Biotopschutz (ABSP)“ enthalten keine der Planung entgegenstehenden Aussagen zu der Fläche des Geltungsbereichs.
<i>LAPRO</i>	Das LAPRO (Landschaftsprogramm) trifft für das Plangebiet keine Aussagen.
<i>Natura2000</i>	Es sind keine Natura2000-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat- bzw. EU-Vogelschutz-Richtlinie) betroffen. Das Plangebiet liegt weder in einem SPA-Gebiet (Special Protection Area, im Rahmen Natura2000) noch in einem IBA-Gebiet (International Bird Area).
<i>saP</i>	Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Zuge der Bebauungsplanaufstellung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer

¹ gem. rechtskräftigem Bebauungsplan i.V.m. § 19 Abs. 4 der zugehörigen BauNVO 1962 zulässig, ohne Anrechnung auf die überbaubare Grundfläche.

besonders geschützter Arten gem. BArtSchV kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde im Zuge der Bebauungsplanaufstellung mit folgendem Ergebnis durchgeführt (vgl. Anhang 1):

Durch die Planung sind keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population der relevanten Arten zu erwarten.

Orts-/Landschaftsbild/

Erholung

Das Orts- und Landschaftsbild wird durch die vorhandene bzw. angrenzende Wohnbebauung mit zugehörigen Gärten und überformten (befestigten) Freiflächen bestimmt. Das Vorhaben fügt sich in die Umgebung ein, das Gebäude sowie Stellplatzflächen im rückwärtigen Grundstücksbereich sind bereits im Bestand vorhanden, es müssen an der Außenhülle des Gebäudes keine baulichen Maßnahmen mehr ergriffen werden, so dass sich in Bezug auf das Orts- und Landschaftsbild keine Änderungen ergeben werden.

Da sich das Plangebiet in Privatbesitz befindet, steht es nicht für die Allgemeinheit bzw. für Erholungszwecke zur Verfügung.

Altlasten

Altlasten oder altlastverdächtige Flächen sind für die überplante Fläche nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt. Sollten sich während der Durchführung späterer Baumaßnahmen dennoch Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen ergeben, ist der Eigentümer / Bauherr gem. § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) verpflichtet, unverzüglich die zuständige untere Bodenschutzbehörde zu informieren und die erforderlichen Maßnahmen abzusprechen.

Verkehr/

Erreichbarkeit

Das Plangebiet ist bereits über die Straße „Im Rehwinkel“ erschlossen. Eine neue Erschließung ist somit nicht erforderlich.

Ver- und

Entsorgung

Das Plangebiet ist bereits bebaut. Somit ist der § 49a Saarländisches Wassergesetz nicht anzuwenden.

Denkmalschutz

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Denkmäler. Es wird auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gemäß SDschG hingewiesen.

Störfallbetrieb

(Seveso II)

Das Plangebiet befindet sich nach jetzigem Kenntnisstand nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Störfallbetriebs.

3 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

FNP

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) des Regionalverbandes Saarbrücken stellt das Gebiet als Wohnbaufläche dar. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist somit aus dem FNP entwickelt.

LEP

Der Landesentwicklungsplan, bestehend aus dem Teilabschnitt Umwelt vom 13. Juli 2004 und dem Teilabschnitt „Siedlung“ vom 04. Juli 2006, enthält keine der Planung entgegenstehenden Zielaussagen. Das Plangebiet ist als Siedlungsfläche (überwiegend Wohnen) dargestellt.

Da durch die Planung keine neuen Wohneinheiten geschaffen werden, kann davon ausgegangen werden, dass die Planung im Einklang mit den Vorgaben des LEP Siedlung steht.

4 PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN / VORHABEN- UND ER-SCHLISSUNGSPLAN

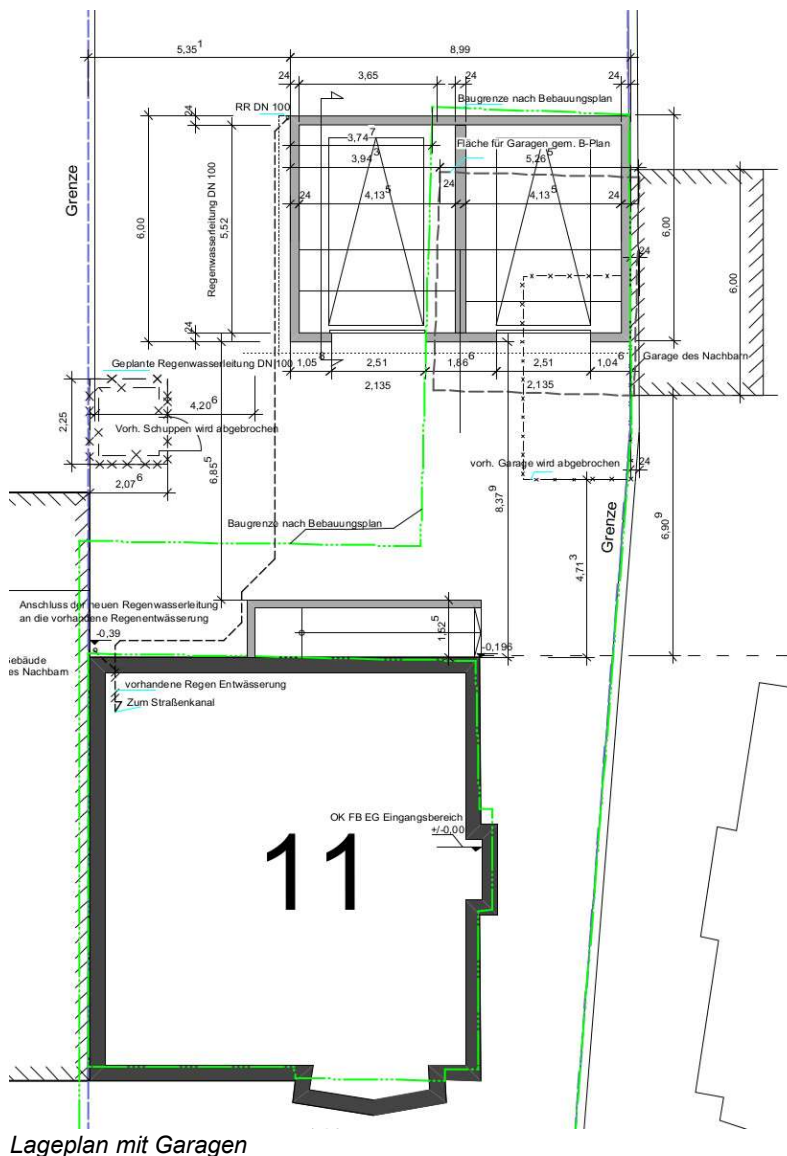
Im Plangebiet soll ein Frauenhaus entstehen, daher dient die vorliegende Planung dazu, die Anlagen für soziale Zwecke zulässig zu machen.

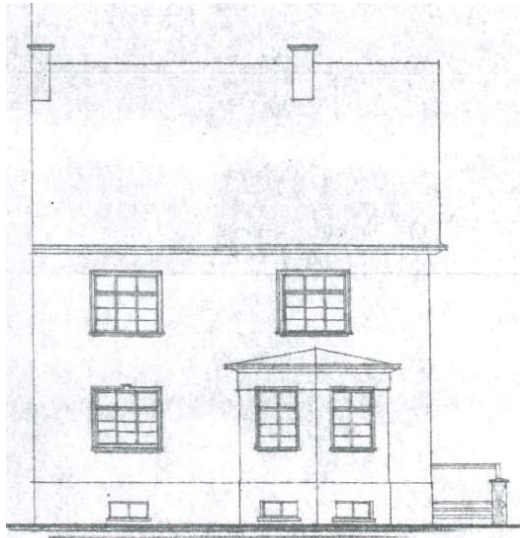
Das Gebäude ist bereits Bestand und wurde in der Vergangenheit saniert, so dass keine weiteren baulichen Maßnahmen am Gebäude selbst erforderlich sind. Auch die Garagen und Stellplätze sind bereits vorhanden.

Die Baugrenzen werden nun so modifiziert, dass die vorhandenen Garagen als oberirdische bauliche Anlagen innerhalb der Baugrenzen liegen.

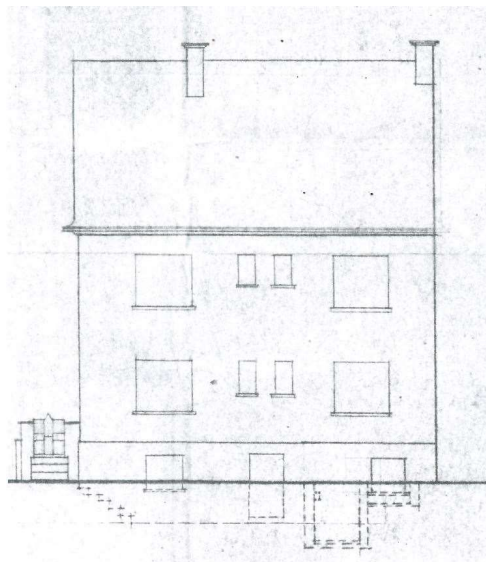
Durch die Lage des Grundstückes im Innenbereich wird dem Grundsatz Innen- vor Außenentwicklung nachgekommen. Das Plangebiet ist bereits erschlossen.

Damit die Einbindung in das vorhandene Ortsbild gewährleistet wird, werden die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes hinsichtlich der Höhe übernommen (2 VG).





Straßenansicht des Bestands-Gebäudes



Hofansicht des Bestands-Gebäudes

Ein Frauenhaus ist ein Zufluchtsort für Frauen und Kinder mit Gewalterfahrungen in sozialen Beziehungen. Neben der Zuflucht bieten sie Schutz und professionelle Beratung. Es gibt verschiedene gesetzliche Vorgaben, die den Staat dazu verpflichten, von Gewalt betroffene Frauen und Kinder zu schützen und ihnen Hilfe zukommen zu lassen. Nicht zuletzt dient der Artikel 2 Abs. 2 Grundgesetz dazu, das Recht auf körperliche Unversehrtheit der Bürger zu schützen.

Frauenhäuser bieten neben Krisenintervention und Hilfe eine Wohnmöglichkeit mit Übergangscharakter. Frauen erhalten hier Raum, Zeit und Möglichkeit, in räumlicher Distanz zur gewaltausübenden Person und ohne äußeren Druck ihre weiteren Entscheidungen planen und überdenken zu können.

Im vorliegenden Fall sind im Plangebiet 5 Plätze für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen beabsichtigt. Träger der Einrichtung ist die Arbeiterwohlfahrt SPN (Sozialpädagogisches Netzwerk).

Baugebiet

Um die erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen für die gewünschte Nutzung zu schaffen, sind folgende Festsetzungen erforderlich:

Es wird ein Reines Wohngebiet (WR) gemäß § 3 BauNVO festgesetzt.

Zulässig sind:

1. Wohngebäude.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass Anlagen für soziale Zwecke allgemein zulässig sind.

Weiterhin wird gem. § 1 Abs. 5 BauNVO festgesetzt, dass Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienen, vom vorhabenbezogenen Bebauungsplan ausgeschlossen werden.

Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO wird außerdem festgesetzt, dass alle anderen ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (mit Ausnahme der Anlagen für soziale Zwecke) vom vorhabenbezogenen Bebauungsplan ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss der genannten Nutzungen begründet sich dadurch, dass lediglich das geplante Vorhaben (Frauenhaus) sowie für den Fall einer Nutzungsaufgabe wieder der ursprüngliche Nutzungszweck (Wohnen) ermöglicht werden soll. Anderweitige Nutzungen kommen nicht in Betracht und werden daher ausgeschlossen.

Gemäß § 19 BauNVO wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt.

Die aus der festgesetzten GRZ resultierende zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO darf durch die Flächen von Garagen, Stellplätzen einschließlich deren Zufahrten und untergeordneten Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO bis zu 50 v.H. überschritten werden (§ 19 Abs. 4 Nr. 3 BauNVO).

Um eine dem städtebaulichen Umfeld entsprechende Bebauung zu gewährleisten, wird die Zahl der Vollgeschosse gemäß § 20 BauNVO mit maximal II festgesetzt.

Dies entspricht auch der festgesetzten Höhe des rechtskräftigen Bebauungsplanes.

Gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO wird eine offene Bauweise festgesetzt. Eine einseitige Grenzbebauung ist zulässig. Die Grenzbebauung ist im Bestand bereits vorhanden, da es sich um ein an das Nachbargebäude angebautes Gebäude handelt.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im vorliegenden Bebauungsplan zum einen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO als Baugrenzen festgesetzt. Diese ist geringfügig größer als im rechtskräftigen Bebauungsplan, da die Garagen sonst außerhalb des Baufeldes wären. Des Weiteren ist im Bereich zur Straße hin eine Baulinie (§ 23 Abs. 2 BauNVO) festgesetzt. Diese bleibt wie auch schon im rechtskräftigen Bebauungsplan bestehen, um eine einheitliche Gebäudeflucht entlang der Straße zu sichern.

Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO sind neue Stellplätze, Garagen und Carports im Baugebiet nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Vorhandene Stellplätze außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, die bereits auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplanes i.V.m. der BauNVO 1962 realisiert wurden, genießen Bestandsschutz.

Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksgrenzen zulässig. Dies begründet sich darin, dass im vorliegenden Fall ein gewisser Spielraum hinsichtlich der Anordnung gewährleistet wird. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig.

*Grünordnerische
Festsetzungen*

Damit das Grundstück begrünt wird, wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt, dass die unbebauten Grundstücksflächen zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten sind.

Für Begrünungen sind einheimische, standortgerechte Gehölze der nachfolgenden Pflanzliste zu verwenden.

Pflanzliste (nicht abschließend):

Bäume:

Obstbäume i.S., Acer campestre (Feldahorn), Acer platanoides (Spitzahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Juglans regia (Nussbaum), Prunus avium (Vogelkirsche), Tilia sp. (Linde)

Sträucher:

Cornus sanguinea (Hartriegel), Corylus avellana (Hasel), Ligustrum vulgare (Liguster), Rosa i.S., Obststräucher i.S., Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Viburnum opulus (Schneeball), Crataegus monogyna (Eingriffl. Weißdorn).

Empfohlene Pflanzqualität:

Strauch: mind. 4-5 Tr., H. 60-100 cm; Heister: mind. 2xv., H. 125-150 cm; Hochstamm: mind. 2xv., StU 10-12 cm

Hinweis

Rodungen sind gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten dennoch Rodungen/ Rückschnittmaßnahmen in diesem Zeitraum notwendig werden, die über einen geringfügigen Rückschnitt hinausgehen, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Fauna vorhanden sind. Bei Überschreitung der Geringfügigkeit ist ein Befreiungsantrag gem. § 67 BNatSchG zu stellen.

5 HINWEISE

EVS

Die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des EVS – hier die §§ 7, 8, 13, 15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 01.01.2012, bzw. 13.07.2012 S. 736 ff) – sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften hier insbesondere die DGUV Information 214-033 der BG Verkehr sind zu beachten.

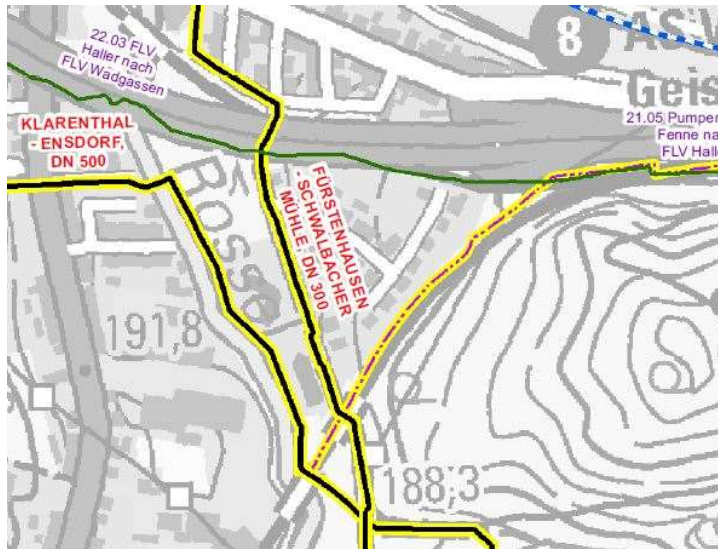
Denkmalamt

Die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 15 Abs. 1 SDSchG), das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDSchG) sowie der § 28 SDSchG (Ordnungswidrigkeiten) sind jeweils zu beachten.

Creos

Durch die Planung ist ein TK Kabel mit einem Schutzstreifen von 2m betroffen.

Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden bestimmt durch die Lage der jeweiligen Leitung, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt.



Bezüglich notwendiger Sicherheits- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen ist folgender Hinweise zu beachten:

Bei der Planung und Bauausführung ist die „Anweisung zum Schutz von Erdkabeln- und Freileitungen“ der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung zu beachten. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb der Anlagen zu gewährleisten.

Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Stromversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Stromleitungen Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen.

Die Creos ist mindestens 5 Werktage vor Baubeginn zu kontaktieren, damit im Vorfeld vor Ort der Leitungsverlauf erläutert und die beauftragten Unternehmen eingewiesen werden können. Für etwaige Rückfragen zu den aufgeführten Anforderungen steht der genannte Ansprechpartner ebenfalls zur Verfügung.

Bitte beachten: Dieses Anschreiben, die zugehörigen Planunterlagen sowie die Anweisung zum Schutz von Erdkabel und Freileitungen sind auf der Baustelle vorzuhalten. Die Planunterlagen haben eine Gültigkeit von max. 6 Monaten. Wurde bis dahin eine Einweisung vor Ort nicht durchgeführt, so ist die Anfrage vor Beginn von Baumaßnahmen erneut und unter dem vergebenen Aktenzeichen zu stellen.

Ansprechpartner für technische Rückfragen und Einweisungstermine:

Creos Deutschland GmbH, Technisches Büro - Sparte Strom, Telefon: +49 (0)6841 9886-452, Telefon: +49 (0)6841 9886-439, Telefon: +49 (0)6841 9886-433, planauskunft@creos-net.de

Deutsche Bahn Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Es sind vorab folgende Bedingungen bei der Bauausführung zu beachten:

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrhindernisse zu berei-

ten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung ist von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Sicherheitsabstand von 3,50 m einzuhalten (DIN EN 50122~1(VDE0115-3): 2011-09 und DB Richtlinien 997.0101 Abschnitt 4 und 132.0123A01 Abschnitt 1 *). In diesem Bereich dürfen sich weder Personen aufhalten noch Geräte bzw. Maschinen aufgestellt werden.

Die Standfestigkeit der an den Geltungsbereich des vorgelegten Bebauungsplans angrenzenden Oberleitungsmasten darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Die Erdoberkante darf bei Flachmasten bzw. Betontragsmasten im Umkreis von 3,00 m sowie bei Winkelmasten bzw. Betonabspannmasten im Umkreis von 5,00 m nicht verändert werden.

Bei Unterschreitung der geforderten Abstände ist vom Veranlasser ein statischer Nachweis vorzulegen.

Werden feste Bauteile (Einfriedigungen usw.) sowie Baugeräte, Kräne usw. in einem Abstand von weniger als 5,00 m zur Bahnanlage errichtet bzw. aufgestellt, so sind diese bahnzuerden. Baumaschinen, Container, Leitplanken sowie metallische Zäune und andere leitfähige Anlagen sind mit einer Bahnerdung zu versehen, sofern der Mindestabstand von 4,00 m zur Gleisachse unterschritten wird.

Das Erfordernis der Bahnerdung kann auch durch die Art und Weise der Bauarbeiten ausgelöst werden, wenn die Gefahr der Berührung von unter Spannung stehenden Teilen trotz Einhaltung der Schutzabstände besteht. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger. Zu beantragen bei:

DB Netz AG, Herrn Patrick Glocker, Tel. 0681/308-2554, Patrick.Glocker@deutschebahn.com

Die Baustelle ist im Abstand von mindestens 3,00 m zur nächsten Gleisachse mit einem geerdeten Bauzaun zu sichern. Dieser Bauzaun ist gegen Windlast zu verankern. Die Erstellung des Zaunes darf nur unter der Aufsicht von Sicherungsposten erfolgen.

Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird. Die Einfriedung ist vom Bauherrn bzw. seinen Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe/ Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich bzw. auf dem Baugrundstück wurde seitens der DB Netz AG nicht durchgeführt. Sollte dies gewünscht werden, so ist rechtzeitig -ca. 6 Wochen vor Baubeginn eine entsprechende Anfrage an die DB Immobilien zu richten. Ggf. sind im Baubereich vor Baubeginn entsprechende Suchschlitze von Hand auszuführen.

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen.

Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Richtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten und über folgende Bestelladresse zu erwerben:

DB Kommunikationstechnik GmbH, Medien- und Kommunikationsdienste, Informationslogistik, Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe

Tel. 0721 / 938-5965, Fax 0721/938-5509 zrwd@deutschebahn.com

Die gesamte Ril kann nur als Gesamtwerk bestellt werden. Der Großteil des Regelwerks beschäftigt sich mit verschiedenen Aspekten zu Bepflanzungen an Bahnstrecken. Die derzeit aktuellen Bestellkosten bitten wir bei der DB Kommunikationstechnik GmbH zu erfragen.

Wir weisen auf die Verkehrssicherungspflicht (§§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers hin. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebs und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die DB AG vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Des Weiteren verweisen wir darauf, dass nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN VDE 0115 Teil 3, 1997-12 und DIN EN 50122-1) zwischen Oberleitungsanlagen und Ästen von Bäumen oder Sträuchern jederzeit ein Abstand von 2,50 m eingehalten werden muss.

Es ist durch eine geeignete Profilierung mit entsprechender Bodenbegrünung sicherzustellen, dass kein Erdreich sowie Oberflächenwasser aus der neuen Böschung in den vorhandenen Bahnseitengraben gelangt.

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Sollte sich nach Inbetriebnahme der Reklameeinrichtung herausstellen, dass es doch zu Beeinträchtigungen der Signalsicht kommt, ist DB seitig mit einem Widerruf der Zustimmung bzw. mit Einschränkungen oder Abänderungen zu rechnen.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen entstehen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.

Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z.B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu

prüfen und festzusetzen.

Je weiter die Orientierungswerte der DIN 18005-1 überschritten werden, d.h. je stärker der Lärm das Wohnen beeinträchtigt, desto gewichtiger müssen die für die Wohnbauplanung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr hat die Gemeinde die baulichen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die ihr zu Gebote stehen, um diese Auswirkung zu verhindern.

Sämtliche Kosten, die der DB aus der Baumaßnahme entstehen, sind vom Antragsteller zu tragen und werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt nach den „Allgemeinen Vertragsbedingungen für außertarifliche Leistungen der DB AG (AVBL)“.

Der Antragsteller hat hierzu dem zuständigen Netzbezirk eine entsprechende schriftliche Kostenübernahmeerklärung abzugeben.

Für Schäden, die der DB aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger/Bauherr im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und gegebenenfalls in vollem Umfang.

<i>Telekom</i>	<p>Bei Konkretisierung der Planungen ist eine Planauskunft und Einweisung von der zentralen Stelle einzufordern:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Zentrale Planauskunft Südwest, Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr., E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, ist sich rechtzeitig mit der Telekom in Verbindung zu setzen. Für die Bestellung eines Anschlusses ist der Bauherrnservice 0800 3301903 zuständig.</p>
<i>Kampfmittel</i>	<p>Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden, so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.</p>
<i>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr</i>	<p>Das Vorhaben liegt innerhalb der Anbaubeschränkungszone der BAB 620 gemäß § 9 Abs.1 und Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)</p>
<i>Oberbergamt</i>	<p>Das Vorhaben befindet sich im Gebiet einer ehemaligen Eisenerzkonzession. Ob unter diesem Bereich Abbau umgegangen ist, geht aus den Akten- und Planunterlagen jedoch nicht hervor. Das Oberbergamt empfiehlt, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dies dem Oberbergamt mitzuteilen.</p>

6 PRÜFUNG VON PLANUNGSAalternativen

Bei dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt es sich um ein Plangebiet, das bereits bebaut ist und bei dem das vorhandene Gebäude genutzt werden soll. Also entfallen Konzeptalternativen.

Das Plangebiet weist für die beabsichtigte Nutzung den Vorteil auf, dass es sich in ruhiger und eher unauffälliger Lage in einem Wohngebiet befindet.

Prinzipiell gäbe es auch zahlreiche anderweitige Standortmöglichkeiten für ein Frauen-

haus, nämlich überall dort, wo Anlagen für soziale Zwecke zulässig sind, was regelmäßig in Wohngebieten oder beispielsweise Mischgebieten der Fall ist.

Es handelt sich jedoch um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bei dem ein Investor auf seinem Privatgrundstück die konkrete Nutzung als Frauenhaus beabsichtigt, insofern kommen vorliegend auch keine Standortalternativen in Betracht.

Das Grundstück befindet sich bereits in Privatbesitz, es ist bereits über die Straße „Am Rehwinkel“ erschlossen.

Generell ist die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen sehr zu begrüßen und einem Neubau generell vorzuziehen.

Die Planungsalternative Null-Variante würde bedeuten, dass die Fläche in ihrem jetzigen Zustand verbleiben würde und als reines Wohngebiet genutzt würde, Anlagen für soziale Zwecke wären nicht zulässig.

7 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG – ABWÄGUNG

Mit Realisierung der Planung sind Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange zu erwarten. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung mit eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Zu berücksichtigen ist, dass bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan existiert, der den Planbereich mit einem WR festsetzt. Das bedeutet, die generelle Abwägungsentscheidung für das WR wurde bereits an anderer Stelle getroffen.

Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Die Anforderungen an Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden durch die Planung nicht beeinträchtigt, da die Art der baulichen Nutzung im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan gleichbleibt (WR). Bei den Anlagen für soziale Zwecke handelt es sich um eine Nutzungsart, die nach heute geltendem Recht im Reinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässig ist, insofern wird die Planung vom Grundsatz her an heute gültige, rechtliche Vorgaben angepasst. Das bestehende Gebäude wird genutzt, die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung fügen sich in die Umgebung ein.

Es gehört zu den aus den allgemeinen Lebensumständen, dem nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverhältnis und der Sozialbindung des Eigentums hinzunehmenden, dass in der Nachbarschaft auch in Not geratene Mitbürgerinnen leben und Schutz suchen können, was eher die Frage eines mitmenschlichen Umgangs als einer sozialen oder gar rechtlichen Abwehr aufwirft.²

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen ermöglichen Nutzungen, bei der dem Belang der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse auf dem Grundstück und im Umfeld Rechnung getragen wird.

Die GRZ von 0,4 ist minimal höher als im rechtskräftigen Bebauungsplan (festgesetzt war 0,35), was allerdings ebenso den heute gelten gesetzlichen Vorgaben gem. BauNVO entspricht. Es bleiben dennoch umfangreiche Freiflächen auf dem Grundstück erhalten, die zu einem großen Teil bereits auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplanes als Stellplatzflächen bzw. geschotterte Flächen genutzt werden.

In nördlicher Richtung verläuft sowohl eine Bahnlinie sowie die A620. Aufgrund der Tatsache, dass die Nutzungsart WR wie auch bereits im rechtskräftigen Bebauungs-

² Vgl. Hessischer Verwaltungsgerichtshof 3. Senat, 29.04.1992 (3 TH 691/92)

plan festgesetzt gleichbleibt, ist nicht davon auszugehen, dass sich durch die nun vorliegende Planung Auswirkungen in Bezug auf den Verkehrslärm ergeben. Die Autobahn verläuft in diesem Bereich auf einer Brücke, also deutlich höher gelegen als das Plangebiet.

Von einer zusätzlichen Verkehrsbelastung durch das Vorhaben selbst ist nicht auszugehen.

Wohnbedürfnisse Durch den vorliegenden Bebauungsplan wird kein neuer Wohnraum geschaffen, da ein bestehendes Gebäude genutzt wird. Dennoch ist das Wohnen auch weiterhin grundsätzlich möglich. Dem Belang der Wohnbedürfnisse wird dadurch Rechnung getragen.

Soziale und kulturelle

Bedürfnisse Kulturelle Nutzungen sind im vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht zulässig, da dies der Struktur eines reinen Wohngebietes widersprechen würde. Diese sind an anderer Stelle im Stadtgebiet zulässig.

Den sozialen Belangen wird durch die getroffenen Festsetzungen Rechnung getragen, da nun auch eine soziale Nutzung (hier: Frauenhaus) ermöglicht wird.

Das Frauenhaus bietet in Not geratenen Frauen Schutz und gibt Hilfestellung, in ein geordnetes und selbstbestimmtes Leben zurückzufinden.

Raumstruktur Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine innerhalb des bebauten Siedlungskörpers von Wehrden liegende Fläche, also um eine Fläche im Innenbereich. Die Planung steht nicht im Widerspruch zu den übergeordneten Vorgaben der Landesentwicklungspläne, hinsichtlich zentraler Versorgungsbereich hat die Planung ebenfalls keinerlei Auswirkungen.

Denkmalschutz/ Orts- und

Landschaftsbild Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen, da innerhalb des Plangebietes nach derzeitigem Kenntnisstand keine Denkmäler vorhanden sind.

Das Ortsbild im Bereich des Plangebietes ist derzeit hauptsächlich von der bereits in der Umgebung vorhandenen Wohnbebauung geprägt. Durch die getroffenen Festsetzungen, die sich am rechtskräftigen Bebauungsplan orientieren, wird gewährleistet, dass sich die geplante Bebauung in die Umgebung und in das Ortsbild einfügt.

Kirchliche

Belange Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine kirchlichen Einrichtungen. Diese sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, sie sind an anderer Stelle im Stadtgebiet zulässig.

Belange des

Umweltschutzes Zu den Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes ist Folgendes auszuführen:

Artenschutz Es wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG durchgeführt (siehe Anhang 1). Demnach stehen der Planung Belange des europäischen Artenschutzes nicht entgegen.

Flora/Fauna Eine erhebliche Betroffenheit von Flora und Fauna ist nach artenschutzrechtlicher Betrachtung und Auswertung vorhandener Daten nicht zu erwarten (siehe saP im Anhang 1). Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine relevanten Grünstrukturen, die geeignete Habitatbedingungen für die Fauna bereitstellen.

Eingriff/Ausgleich Durch die Umsetzung der Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erwarten. Das ist darauf zurückzuführen, dass es sich bei vorliegender Bebauungsplanänderung lediglich um eine Änderung hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung handelt. Das bestehende Gebäude wird genutzt, so dass an dieser Stelle kein zusätzlicher Eingriff erfolgt. Lediglich die Baugrenze im rückwärtigen Grundstücksbereich wird angepasst, so dass sie sich im Bereich der Garagen geringfügig vergrößert. Eine Garage wäre

jedoch auch schon auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplanes möglich gewesen. Auch die bereits vorhandene Versiegelung / Teilversiegelung ist nach dem rechtskräftigen Bebauungsplan zulässig, da zur damaligen Zeit Nebenanlagen generell nicht auf die GRZ angerechnet wurden. Zudem werden grünordnerische Festsetzungen getroffen, die dafür Sorge tragen, dass die noch nicht überbauten Grundstücksflächen zu begrünen sind.

Eine rechnerische Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist nicht erforderlich, um die erforderlichen Abwägungsbelange sachgerecht aufzubereiten.

Schutzgebiete	Schutzgebiete oder Biotope sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.
Boden/Wasser	Da das Bestandsgebäude genutzt wird, wird hier kein neuer Grund und Boden in Anspruch genommen. Lediglich im Bereich der Garagen wird die Baugrenze minimal flexibilisiert. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes zum Maß der baulichen Nutzung sind am Vorhaben orientiert. Darüber hinaus wird auf eine bereits erschlossene Fläche im Innenbereich zurückgegriffen, somit wird dem Gebot Innen- vor Außenentwicklung nachgekommen. Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Die vorhandene Versiegelung / Teilversiegelung außerhalb der Baugrenzen ist nach dem rechtskräftigen Bebauungsplan i.V.m. § 19 BauNVO 1962 bereits zulässig.
Klima/Luft- hygiene	Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes und der klimatischen Vorbelastung durch die Lage im Siedlungskörper sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Klima und die Lufthygiene zu erwarten. Das Bestandsgebäude wird genutzt. Negative Auswirkungen auf Klima und Lufthygiene sind somit nicht zu erwarten.
<i>Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8 a)-f)</i>	Wirtschaftliche Belange stehen der Planung nicht entgegen. Da es sich im vorliegenden Fall nicht um land- oder forstwirtschaftliche Flächen handelt, sind durch die Umsetzung der Planung diesbezüglich keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Rohstoffvorkommen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.
<i>Freizeit/Nah- erholung</i>	Mit einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht zu rechnen, da die Fläche im Bestand bereits nicht zu Erholungszwecken zur Verfügung steht.
<i>Verkehr</i>	Erheblich negative Auswirkungen auf den Verkehr sind nicht zu erwarten. Das Plangebiet ist bereits erschlossen. Die Belange des ÖPNV werden durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht beeinträchtigt. Es handelt sich lediglich um ein Grundstück, dessen Verkehr die Straße leistungstechnisch aufnehmen kann.
<i>Verteidigung</i>	Die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB werden von der Planung nicht berührt.
<i>Hochwasser- schutz</i>	Die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB werden von der Planung nicht berührt.
<i>Belange der Flüchtlinge</i>	Grundsätzlich sind Wohnungen für Flüchtlinge aufgrund der getroffenen Festsetzungen innerhalb des Plangebietes zulässig.

Anhang 1: Artenschutzrechtliche Betrachtung/ Prüfung (saP)*rechtliche**Grundlagen*

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Bebauungsplanaufstellung bzw. -änderung (§ 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens zur Umsetzung eines Bebauungsplanes kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortal Saarland, Daten des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten im Saarland (u.a. Verbreitungsatlanen, ABSP), allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten.

Prüfung

Der Prüfung müssen solche Arten nicht unterzogen werden, für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet.

Dazu reicht i.d.R. eine bloße Potenzialabschätzung aus (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBl. 2014, 237 (238)).

Hinweis

Die artenschutzrechtliche Bewertung bezieht sich grundsätzlich auf die ökologische Situation und Habitatausprägung zum Zeitpunkt der Datenauswertung. Änderungen der vorhandenen ökologischen Strukturen des Untersuchungsgebietes, die im Rahmen der natürlichen Sukzession stattfinden, können nicht abgeschätzt oder bei der Bewertung berücksichtigt werden. Natürliche Veränderungen der örtlichen Lebensraumstrukturen können in Einzelfällen dazu führen, dass sich neue Arten im Plangebiet einfinden, falls zwischen der artenschutzrechtlichen Prüfung und dem tatsächlichen Eingriff mehrere Vegetationsperioden vergehen.

Entsprechend wird durch die artenschutzrechtliche Prüfung der aktuelle ökologische Zustand des Plangebietes bewertet und nicht der ökologische Zustand zum Zeitpunkt des Eingriffs (z.B. Erschließung, Baufeldräumung, etc.)

Tabelle 1: kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
<i>Gefäßpflanzen</i>	keine Betroffenheit	keine Vegetationsstrukturen für planungsrelevante Gefäßpflanzen im Geltungsbereich
<i>Weichtiere, Rundmäuler, Fische</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen (Gewässer) im Geltungsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Käfer</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen (Mulmbäume/Totholz) im Geltungsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Libellen</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen (Gewässer) im Geltungsbereich bzw. im direkten Umfeld

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
<i>Schmetterlinge</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen (artenreiche Wiesen, relevante Raupennehrungspflanzen) im Geltungsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Amphibien</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen (Laichgewässer) im Geltungsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Reptilien</i>	keine Betroffenheit	Nördlich des Plangebietes befinden sich Gleisanlagen, die potenzielle Habitatstrukturen insbesondere für Mauereidechsen bieten. Im Umfeld des Plangebietes sind jedoch keine Nachweise bekannt. Siehe Erläuterung unten
<i>Säugetiere (Fledermäuse)</i>	keine negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen in der Umgebung	potenzielle Quartiere in Form von Baumhöhlen im weiteren Umfeld sowie in angrenzender Wohnbebauung möglich Nutzung als Jagdhabitat möglich Siehe Erläuterung unten
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Biber, Wildkatze oder Haselmaus im Geltungsbereich
<i>Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Geltungsbereich bzw. im direkten Umfeld Siehe Erläuterung unten
<i>Sonst. europäische Vogelarten</i>	keine negativen Auswirkungen auf europäische Vogelarten	Im Geltungsbereich und den daran angrenzend vorhandenen Lebensraumstrukturen (genutzte Gärten) sind allgemein häufige und weit verbreitete europäische Vogelarten zu erwarten, die i.d.R. lokale Habitatverluste gut ausgleichen können. Siehe Erläuterung unten

Ergebnis

Nach Auswertung der Datenlage sind planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang 1 der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt. Innerhalb des Plangebietes finden sich keine potenziell geeigneten Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten des Anh. IV der FFH-RL sowie für Vogelarten des Anh. 1 der VS-RL. Das Grundstück ist weitgehend versiegelt bzw. teilversiegelt.

Reptilien

Grundsätzlich ist das Plangebiet innerhalb des Siedlungskörpers nur bedingt für planungsrelevante Reptilienarten geeignet. Allerdings stellt sich das Schotterbett der nördlich verlaufenden Gleise als ein durchaus geeignetes Habitat für die Mauereidechse dar. Es ist nicht auszuschließen, dass sich der Aktivitätsradius einzelner Tiere bis in das Plangebiet bzw. die angrenzenden Gartenflächen erstreckt. Allerdings wird durch die Planung kein unmittelbarer neuer Eingriff verursacht, sondern lediglich ein bestehendes Gebäude einer neuen Nutzung zugeführt. Die bereits versiegelten / teilversiegelten Flächen im rückwärtigen Bereich stellen keine geeigneten Lebensräume für die Mauereidechsen dar, da Ruderalvegetation bzw. Strukturelemente (Steinhaufen, Holz-

haufen etc.), die zur Deckung dienen könnten bzw. Lebensraum für Insekten, die Nahrungsquelle der Eidechsen sind, fehlen. Eine erhebliche Betroffenheit von Reptilien kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Umfeld Baum- oder Gebäudequartiere synanthroper Arten befinden, deren Aktivitätsradius sich bis ins Plangebiet erstreckt. Im Plangebiet sind Quartiere ausgeschlossen. Die versiegelten / teilversiegelten Flächen im und die genutzten Gärten im direkten Umfeld werden möglicherweise als Jagdhabitat genutzt. Nach Umsetzung der Planung bleiben diese Flächen unverändert erhalten. In unmittelbarer Umgebung des Plangebietes sind mehr oder weniger gut strukturierte Gartenflächen bzw. auch Gehölzzüge als Leitstrukturen vorhanden, die als Lebensraum / Jagdgebiet potenziell vorkommender Arten dienen können. Daher kann eine erhebliche Beeinträchtigung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Avifauna

Innerhalb des Plangebiets sind keine besonderen Habitate für die Avifauna hervorzuheben. Aufgrund der Siedlungsnähe sowie die Lage in unmittelbarer Nähe zur Autobahn sind generell vorwiegend störungstolerante Arten zu erwarten. Dabei handelt es sich in der Regel um allgemein häufige und nicht gefährdete Arten, deren Erhaltungszustand sich durch den Verlust einzelner Lebensräume nicht erheblich verschlechtert. Durch die Planung werden effektiv keine Flächen oder Gehölze entfallen, da ein Bestandsgebäude lediglich umgenutzt werden soll. Die bereits weitgehend versiegelten / teilversiegelten Grundstücksflächen genießen Bestandsschutz. Sie bieten der Avifauna keinen geeigneten Lebensraum. In unmittelbarer Umgebung des Plangebietes sind mehr oder weniger gut strukturierte Gartenflächen bzw. auch Gehölzstrukturen vorhanden, die als Lebensraum potenziell vorkommender Brutvögel dienen können. Eine erhebliche Betroffenheit kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Folgende Maßnahmen sollten getroffen werden, um Konflikte und Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden:

- Rodungs-/ Freistellungsarbeiten bzw. umfassender Rückschnitt an angrenzenden Bäumen dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden.

Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die o.a. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten, wenn die gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten eingehalten werden.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

ANMERKUNGEN ZUM VERFAHREN

Die Öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 19.07.2021 bis zum 20.08.2021 statt. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbarkommunen erhielten mit Schreiben vom 12.07.2021 die Möglichkeit, Stellung zu nehmen und evtl. in Bezug auf Ihren Aufgabenbereich bestehende Anregungen vorzubringen.

Beteiligt wurden Träger öffentlicher Belange bzw. ähnliche Dienststellen einschließlich der Nachbargemeinden. Von den Stellen, die sich innerhalb der vorgesehenen Fristen nicht geäußert haben, ist anzunehmen, dass keine von ihnen wahrzunehmenden Belange durch die vorgelegte Planung berührt werden.

Die Nummerierung der Stellungnahmen entspricht der dem Verfahren zugrunde gelegten Liste der Träger öffentlicher Belange. Stellungnahmen, in denen verschiedene Belange angesprochen werden, werden ggf. zwecks leichter Zuordnung der Abwägungsvorschläge, nochmals untergliedert.

Anregungen der Träger öffentlicher Belange

1	Amprion GmbH Robert-Schumann-Str. 7, 44263 Dortmund Mail vom 21.07.2021 Az.: Vorgangs-Nr. 154302 im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Keine Anregungen. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
2	Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen der Mittelstadt Völklingen Frau Michaela Zieder	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
3	Bergamt Saarbrücken	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
4	Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband Saarland e. V.	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
5	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
6	Creos Deutschland GmbH Am Zunderbaum 9, 66424 Homburg Schreiben vom 12.07.2021 Az.: CR-2021-04669 Sparte: Strom Betroffene Leitungen: TK Kabel Schutzstreifen: 2,0 m Ihre Maßnahme tangiert die oben genannten	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung:

Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Diese sind durch einen definierten Schutzstreifen gesichert. Die Gesamtbreite des jeweiligen Schutzstreifens ist obenstehender Auflistung zu entnehmen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden bestimmt durch die Lage der jeweiligen Leitung, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt.

Der Verlauf der Leitungen ist in den beigefügten Planunterlagen dargestellt.

Bezüglich notwendiger Sicherungs- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an unseren Anlagen der Sparte Strom bitten wir Sie die folgenden Hinweise zu beachten:

Bei Ihrer Planung und Bauausführung beachten Sie bitte die beiliegende „Anweisung zum Schutz von Erdkabeln- und Freileitungen“ der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten.

Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Stromversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Stromleitungen Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen.

Bitte kontaktieren Sie uns mindestens 5 Werktage vor Baubeginn, damit wir Ihnen im Vorfeld vor Ort den Leitungsverlauf erläutern und Sie bzw. Ihre beauftragten Unternehmen einweisen können. Für etwaige Rückfragen zu den aufgeführten Anforderungen steht Ihnen der genannte Ansprechpartner ebenfalls zur Verfügung.

Bitte beachten Sie: Dieses Anschreiben, die zugehörigen Planunterlagen sowie die Anweisung zum Schutz von Erdkabel und Freileitungen sind auf der Baustelle vorzuhalten. Die Planunterlagen haben eine Gültigkeit von max. 6 Monaten. Wurde bis dahin eine Einweisung vor Ort nicht durchgeführt, so ist die Anfrage vor Beginn von Baumaßnahmen erneut und unter dem vergebenen Aktenzeichen zu stellen.

Ansprechpartner für technische Rückfragen

Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Es ist jedoch nicht von Beeinträchtigungen auszugehen, da das betroffene Kabel außerhalb des Geltungsbereiches liegt.

Beschlussvorschlag:

Redaktionelle Ergänzung eines Hinweises. Die Grundzüge der Planung sind hiervon nicht betroffen.

Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

	<p>und Einweisungstermine:</p> <p>Creos Deutschland GmbH, Technisches Büro - Sparte Strom, Telefon: +49 (0)6841 9886-452, Telefon: +49 (0)6841 9886-439, Telefon: +49 (0)6841 9886-433, planauskunft@creos-net.de</p> <p><i>Anlage:</i> <i>Anweisung zum Schutz von Erdkabeln- und Freileitungen</i> <i>Planunterlagen</i></p>	
7	CSG GmbH	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
8	<p>Deutsche Bahn AG - DB Immobilien Region Südwest Gutschstraße 6, 76137 Karlsruhe</p> <p>Schreiben vom 12.07.2021 Az.: TÖB-KAR-21-108534 Wehrden die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o.g. Bebauungsplan.</p> <p>Gegen den o.g. Vorhabenbezogenen Bebauungsplan bestehen aufgrund eines Abstandes von ca. 40 m zur Bahnlinie bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.</p> <p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Es sind jedoch vorab folgende Bedingungen bei der Bauausführung zu beachten:</p> <p>Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.</p> <p>Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebs-einrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Die nebenstehenden Hinweise werden in die Planung aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Redaktionelle Ergänzung von Hinweisen. Die Grundzüge der Planung sind hiervon nicht betroffen.</p>

Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der **Oberleitung** ist von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Sicherheitsabstand von 3,50 m einzuhalten (DIN EN 50122~1(VDE0115-3): 2011-09 und DB Richtlinien 997.0101 Abschnitt 4 und 132.0123A01 Abschnitt 1 *). In diesem Bereich dürfen sich weder Personen aufhalten noch Geräte bzw. Maschinen aufgestellt werden.

Die Standfestigkeit der an den Geltungsbereich des vorgelegten Bebauungsplans angrenzenden Oberleitungsmasten darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Die Erdoberkante darf bei Flachmasten bzw. Betontragmasten im Umkreis von 3,00 m sowie bei Winkelmasten bzw. Betonabspannmasten im Umkreis von 5,00 m nicht verändert werden. Bei Unterschreitung der geforderten Abstände ist vom Veranlasser ein statischer Nachweis vorzulegen.

Werden feste Bauteile (Einfriedigungen usw.) sowie Baugeräte, Kräne usw. in einem Abstand von weniger als 5,00 m **zur Bahnanlage** errichtet bzw. aufgestellt, so sind diese **bahnzuorden**. Baumaschinen, Container, Leitplanken sowie metallische Zäune und andere leitfähige Anlagen sind mit einer Bahnerdung zu versehen, sofern der Mindestabstand von 4,00 m **zur Gleisachse** unterschritten wird.

Das Erfordernis der Bahnerdung kann auch durch die Art und Weise der Bauarbeiten ausgelöst

werden, wenn die Gefahr der Berührung von unter Spannung stehenden Teilen trotz Einhaltung der Schutzabstände besteht. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger. Zu beantragen bei:

DB Netz AG, Herrn Patrick Glocker, Tel. 0681/308-2554

Patrick.Glocker@deutschebahn.com

Die Baustelle ist im Abstand von mindestens 3,00 m zur nächsten Gleisachse mit einem gerdeten Bauzaun zu sichern. Dieser Bauzaun ist gegen Windlast zu verankern. Die Erstellung des Zaunes darf nur unter der Aufsicht von Sicherungsposten erfolgen.

Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im

Begründung:

Die nebenstehenden Hinweise werden in die Planung aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Redaktionelle Ergänzung von Hinweisen. Die Grundzüge der Planung sind hiervon nicht betroffen.

Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

<p>Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird. Die Einfriedung ist vom Bauherrn bzw. seinen Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.</p> <p>Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden.</p> <p>Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe/ Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.</p> <p>Eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich bzw. auf dem Baugrundstück wurde seitens der DB Netz AG nicht durchgeführt. Sollte dies gewünscht werden, so ist rechtzeitig -ca. 6 Wochen vor Baubeginn eine entsprechende Anfrage an die DB Immobilien zu richten. Ggf. sind im Baubereich vor Baubeginn entsprechende Suchschlitze von Hand auszuführen.</p>	
<p>„Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen.</p> <p>Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Richtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten und über folgende Bestelladresse zu erwerben: DB Kommunikationstechnik GmbH, Medien- und Kommunikationsdienste, Informationslogistik, Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe Tel. 0721 / 938-5965, Fax 0721/938-5509 zrwd@deutschebahn.com</p> <p>Die gesamte Ril kann nur als Gesamtwerk bestellt werden. Der Großteil des Regelwerks beschäftigt sich mit verschiedenen Aspekten zu Bepflanzungen an Bahnstrecken. Die derzeit aktuellen Bestellkosten bitten wir bei der DB Kommunikationstechnik GmbH zu erfragen.</p> <p>Wir weisen auf die Verkehrssicherungspflicht</p>	<p>Begründung: Die nebenstehenden Hinweise werden in die Planung aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Redaktionelle Ergänzung von Hinweisen. Die Grundzüge der Planung sind hiervon nicht betroffen.</p>

Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

(§§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers hin. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebs und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die DB AG vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Des Weiteren verweisen wir darauf, dass nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN VDE 0115 Teil 3, 1997-12 und DIN EN 50122-1) zwischen Oberleitungsanlagen und Ästen von Bäumen oder Sträuchern jederzeit ein Abstand von 2,50 m eingehalten werden muss.

Es ist durch eine geeignete Profilierung mit entsprechender Bodenbegrünung sicherzustellen, dass kein Erdreich sowie Oberflächenwasser aus der neuen Böschung in den vorhandenen Bahnseitengraben gelangt.

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Sollte sich nach Inbetriebnahme der Reklameeinrichtung herausstellen, dass es doch zu Beeinträchtigungen der Signalsicht kommt, ist DB seitig mit einem Widerruf der Zustimmung bzw. mit Einschränkungen oder Abänderungen zu rechnen.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen entstehen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten

Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

	<p>Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.</p> <p>Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.</p> <p>Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z.B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen.</p> <p>Je weiter die Orientierungswerte der DIN 18005-1 überschritten werden, d.h. je stärker der Lärm das Wohnen beeinträchtigt, desto gewichtiger müssen die für die Wohnbauplanung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr hat die Gemeinde die baulichen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die ihr zu Gebote stehen, um diese Auswirkung zu verhindern.</p> <p>Sämtliche Kosten, die der DB aus der Baumaßnahme entstehen, sind vom Antragsteller zu tragen und werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt nach den „Allgemeinen Vertragsbedingungen für außertarifliche Leistungen der DB AG (AVBL)".</p> <p>Der Antragsteller hat hierzu dem zuständigen Netzbezirk eine entsprechende schriftliche Kostenübernahmeerklärung abzugeben.</p> <p>Für Schäden, die der DB aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger/ Bauherr im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und gegebenenfalls in vollem Umfang.</p> <p>Wir bitten um Übernahme unseres Hinweises in die textlichen Festsetzungen.</p>	
9	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH NL Südwest PTI 11 Pirmasenser Str. 65, 67655 Kaiserslautern</p> <p>Schreiben vom 12.07.2021 Az.: 272-21/SB/JT die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p>

Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

<p>Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.</p> <p>Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Zentrale Planauskunft Südwest, Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Für die Bestellung eines Anschlusses setzen sie sich bitte mit unserem Bauherrnservice 0800 3301903 in Verbindung.</p> <p><i>Anlage: Leitungsplan</i></p>	<p>Begründung: Die nebenstehenden Hinweise werden in die Planung aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Redaktionelle Ergänzung von Hinweisen. Die Grundzüge der Planung sind hiervon nicht betroffen.</p>
<p>10 Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Planung und Rollout Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth</p> <p>Mail vom 13.07.2021 Az.: -/- vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen.</p> <p>Durch das markierte Grundstück verläuft kein Richtfunk.</p> <p>Daher haben wir bezüglich unseres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Die Firma Ericsson wurde an der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beteiligt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

	<p>leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH , in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com</p> <p><i>hier: Übersichtsplan mit Geltungsbereich</i></p>	
<p>11</p>	<p>Deutscher Wetterdienst Frankfurter Str. 135, 63067 Offenbach</p> <p>Schreiben vom 22.07.2021 Az.: PB24A/07.63.07/343-2021 im Namen des Deutschen Wetterdienstes als Träger öffentlicher Belange bedanke ich mich für die Beteiligung an dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. VIII/61 "Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel", 2. Änderung.</p> <p>Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft.</p> <p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p> <p>Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<p>12</p>	<p>energis-Netzgesellschaft mbH Heinrich-Böcking.Str. 10-14, 66121 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 30.07.2021 Az.: T SP be-lj wir beziehen uns auf Ihre E-Mail vom 12. Juli 2021 zum o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan.</p> <p>Im gekennzeichneten Bereich betreiben weder die energis GmbH noch die energis-</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

	<p>Netzgesellschaft mbH Versorgungseinrichtungen. Daher bestehen gegen die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Bei weiteren Fragen steht Ihnen Herr Frank Becker gerne zur Verfügung.</p>	
13	Entsorgungszweckverband Völklingen	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
14	<p>Ericsson Services GmbH Contract Handling Group Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf</p> <p>Mail vom 14.07.2021 Az.: -/- bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p> <p>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Keine Anregungen. Die Deutsche Telekom Technik wurde an der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beteiligt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
15 a	<p>EVS Entsorgungsverband Saar Abwasserwirtschaft Mainzer Str. 261, 66121 Saarbrücken</p> <p>Mail vom 15.07.2021 Az.: -/- in dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich keine Sammler des EVS. Über mögliche Leitungsverläufe anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor. Wir weisen darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf der Sammler bezieht. Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums - oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderen betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt, Eigentümern einzuholen. Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

15 b	<p>EVS Entsorgungsverband Saar Abwasserwirtschaft Mainzer Str. 261, 66121 Saarbrücken</p> <p>Mail vom 26.07.2021 Az.: -/- In dem o.g. Bereich befinden sich keine Abwasseranlagen des EVS.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
16	<p>EVS Gesellschaft für Abfallwirtschaft mbH Untertürkheimer Str. 21, 66117 Saarbrücken</p> <p>Mail vom 12.07.2021 Az.: -/- zu der o. g. Maßnahme werden seitens des EVS - Geschäftsbereich Abfallwirtschaft - keine Anregungen oder Bedenken geltend gemacht.</p> <p>Wir bitten jedoch, bei der weiteren Planung die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des EVS - hier die §§ 718, 13, 15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 01.01.2012, bzw. 13.07.2012 S. 736 ff)- sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, hier insbesondere die DGUV Information 214-033 der BG Verkehr, zu beachten.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Der nebenstehende Hinweis wird in die Planung aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Redaktionelle Ergänzung eines Hinweises. Die Grundzüge der Planung sind hiervon nicht betroffen.</p>
17	<p>Gemeinde Bous Saarbrücker Str. 120, 66359 Bous</p> <p>Schreiben vom 13.07.2021 Az.: Wa/Gö Bezug nehmend auf das o.g. Planverfahren teile ich Ihnen mit, dass die Gemeinde Bous das Einvernehmen für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rassel“, 2. Änderung hergestellt hat. Einwände werden nicht geltend gemacht."</p> <p>Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen mein Bauamt, Herr Dipl.-Ing. Stefan Wagner, gerne zur Verfügung.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
18	<p>Gemeinde Großrosseln</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
19	<p>Handwerkskammer des Saarlandes</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
20	<p>Industrie- und Handelskammer des Saarlandes Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p>

Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

	<p>Schreiben vom 18.08.2021 Az.: -/- Mit der Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Anlage für soziale Zwecke geschaffen werden. Wir haben aus der Sicht der gewerblichen Wirtschaft keine Anregungen und Bedenken gegen diese Planungsabsicht vorzutragen.</p>	<p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
21	inexio GmbH	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
22	Kinderschutzbeauftragte der Mittelstadt Völklingen Frau Anne Herzhauser	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
23	<p>Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Don-Bosco-Str. 1, 66119 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 27.08.2021 Az.: 01/1311/1570/Wß gegen die Aufstellung des o. a. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rassel“, bestehen seitens des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Eine Überprüfung des Geltungsbereiches des o. g. VBBP mit dem Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen des Saarlandes (ALKA) hat ergeben, dass dieser derzeit nicht im Kataster erfasst ist. Das Kataster erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sollten sich während der Durchführung späterer Baumaßnahmen dennoch Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen ergeben, ist der Eigentümer / Bauherr gem. § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) verpflichtet, unverzüglich die zuständige untere Bodenschutzbehörde zu informieren und die erforderlichen Maßnahmen abzusprechen.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Der nebenstehende Hinweis wird in die Planung aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Redaktionelle Ergänzung eines Hinweises. Die Grundzüge der Planung sind hiervon nicht betroffen.</p>
24	Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
25	Landesbetrieb für Straßenbau - Saarland	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
26	<p>Landesdenkmalamt Am Bergwerk Reden 11, 66578 Schiffweiler</p> <p>Schreiben vom 23.07.2021 Az.: LDA/TÖB/Kn-Scho zu der vorliegenden Planung nimmt das Lan-</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung:</p>

Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

	<p>desdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDschG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil 1 vom 5. Juli 2018, S 358 ff.).</p> <p>Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDschG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDschG) wird hingewiesen.</p> <p>Auf§ 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.</p>	<p>Der nebenstehende Hinweis wird in die Planung aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Redaktionelle Ergänzung eines Hinweises. Die Grundzüge der Planung sind hiervon nicht betroffen.</p>
27	<p>Landeshauptstadt Saarbrücken Stadtplanungsamt Bahnhofstraße 31, 66111 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 13.07.2021 Az.: -/- wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes.</p> <p>Die Landeshauptstadt Saarbrücken sieht sich bezüglich der oben genannten Planung in Ihren Belangen nicht berührt.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
28	<p>Landespolizeipräsidium Direktion LPP 1 LPP 125 – Kampfmittelbeseitigungsdienst Mainzer Straße 134-136, 66121 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 06.08.2021 Az.: LB 476/2021 nach Auswertung der uns vorliegenden Unterlagen sind im oben genannten Planungsbe- reich keine konkreten Hinweise auf mögliche Kampfmittel zu erkennen.</p> <p>Gegen die Baumaßnahme sprechen somit nach derzeitigem Kenntnisstand keine Gründe.</p> <p>Bemerkungen: Die vorhandenen Luftbilder zeigen immer nur eine Momentaufnahme. Deshalb ist nicht auszuschließen, dass andere Verdachtsmomente vorliegen könnten, die aus folgenden Gründen (Fettdruck) in der Auswertung nicht erkennbar waren und somit nicht in diese einfließen konnten:</p> <p>- Brandbombenblindgänger (in der Regel im</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Der nebenstehende Hinweis wird in die Planung aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Redaktionelle Ergänzung eines Hinweises. Die Grundzüge der Planung sind hiervon nicht betroffen.</p>

Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

	<p>Luftbild nicht erkennbar)</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch Überwerfungen mit Erdreich bei starken Bombardierungen sind vermutliche Einschlagstellen nicht erkennbar - schlechte Luftbildqualität - nicht alle Luftangriffe / Kampfhandlungen sind mit Luftbildaufnahmen belegt - keine Luftbilder vorhanden - Schlagschatten durch Gebäudeteile - Bewuchs / Bewaldung / Bebauung - Flakgranatemplindgänger - Bombardierungen / Kampfhandlungen nach den letzten vorhandenen Luftbildaufnahmen - vergrabene Kampfmittel <p>Daher kann durchaus, auch bei einem gemäß Luftbildauswertung sauberen Bereich, ein Restrisiko erhalten bleiben.</p> <p>Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden, so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.</p>	
29	<p>Landwirtschaftskammer für das Saarland In der Kolling 310, 66450 Bexbach</p> <p>Mail vom 11.08.2021 Az.: -/- Gegen den vorliegenden Bebauungsplan werden keine Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
30	<p>Ministerium der Justiz</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
31	<p>Ministerium für Bildung und Kultur</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
32	<p>Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Oberste Landesbaubehörde OBB 11: Landes- und Stadtentwicklung, Bauaufsicht und Wohnungswesen Halbergstraße 50, 66121 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 16.08.2021 Az.: OBB11-104-3/21 Be Dem o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan stehen landesplanerische Ziele nicht entgegen. Auch aus förderrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
33	<p>Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Ref.OBB24 (Liegenschaften)</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
34	<p>Ministerium für Umwelt und</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p>

Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

	<p>Verbraucherschutz Abt. D – Forstbehörde Keplerstraße 50, 66117 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 14.07.2021 Az.: D/4 2401-0002#0234 2021/069548 im Geltungsbereich des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans befindet sich kein Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz.</p> <p>Insofern sind die Belange der Forstbehörde nicht betroffen.</p>	<p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
35	<p>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr Franz-Josef-Röder-Str. 17, 66119 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 11.08.2021 Az.: E/1-M05 Sch/Vk zu der o.a. Bauleitplanung weist die Oberste Straßenbaubehörde darauf hin, dass das Vorhaben innerhalb der Anbaubeschränkungszone der BAB 620 gemäß § 9 Abs.1 und Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) liegt. Hierzu wird darauf hingewiesen, dass die Bundesautobahnen in Deutschland ab dem 01.01.2021 nicht mehr in Auftragsverwaltung durch die Länder, sondern in Bundesverwaltung geführt werden. Infolge dessen ändern sich auch die Zuständigkeiten und die Aufgabenwahrnehmung für die Bundesautobahnen im Saarland. Die Bearbeitung der anbaurechtlichen Sachverhalte nach § 9 FStrG für Bundesautobahnen wird künftig gemeinsam durch das Fernstraßen-Bundesamt (FBA) und die Autobahn GmbH des Bundes (AdB) und nicht mehr durch den Landesbetrieb für Straßenbau (LfS) wahrgenommen.</p> <p>Aus diesen Gründen ist im Rahmen dieses Verfahrens dringend geboten, sowohl das FBA als auch die AdB unter den folgenden Adressen zu kontaktieren:</p> <p>Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung West, Bahnhofplatz 1, 56410 Montabaur</p> <p>Für digitale Anfragen steht Ihnen deren Funktionspostfach FU-WES-NL-MTStrassenverwaltung@ auto-bahn.de zur Verfügung.</p> <p>Ansonsten bestehen aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr keine Bedenken.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Der nebenstehende Hinweis wird in die Planung aufgenommen. Sowohl das Oberbergamt als auch die Autobahn GmbH des Bundes wurden an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Redaktionelle Ergänzung eines Hinweises. Die Grundzüge der Planung sind hiervon nicht betroffen.</p>

Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

	Soweit noch nicht geschehen, bitte ich im weiteren Verfahren das Oberbergamt für das Saarland zu beteiligen.	
36	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 25 FB 2 Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing, Tourismus + Veranstaltungsmanagement	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
37	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 31 - Recht und Versicherungen	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
38	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 32 - Öffentl. Ordnung, Verkehr Neues Rathaus, 66333 Völklingen Mail vom 22.07.2021 Az.: -/ nach Durchsicht der Unterlagen kann ich mitteilen, dass Seitens hiesiger Straßenverkehrsbehörde keine Bedenken bestehen.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Keine Anregungen. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
39	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 35 - Untere Bauaufsichtsbehörde	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
40	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 41 - Verwaltung öffentl. Einrichtungen	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
41	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 43 - Öffentl. Grün und Friedhöfe	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
42	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 44 - Forstwirtschaft	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
43	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 51 - Bauverwaltung, Städtebauförderung	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
44	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 52 - Stadtplanung und -entwicklung	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
45	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 53 - Vermessung und Geo-Information	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
46	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 54 - Straßen-, Brücken- und Kanalbau	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
47	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 55 - Techn. Gebäude- und Projektmanagement	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
48	NABU, Naturschutzbund Deutschland Landesverband Saarland e. V.	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
49	Nippon Gases Deutschland GmbH - Via - Creos Deutschland GmbH Am Zunderbaum 9, 66424 Homburg Mail vom 13.07.2021 Az.: CR-2021-04669	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

	<p>die Nippon Gases Deutschland GmbH haben uns mit der Betreuung Ihrer Leitungen und Anlagen im Rahmen der Planauskunft beauftragt:</p> <p>Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Nippon Gases Deutschland GmbH vorhanden sind.</p>	<p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
50	<p>Oberbergamt des Saarlandes Am Bergwerk Reden 10, 66578 Schiffweiler</p> <p>Schreiben vom 10.08.2021 Az.: VIII 3110/129/21 nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass sich das oben genannte Vorhaben im Gebiet einer ehemaligen Eisenerzkonzession befindet. Ob unter diesem Bereich Abbau umgegangen ist, geht aus unseren Akten- und Planunterlagen jedoch nicht hervor. Wir empfehlen bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und uns dies mitzuteilen.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Der nebenstehende Hinweis wird in die Planung aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Redaktionelle Ergänzung eines Hinweises. Die Grundzüge der Planung sind hiervon nicht betroffen.</p>
51	<p>Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Eric Duval</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
52	<p>Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Friedrich Duchene</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
53	<p>Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Horst Heck</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
54	<p>Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Klaus Udenhorst</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
55	<p>Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Lothar Hayo</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
56	<p>Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Manfred Lissel</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
57	<p>RAG Montan Immobilien GmbH</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
58	<p>RAG Montan Immobilien GmbH Büro Saar</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
59	<p>Regionalverband Saarbrücken Fachdienst 51 – Jugendamt Postfach 103055, 66030 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 20.08.2021 Az.: -/- Wie in Ihrem Anschreiben vom 12.07.2021 formuliert, hat der Rat der Mittelstadt Völklingen in seiner Sitzung am 17.06.2021 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebau-</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

	<p>ungsplanes für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel beschlossen.</p> <p>Negative Auswirkungen des derzeitigen Planungsstandes auf die Belange von Kindern und Jugendlichen können bislang nicht identifiziert werden.</p>	
60	<p>Regionalverband Saarbrücken Fachdienst 60 - Regionalentwicklung, Planung Postfach 103055, 66030 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 21.07.2021 Az.: -/- mit Schreiben vom 20.07.2021 haben Sie den Regionalverband Saarbrücken als Träger der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung im Rahmen der Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Der Flächennutzungsplan des Regionalverbandes stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Wohnbaufläche dar. Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen somit den aktuellen Darstellungen des Flächennutzungsplans. Der Bebauungsplan ist gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.</p> <p>Der gültige Landschaftsplan des Regionalverbandes trifft keine, der Planung entgegenstehenden Aussagen.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
61	<p>Regionalverband Saarbrücken Fachdienst 70 - GBS Gebäude- und Betriebsmanagement</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
62	<p>Regionalverband Saarbrücken Fachdienst Kinder- und Jugendarbeit</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
63	<p>Regionalverband Saarbrücken Gesundheitsamt</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
64	<p>Regionalverband Saarbrücken Straßenverkehrsbehörde</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
65	<p>Regionalverband Saarbrücken Untere Bauaufsichtsbehörde Postfach 103055, 66030 Saarbrücken</p> <p>Mail vom 27.07.2021 Az.: -/- Bebauungspläne der Stadt Völklingen gehören nicht in den Zuständigkeitsbereich des Regionalverbandes Saarbrücken. Ich würde sie daher bitten ihre Anfrage zur Stellungnahme direkt an die UBA der Stadt</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Keine Anregungen. Die UBA Völklingen wurde beteiligt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

	Völklingen weiterzuleiten.	
66	saarVV	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
67	<p>Seniorenbeauftragter Stadt Völklingen Herrn Franz-Josef Petry Warndtstraße 124, 66333 Völklingen</p> <p>Mail vom 25.07.2021 Az.: -/ Der Seniorenbeirat Völklingen hat <i>keine Einwände</i> gegen den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
68	Stadt Püttlingen	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
69	Stadtwerke Völklingen Netz GmbH	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
70	<p>STEAG GmbH Rüttenscheider Straße 1-3, 45128 Essen</p> <p>Schreiben vom 22.07.2021 Az.: -/ wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen. Es werden von uns keine Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
71	<p>STEAG New Energies GmbH PT-P / Zentrale Planauskunft Frau Martina Burger St.Johanner Str. 101-105, 66115 Saarbrücken</p> <p>Mail vom 13.07.2021 Az.: eaw 210713-01BM die STEAG New Energies GmbH ist von den genannten Planungen nicht betroffen, insbesondere sind in dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich keine Versorgungsleitungen unserer Zuständigkeit betroffen.</p> <p>Zentrale Planauskunft für die Fernwärme-Verbund Saar GmbH und die STEAG New Energies GmbH.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
72	<p>Telefonica Germany GmbH & Co. OHG Südwestpark 38, 90449 Nürnberg</p> <p>Mail vom 06.08.2021 Az.: -/ die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange VOn Selten derTelefonica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p>

Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

	<p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beige-fügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p><i>Hier: Luftbild mit Geltungsbereich</i></p> <p>Sollten sich noch Änderungen der Planung/ Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p> <p>Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
73	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
74	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
75	<p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH Verteilnetzplanung Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier</p> <p>Mail vom 18.08.2021 Az.: Stellungnahme S01047170 wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 12.07.2021.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
76	Völklinger Verkehrsbetriebe	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
77	VSE Net GmbH	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
78	<p>VSE Verteilnetz GmbH Heinrich-Böcking-Str. 10-14, 66121 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 21.07.2021 Az.: VNT AM ho-bm gegen die Aufstellung des o. g. vorhaben bezogenen Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des Geltungsbereiches keine von uns betriebenen Versorgungsanlagen befinden.</p> <p>Hinweis auf die digitale Bearbeitung zukünftiger Planungsanfragen! Im Hinblick auf eine zeitnahe und ressourcen-</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

	<p>schonende Bearbeitung von Planungsanfragen haben wir seit dem 01.01.2021 den entsprechenden Prozess in unserem Haus digitalisiert und zu diesem Zweck das E-Mail-Postfach stellungennahmen@vse-verteilstrom.de eingerichtet. Wir bitten Sie, uns Ihre entsprechenden Anfragen (einschließlich der zugehörigen Planunterlagen im .pdf-Format) zukünftig digital zukommen zu lassen. Bitte teilen Sie uns dabei auch mit, ob Sie die entsprechende Stellungnahme ebenfalls per Email oder, wie bisher üblich, per Brief oder Telefax erhalten wollen.</p> <p>Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Stefan Hoffmann gerne zur Verfügung.</p>	
79	<p>Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM</p>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
80	<p>Westnetz GmbH z.Hd. Netzplanung Trier Eurener Straße 33, 54294 Trier</p> <p>Mail vom 13.07.2021 Az.: -/ vielen Dank für Ihre Anfrage. In dem von Ihnen angezeigten Ausbaubereich ist die Westnetz GmbH kein Grundversorger. Wir besitzen in dem von Ihnen angefragten Gebiet keine sonstigen Kabel! Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
81	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung West Bahnhofplatz 1 56410 Montabaur</p>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung

Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

ANMERKUNGEN ZUM VERFAHREN

Die Öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 19.07.2021 bis zum 20.08.2021 statt.

Die Nummerierung der Stellungnahmen erfolgt zufällig und ist anonymisiert.

Eingegangene Stellungnahmen der Öffentlichkeit

B 01	<p>Bürger 01</p> <p>Mail vom 30.07.2021 Az.: -/- hiermit wollen wir als Anwohner Im Rehwinkel # unsere Stellungnahme zu den geplanten Bebauungsplanänderungen für das Frauenhaus abgeben.</p> <p>Seit 4 Jahren wohnen wir mittlerweile in unserem Eigentumshaus. Die Straße Im Rehwinkel ist eine Sackgasse in einem kleinen Wohngebiet, wo nur die Anwohner bzw. der Postbote oder der Paketdienst und keine fremden Autos täglich durchfahren. In dieser kurzen Zeit wo wir hier leben haben wir gespürt wie respektvoll und hilfsbereit die Nachbarn miteinander umgehen. Wir können schon sagen, dass jeder jeden kennt und dass bis dato nicht schlimmeres vorgefallen ist. Unserer Meinung nach ist die Lage einfach ungeeignet, weil die Polizeistation so weit entfernt ist, dass sie im Falle eines Konfliktes bzw. Gefährdung nicht so schnell reagieren können. Deshalb denken wir, dass es sinnvoller ist, wenn die Frauen in der Innenstadt aufgehoben wären, wo sie ihre täglichen Bedürfnisse einfacher und sicherer nachgehen können.</p> <p>Wir waren sehr schockiert als wir die Nachricht für das Bauvorhaben aus der Presse erfahren mussten. Somit wurde die Sicherheit der Bewohner aber auch der Frauen in dem Haus nicht berücksichtigt worden und macht diese Situation nicht wirklich leichter.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Die Polizeiinspektion in Völklingen ist, je nachdem welche Route gewählt wird, zwischen 2,8 km und 3,6 km entfernt. Das ist, im Vergleich mit anderen Frauenhäusern, eine durchaus tolerierbare Entfernung, die gewährleistet, dass im Notfall zeitnah polizeiliche Hilfe vor Ort ist. Unabhängig davon gibt es keine Richtlinie, wann die Polizei einzutreffen hat, das kommt u.a. auf die Besetzung und die generelle Einsatzlage in diesem Moment an und wird von der Einsatzleitung im jeweiligen Fall nach Dringlichkeit festgelegt. Gerade die ruhige Lage des geplanten Frauenhauses im Rehwinkel wird diesseits positiv gesehen, da die Bewohner eines Frauenhauses oft schwer traumatisiert sind und unter Gewalteinfluss stehen. Der geplante Standort bietet in diesem Zusammenhang gute Voraussetzungen zur Rehabilitation und Erholung der unter enormem psychischem Stress stehenden Bewohnerinnen.</p> <p>Ein Bebauungsplanverfahren ist ein transparentes Verfahren, das unter Beteiligung der politischen Gremien einerseits sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit andererseits zustande kommt. In einem solchen Verfahren, dessen einzelne Schritte im Übrigen im Baugesetzbuch geregelt werden, ist es unumgänglich, das geplante Vorhaben bzw. die Ziele</p>
-----------------	--	---

Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung

Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

	<p>Paar Tage nach der Veröffentlichung haben wir Bewohner uns auf dem Gelände des Hauses versammelt, die durch den Eigentümer und AWO Mitarbeitern organisiert wurde. Auf viele Fragen konnten nicht wirklich zufriedenstellende bzw. beruhigende Antworten an die Bewohner der Straße gegeben werden.</p> <p>Das Vertrauensverhältnis zu dem Hauseigentümer Herrn Wilhelm ist längst zerstört, der uns, wie wir finden, hintergangen hat. Leider ist die Kommunikation mit ihm sehr schwierig, weil er seine Sache durchziehen will und wirklich „nur“ an seine Finanzen denkt!</p> <p>Wir haben eine 8-jährige Tochter, die jeden Tag an dem Hausnr.11 vorbeigehen muss, um in die Schule zu gehen, was die Situation im Falle eines Konfliktes vor dem Haus, dass die AWO in der Versammlung nicht ausschließen konnte, für uns Eltern nicht einfacher macht!</p> <p>Aus all diesen Gründen bitte ich alle Mitglieder des Stadtrates und Sie, Frau Oberbürgermeisterin, die Angelegenheiten nochmals detailliert zu überprüfen und nicht der Bebauungsplanänderung von Herrn Wilhelm zu entsprechen.</p>	<p>und Zwecke der Planung öffentlich bekannt zu machen. Nur so kann gewährleistet werden, dass der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme geboten wird.</p> <p>Dass dies die Sicherheit der Anwohner bzw. der künftigen Bewohnerinnen gefährden soll, wird diesseits nicht gesehen, da viele Frauenhäuser ganz bewusst mit Adresse öffentlich bekannt sind.</p> <p>Zur Gewährleistung der Sicherheit der Bewohnerinnen wird ein eigenes Schutzkonzept umgesetzt (z.B. gesicherter und kontrollierter Zugang, Eingangschleuse,...).</p> <p>Eine Ortsbesichtigung mit Anwohnern bzw. der Politik ist im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens generell nicht vorgesehen und beruhte in diesem Fall auf Freiwilligkeit des Hauseigentümers bzw. der AWO.</p> <p>Nebenstehende Aspekte betreffen nicht das vorliegende Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Ein Frauenhaus ist eine Einrichtung, die gemäß Baunutzungsverordnung zu den Anlagen für soziale Zwecke zählt. Die Anlagen für soziale Zwecke sind gemäß BauNVO seit der Fassung von 1990 ausnahmsweise innerhalb eines Reinen Wohngebietes, wie es der Bereich Rehwinkel zweifelsohne ist, zulässig. Das bedeutet, dass der Gesetzgeber das menschliche Miteinander, (vorliegend in Bezug auf in Not geratene Frauen), in einer Umgebungsstruktur, die nahezu ausschließlich aus Wohngebäuden besteht, in denen selbstverständlich auch Familien mit Kindern leben, ausdrücklich erlaubt.</p> <p>Generell sind Konflikte vor einer solchen Einrichtung äußerst unwahrscheinlich, da die gewaltausübenden Personen in der Regel anonym und unerkannt bleiben wollen.</p> <p>Beschlussvorschlag: An der Planung wird aus zuvor genannten Gründen festgehalten.</p>
B 02	<p>Bürger 02</p> <p>Schreiben vom 25.07.2021 Az.: -/- Als Anwohner des Rehwinkels sind wir von den vorgesehenen Bebauungsplanänderungen für ein Frauenhaus, von denen wir aus der Presse erfahren haben, sehr betroffen und möchten</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung:</p>

Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung

Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

hiermit unsere Meinung dazu abgeben.

Der Bereich Rehwinkel ist ein kleines Wohngebiet am Waldrand, begrenzt bzw. umrandet von der Waldstraße, ansonsten ringsum eingrahmt von den Eisenbahnschienen nach Großrosseln, Eisenbahnschienen nach Überherrn sowie der Rossel, es endet durch einen Wendehammer im oberen Rehwinkel, also wie eine kleine Insel gelegen, aus der man nur durch eine einzige Öffnung hinein- oder herausfahren kann, der obere Rehwinkel besitzt nur eine schmale Fahr- und Gehstraße, keinen Bürgersteig, der gesamte Rehwinkel ist eine Sackgasse. Will man vom Rehwinkel in die Hallerstraße, als nächstliegende Hauptstraße, muss jeder durch einen engen Eisenbahntunnel hindurch, was sehr unübersichtlich ist.

Hier im Rehwinkel wohnen Jung und Alt in guter Nachbarschaft miteinander, jeder kennt jeden, wir grüßen uns und reden miteinander, wir sind eine „bunte Mischung“ aus Mitmenschen, die sich achten und respektieren, wir passen gegenseitig auf die Häuser auf, besonders in der Urlaubszeit, haben die Handynummern von den Nachbarn, falls jemand dringend Hilfe bräuchte, wir leben hier sehr einsam und halten deshalb zusammen. Hier fahren keine fremden Autos außer Post und Lieferservice, Spaziergänger sehen wir hier auch nicht, außer es hätte sich jemand verirrt, alles endet am Wendehammer.

Vor etwa 2 Jahren verstarb kurz hintereinander ein Ehepaar im Rehwinkel Nr. 11, Familie ### wohnte schon seit 1930 in diesem Haus, das als eines der ersten 3 Häuser hier gebaut wurde. Dieses Wohnhaus wurde von Herrn Wilhelm aus Püttlingen erworben und in den letzten 1 1/2 Jahren renoviert. Wir Anwohner gehen sehr oft an diesem Haus vorbei und haben praktisch die ganze Renovierung in dieser Zeit miterlebt und mitverfolgt und auch sehr oft mit Herrn Wilhelm geredet, dass das Haus sehr schön aussieht, ihn gelobt, dass wir jetzt so ein schönes Anwesen im Rehwinkel haben und dass wir uns auch schon auf neue Nachbarn freuen.

Anfang März dieses Jahres wurde mal wieder ein Gespräch mit Herrn Wilhelm geführt, er wurde gefragt, ob er denn schon Mieter hätte, da das Haus ja nun praktisch fertig sei, oder ob man seine Adresse an eventuelle Mieter weitergeben dürfte. Herr Wilhelm überlegte kurz

Die städtebauliche Situation und Lage des Wohngebiets im Bereich Rehwinkel ist diesseits bekannt.

Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung

Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

und meinte dann:

„Ach, ich weiß eigentlich noch nicht so richtig was ich jetzt mache, vielleicht ziehe ich sogar selbst hier ein, oder vielleicht ziehe ich auch zu meiner Tante, ich weiß es noch nicht.“ Die Tante wohnt im Rehwinkel Nr. #, dieses 3-Familienhaus hat Herr Wilhelm dieses Jahr von der Tante geerbt und ist jetzt auch Besitzer von diesem Haus Nr. # im Rehwinkel.

Am 4. Mai 2021 erfuhren wir aus der Saarbrücker Zeitung, dass ein Investor aus Püttlingen, der alle Planungs- und Baukosten übernehmen werde, in einem reinen Wohngebiet in Wehrden, konkret das Anwesen „Im Rehwinkel 11“ Pläne für ein Frauenhaus eingereicht hat. Dafür soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden. Wir Anwohner waren durch diese Ankündigung eines Bauvorhabens total überrascht, zumal es sich bei diesem Investor um den Herrn Wilhelm aus Püttlingen handelte und der Umbau ja bereits beendet war.

Wir stellten fest, dass Herr Wilhelm uns alle getäuscht hatte und uns in dem Glauben ließ, dass hier auch weiterhin ein normales Wohnhaus existiert. Dabei wusste er bereits, dass hier ein Frauenhaus entsteht. Durch dieses Verhalten von Herrn Wilhelm fühlen wir uns menschlich sehr hintergangen und als Nachbarn sehr enttäuscht, das ist kein Anstand für einen Geschäftsmann, sondern gegen die guten Sitten, denn wir waren immer offen und ehrlich zu ihm.

Da wurde uns Anwohnern vom Rehwinkel klar, dass wir uns wehren müssen, denn wir sind grundsätzlich alle nicht gegen ein Frauenhaus, sondern gegen die Art und Weise, wie Herr Wilhelm und auch die AWO mit uns umgehen, ohne ein Wort mit uns über eine so folgenschwere Veränderung im Rehwinkel hinter unserem Rücken zu entscheiden. Das ist menschenverachtend und gegen jede Art von Demokratie. Deshalb haben wir Anwohner bereits am 7.05.2021 direkt einen Brief an die Oberbürgermeisterin geschrieben und teilten darin unsere Sorgen und Ängste mit.

Einige Tage nach der Veröffentlichung in der Saarbrücker Zeitung wollte uns der Investor über das Frauenhaus aufklären und wir trafen uns mit ihm auf der Straße im Rehwinkel. Als wir unseren Unmut über sein Vorgehen hinter unserem Rücken äußerten und ihn baten, den Antrag zurückzunehmen, entgegnete Herr Wil-

Sämtliche nebenstehende Schilderungen betreffen nicht das vorliegende Bebauungsplanverfahren.

Für das Bebauungsplanverfahren ist hierzu folgendes anzumerken: Ein Bebauungsplanverfahren ist ein transparentes Verfahren, das unter Beteiligung der politischen Gremien einerseits sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit andererseits zustande kommt.

In einem solchen Verfahren, dessen einzelne Schritte im Übrigen im Baugesetzbuch geregelt werden, ist es unumgänglich, das geplante Vorhaben bzw. die Ziele und Zwecke der Planung öffentlich bekannt zu machen. Nur so kann gewährleistet werden, dass der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme geboten wird.

So wurde es auch in vorliegendem Fall gehandhabt: es fand eine öffentliche Bekanntmachung statt, in der die Ziele und Zwecke der Planung dargelegt wurden sowie dem Hinweis auf den Zeitraum der Öffentlichen Auslegung, innerhalb der die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist Gelegenheit hat, sich über die Planung zu informieren, Fragen an die Verwaltung zu stellen und Anregungen und Bedenken zur Planung zu äußern. Das Verfahren fand also so statt, wie es

Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung

Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

<p>helm: „Wenn ihr das nicht wollt (Frauenhaus), da kann ich euch ganz andere Leute da hineinsetzen“.</p> <p>Da wussten wir, dieser Mann fragt nichts nach uns, er will nur die höchstmögliche Rendite aus dem Haus erzielen, wir Anwohner sind ihm egal.</p> <p>Danach kam es einige Tage später noch zu einer Versammlung auf dem Gelände von Haus Nr. 11, an der auch 2 Mitarbeiterinnen der AWO teilnahmen, die unsere Ängste und unsere Bedenken zerstreuen sollten, indem sie uns mitteilten: Hier in dem Haus ist alles geregelt, da passiert nichts, wenn es brennt, kommt sofort die Feuerwehr, das Haus ist voll ausgestattet mit Warnmeldern, die Polizei ist immer erreichbar, vor allem bräuchten wir keine Angst vor etwaigen Gefährdungen zu haben, denn diese üben Gewalt oder Misshandlungen ja nur gegenüber ihren eigenen Frauen aus usw., aber nicht etwa an uns. Die Frauen wären im Haus geschützt durch eine Eingangsschleuse und ein Kamerasystem, sie wären sicher.</p> <p>Aber wir Anwohner im Rehwinkel fühlen uns auch nach all diesen Mitteilungen, Erfahrungen und Erkenntnissen überhaupt nicht mehr sicher, wir alle müssen unsere Häuser selbst absichern, in der Dämmerung und abends wird die Angst unser Begleiter sein, viele Männer haben Nachtschicht und die Frauen sind nachts mit den Kindern allein im Haus. Da es ja kein Wohnhaus für die Frauen, sondern ein vorübergehender Aufenthalt sein wird, findet ein ständiger Wechsel statt mit immer fremden Gesichtern. Das ist in der heutigen Zeit beunruhigend. Wir müssen fast alle täglich an diesem Haus vorbei, Kinder in und von der Schule, egal wohin wir wollen, es wird uns immer verfolgen, denn es gibt nur einen einzigen Weg aus dem Rehwinkel.</p> <p>Auch für die schutzsuchenden Frauen bietet</p>	<p>vom Gesetzgeber gefordert wird.</p> <p>Eine Vorabinformation der Nachbarschaft ist natürlich generell möglich, allerdings nicht vorgeschrieben und kann daher letztlich auch nicht als Argument gegen die Planung herangezogen werden, da das eigentliche Bebauungsplanverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde.</p> <p>Rendite oder etwaige Gewinne sind für die Planung nicht relevant.</p> <p>Eine Ortsbesichtigung mit Anwohnern bzw. der Politik ist im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens generell nicht vorgesehen und beruhte in diesem Fall daher auf Freiwilligkeit des Hauseigentümers bzw. der AWO.</p> <p>Ein Frauenhaus ist eine Einrichtung, die gemäß Baunutzungsverordnung zu den Anlagen für soziale Zwecke zählt. Die Anlagen für soziale Zwecke sind gemäß BauNVO seit der Fassung von 1990 ausnahmsweise innerhalb eines Reinen Wohngebietes, wie es der Bereich Rehwinkel zweifelsohne ist, zulässig. Das bedeutet, dass der Gesetzgeber das menschliche Miteinander, (vorliegend in Bezug auf in Not geratene Frauen), in einer Umgebungsstruktur, die nahezu ausschließlich aus Wohngebäuden besteht, in denen selbstverständlich auch Familien mit Kindern leben, ausdrücklich erlaubt.</p> <p>Wie aus dem Urteil des Hessischen Gerichtshofs vom 29.04.1992 nachzulesen ist, gehört es zu den allgemeinen Lebensumständen sowie dem nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverständnis, dass auch in Not geratene Bürgerinnen in der Nachbarschaft leben bzw. Schutz suchen können. Hier stellt sich mehr die Frage eines mitmenschlichen Umgangs anstelle einer sozialen oder rechtlichen Abwehr.</p> <p>Es obliegt generell selbstverständlich jedem Hausbesitzer selbst, Sicherheitsvorkehrungen für sein Gebäude zu treffen, völlig unabhängig von der umgebenden Nutzung.</p> <p>Auf Ebene des Bebauungsplanes werden keine Regelungen zu Vermietungen bzw. Wechsel von Bewohnern getroffen.</p> <p>Zur Gewährleistung der Sicherheit der Bewohnerin-</p>
---	---

Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung

Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

der Standort Rehwinkel keine Sicherheit, denn das Grundstück ist durch die Eisenbahnlinie direkt über die Schienen zu erreichen. Unter der Autobahn kann ein Gefährder ungesehen parken und er kann das Grundstück (wie eigentlich fast alle Grundstücke) über die Schienen erreichen und ungesehen über den Zaun klettern. Wenn die Frauen zum Einkaufen gehen, müssen sie durch einen schlecht einsehbaren Bereich inklusive eines Eisenbahntunnels gehen, da kann sich jeder verstecken und jemanden auflauern. Die Polizeistation ist mindestens 3,3 km vom Rehwinkel entfernt, sie braucht ihre Zeit, bis sie hier ist, ein Gefährder kann in einer Minute auf der Autobahn sein.

Unserer Meinung nach wären die Frauen besser in der Innenstadt aufgehoben, da sind das Rathaus, die Polizeistation, Ämter, Schulen, Spielplätze, öffentliche Verkehrsmittel, Einkaufsmöglichkeiten und alles, was die Frauen brauchen, nahe beieinander.

Nach all diesen Vorkommnissen und all diesen Diskussionen weit über den Rehwinkel hinaus sind viele Bürger neugierig geworden und wollen sich das Frauenhaus einmal anschauen und den Rehwinkel in Wehrden besuchen. Durch die Berichterstattung in der Saarbrücker Zeitung kann man diese Angelegenheit nicht mehr als anonym betrachten, zumal sich immer mehr antifeministische Gruppen zusammenschließen, um Frauenhäuser und Frauen zu diskriminieren und die Standorte von Frauenhäusern publik zu machen.

Nach einem Bericht der Heinrich-Böll-Stiftung mit Fokus auf die Frauenhäuser heißt es: „Antifeministische Angriffe auf Frauenhäuser sind an der Tagesordnung, selbsternannte Männerrechtsorganisationen haben Frauenhäuser als Zielscheibe von Hass und gewaltvollen Angriffen auserkoren, stellen sogar Anschriften von Frauenhäusern ins Internet.“

Aus all diesen genannten Gründen und Vorkommnissen möchten wir alle Mitglieder des Stadtrats und besonders Sie, Frau Oberbürgermeisterin, ganz herzlich bitten, der von Herrn Wilhelm gewünschten Bebauungsplanänderung nicht zu entsprechen, alle Angelegenheiten nochmals zu überprüfen und vielleicht eine Vorortbesichtigung vorzunehmen, damit Sie sich selbst ein Bild von unserer Lage

nen wird ein eigenes Schutzkonzept umgesetzt (z.B. gesicherter und kontrollierter Zugang, Eingangsschleuse,...).

Die tatsächliche Entfernung der Polizei ist nicht alleine entscheidend dafür, wie schnell ein Einsatzteam vor Ort ist. Das kommt u.a. auf die Besetzung und die generelle Einsatzlage in diesem Moment an und wird von der Einsatzleitung im jeweiligen Fall nach Dringlichkeit festgelegt.

Ein „Auflauern“ gewaltbereiter Personen ist grundsätzlich überall möglich, eine besondere Gefährdung durch die Lage des geplanten Vorhabens am Standort im Rehwinkel kann diesseits nicht nachvollzogen werden.

Gerade die ruhige Lage des geplanten Frauenhauses im Rehwinkel wird diesseits positiv gesehen, da die Bewohner eines Frauenhauses oft schwer traumatisiert sind und unter Gewalteinfluss stehen. Der geplante Standort bietet in diesem Zusammenhang gute Voraussetzungen zur Rehabilitation und Erholung der unter enormem psychischem Stress stehenden Bewohnerinnen.

Es ist unvermeidlich, dass ein Bebauungsplanverfahren öffentlich bekannt wird. Die Transparenz und Information der Öffentlichkeit ist ja gerade ausdrücklich erwünscht und vorgesehen.

Die Stadt Völklingen ist sich ihrer Daseinsvorsorge, gerade auch von in Not geratenen Mitmenschen, sehr bewusst. Durch vorliegende Planung wird ein wichtiger Schritt unternommen, unter Gewalteinfluss stehenden Frauen dabei zu helfen, in ein geordnetes und selbstbestimmtes Leben zurückzufinden.

In nebenstehend genanntem Artikel der Heinrich Böll Stiftung wird zudem geschildert, dass die Beweggründe für Frauen, ein Frauenhaus aufzusuchen, ganz unterschiedlich sind. Neben körperlicher oder sexueller Gewalt spielt dabei auch die psychische Gewalt eine zentrale Rolle. Dabei ist häufig das Internet zentraler Tatort in Form von Drohungen, öffentlichen Diffamierungen, Mobbing, etc...

Umso wichtiger ist es der Stadt Völklingen, durch Realisierung der vorliegenden Planung einen wichtigen Schutzbeitrag zu leisten und ihrer Daseinsvorsorge gerecht zu werden.

Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung

Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

	<p>und der des Frauenhauses machen können.</p> <p>Wir hoffen auf Ihre Unterstützung. Vielen Dank.</p>	<p>Beschlussvorschlag: An der Planung wird aus zuvor genannten Gründen festgehalten.</p>
<p>B 03</p>	<p>Bürger 03</p> <p>Schreiben vom 26.07.2021 Az.: -/-</p> <p>Ich möchte mich auch zum geplanten Frauenhaus in unserer Straße äußern. Ich bin 15 Jahre alt und besuche das Gymnasium in Völklingen. Jeden Tag gehe ich entlang des besagten Hauses und kann mir nicht vorstellen, dass dort in Zukunft ein Frauenhaus sein könnte.</p> <p>Unsere Straße ist ruhig, ich hatte bisher keine Angst, wenn ich mal alleine zuhause war oder abends nach Hause lief. Gewalt oder Polizeibesuche habe ich nie erlebt. Menschen, die in Gewalt aufgewachsen sind, Kinder und Frauen, die geschlagen wurden und von den Männern und Vätern verfolgt werden, bringen selbstverständlich auch die Gewalt mit sich. Die Männer werden keine Ruhe geben, denn sonst würden die Frauen dort nicht nur vorübergehend leben. Auch ist das Frauenhaus nicht mehr unbekannt, selbst ich habe in der Zeitung gelesen, dass Im Rehwinkel ein Frauenhaus gebaut wird.</p> <p>Ich möchte in Zukunft auch frei von Angst zur Schule gehen können. Der Schulweg führt allein durch die Waldstraße. Dort gibt es Wald und eine Brücke, unter dieser befinden sich Container, wo sich Personen aufhalten und den Frauen auflauern könnten. Mit solch einer Situation möchte ich nicht konfrontiert werden. Es ist unberechenbar, was gewalttätige, alkoholisierte und kranke Menschen anstellen können. Der Rehwinkel ist nicht der geeignete Ort dafür. Es gibt keine Polizei und keine Öffentlichkeit zur Abschreckung der Gewalttäter und somit auch keinen Schutz für uns und die Frauen und Kinder.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Ein Frauenhaus ist eine Einrichtung, die gemäß Baunutzungsverordnung zu den Anlagen für soziale Zwecke zählt. Die Anlagen für soziale Zwecke sind gemäß BauNVO seit der Fassung von 1990 ausnahmsweise innerhalb eines Reinen Wohngebietes, wie es der Bereich Rehwinkel zweifelsohne ist, zulässig. Das bedeutet, dass der Gesetzgeber das menschliche Miteinander, (vorliegend in Bezug auf in Not geratene Frauen), in einer Umgebungsstruktur, die nahezu ausschließlich aus Wohngebäuden besteht, in denen selbstverständlich auch Familien mit Kindern leben, ausdrücklich erlaubt.</p> <p>Gerade die ruhige Lage des geplanten Frauenhauses im Rehwinkel wird diesseits positiv gesehen, da die Bewohner eines Frauenhauses oft schwer traumatisiert sind und unter Gewalteinfluss stehen. Der geplante Standort bietet in diesem Zusammenhang gute Voraussetzungen zur Rehabilitation und Erholung der unter enormem psychischem Stress stehenden Bewohnerinnen.</p> <p>Nebenstehende Schilderungen sind absolut subjektiver Natur und geprägt von Vorurteilen.</p> <p>Wie aus dem Urteil des Hessischen Gerichtshofs vom 29.04.1992 nachzulesen ist, gehört es zu den allgemeinen Lebensumständen sowie dem nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverständnis, dass auch in Not geratene Bürgerinnen in der Nachbarschaft leben bzw. Schutz suchen können. Hier stellt sich mehr die Frage eines mitmenschlichen Umgangs anstelle einer sozialen oder rechtlichen Abwehr.</p> <p>Ein „Auflauern“ gewaltbereiter Personen ist grundsätzlich überall möglich, eine besondere Gefährdung durch die Lage des geplanten Vorhabens am Standort im Rehwinkel kann diesseits nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Es ist falsch, dass behauptet wird, dass es keine Polizei gibt. Die tatsächliche Entfernung der Polizei ist nicht alleine entscheidend dafür, wie schnell ein Ein-</p>

Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung

Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

		<p>satzteam vor Ort ist. Das kommt u.a. auf die Besetzung und die generelle Einsatzlage in diesem Moment an und wird von der Einsatzleitung im jeweiligen Fall nach Dringlichkeit festgelegt. Dies gilt selbstverständlich auch für alle anderen Gefahrensituationen, und dies natürlich nicht nur im Bereich des Rehwinkels.</p> <p>Beschlussvorschlag: An der Planung wird aus zuvor genannten Gründen festgehalten.</p>
<p>B 04</p>	<p>Bürger 04</p> <p>Schreiben vom 26.07.2021 Az.: -/-</p> <p>Ich möchte die Gelegenheit nutzen und meine Sorgen und Bedenken im Hinblick auf das geplante Vorhaben im Rehwinkel 11 zum Ausdruck bringen.</p> <p>Das Frauenhaus sollte ausschließlich dem Schutz der Frauen dienen, einen Zufluchtsort darstellen und auch deren Kinder vor Gewalt bewahren. Dem wird die Lage eines Frauenhauses im Rehwinkel allerdings nicht gerecht. Es handelt sich um eine Sackgasse, die Straße kann an der einzig vorhandenen Zufahrt von der Waldstraße kommend sehr leicht versperrt werden. Ich sehe keinen sinnvollen Grund darin, gerade in dieser Straße ein Frauenhaus zu öffnen.</p> <p>Wir alle haben eine Familie und leben in einem mitmenschlichen Füreinander. Uns geht es dabei auch um unsere eigene Familie. Niemand möchte, dass die eigenen Kinder in einem sozialen Brennpunkt leben und tagtäglich mit Gewalt konfrontiert werden. Sie gehen zur Schule, sie spielen draußen, sie sind gezwungen an dem „Frauenhaus“ vorbeizulaufen und bekommen alles mit. Sie sehen wie die Frauen und Kinder von Kameras überwacht werden und sich fürchten, sogar von ihren Männern bedroht werden. Es sind nicht seltene Fälle, in denen frauenverachtende Männer Frauenhäuser aufsuchen, diese in Brand setzen und den Frauen gegenüber Gewalt ausüben. Von Kameras werden sie ganz bestimmt nicht abgeschreckt.</p> <p>Ich möchte nicht, dass mein Kind das miterle-</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Gerade die ruhige Lage des geplanten Frauenhauses im Rehwinkel wird diesseits positiv gesehen, da die Bewohner eines Frauenhauses oft schwer traumatisiert sind und unter Gewalteinfluss stehen. Der geplante Standort bietet in diesem Zusammenhang gute Voraussetzungen zur Rehabilitation und Erholung der unter enormem psychischem Stress stehenden Bewohnerinnen.</p> <p>Es ist nicht ersichtlich, warum die Tatsache, dass es sich bei dem Bereich Rehwinkel um eine Sackgasse handelt, ausschlaggebend sein soll, dass es sich um einen ungeeigneten Standort für ein Frauenhaus handeln soll. Auch andere Frauenhäuser, z.B. das Frauenhaus in Saarbrücken, befinden sich in einer Sackgasse.</p> <p>Nebenstehende Schilderungen sind absolut subjektiver Natur und geprägt von Vorurteilen. Wie aus dem Urteil des Hessischen Gerichtshofs vom 29.04.1992 nachzulesen ist, gehört es zu den allgemeinen Lebensumständen sowie dem nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverständnis, dass auch in Not geratene Bürgerinnen in der Nachbarschaft leben bzw. Schutz suchen können. Hier stellt sich mehr die Frage eines mitmenschlichen Umgangs anstelle einer sozialen oder rechtlichen Abwehr.</p> <p>Auf dem Anwesen selbst ist im Übrigen keine Videoüberwachung beabsichtigt.</p> <p>Von einem sozialen Brennpunkt kann keine Rede sein. Es ist und bleibt auch weiterhin ein Reines Wohngebiet. Auch an der „ruhigen Lage“ wird sich nichts ändern.</p> <p>Lediglich die Zulässigkeit von sozialen Nutzungen im Bereich eines einzigen Grundstückes im Rehwinkel wird den heutigen Gegebenheiten angepasst.</p>

**Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung**

Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

	<p>ben muss, dass es tagtäglich mit Gewalt konfrontiert wird und sich im eigenen Heim nicht wohlfühlt. Der Rehwinkel sollte nicht erneut in die Schlagzeilen kommen und zu einem sozialen Brennpunkt werden.</p> <p>Als wir das Haus Im Rehwinkel ## erworben haben, stand im Expose „schönes Haus in ruhiger Lage“. Davon kann nicht mehr die Rede sein, wenn sich in derselben Straße ein Frauenhaus befindet. Sowohl die schöne ruhige Lage wird wegen eines Investors zu nichte gemacht als auch der weitaus hohe Wert unserer Grundstücke wird drastisch sinken. Es ist nicht ersichtlich warum gerade im Rehwinkel solch ein Frauenhaus erschaffen wird. Es entspricht weder den Interessen der Frauen noch der Anwohner, sondern allein den Interessen eines Investors.</p> <p>Der Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes für den Rehwinkel sollte deshalb nicht positiv beschieden werden. Wir wünschen von Ihnen, dass Sie unsere Stimmen hören und auch mal Selbst eine Ortsbesichtigung durchführen, um sich der ungünstigen Lage bewusst zu werden.</p>	<p>Hierzu sei angemerkt, dass alle Bebauungspläne, die nach der BauNVO- Änderung von 1990 aufgestellt werden und ein reines oder allgemeines Wohngebiet festsetzen, als ausnahmsweise oder allgemein zulässige Nutzungsart die Anlagen für soziale Zwecke (beim Frauenhaus handelt es sich um eine solche soziale Nutzung) automatisch beinhalten. Das bedeutet wiederum, dass ein Frauenhaus im reinen oder allgemeinen Wohngebiet regelmäßig genehmigungsfähig ist.</p> <p>Durch die geplanten Festsetzungen im Bebauungsplan sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Nutzungen der Nachbargrundstücke gegeben. Eine Nutzung als reines Wohngebiet ist weiterhin uneingeschränkt möglich. Ein Wertverlust kann deshalb aus hiesiger Sicht nicht abgeleitet werden. Es bleibt nach wie vor bei einem reinen Wohngebiet, also eine Nutzungsart, von der regelmäßig die geringsten Auswirkungen und Beeinträchtigungen aller Baugebiete der BauNVO zu erwarten sind.</p> <p>Beschlussvorschlag: An der Planung wird aus zuvor genannten Gründen festgehalten.</p>
<p>B 05</p>	<p>Bürger 05</p> <p>Schreiben vom 26.07.2021 Az.: -/-</p> <p>Ich möchte die Gelegenheit nutzen und meine Sorgen und Bedenken im Hinblick auf das geplante Vorhaben im Rehwinkel 11 zum Ausdruck bringen.</p> <p>Das Frauenhaus sollte ausschließlich dem Schutz der Frauen dienen, einen Zufluchtsort darstellen und auch deren Kinder vor Gewalt bewahren. Dem wird die Lage eines Frauenhauses im Rehwinkel allerdings nicht gerecht. Es handelt sich um eine Sackgasse, die Straße kann an der einzig vorhandenen Zufahrt von der Waldstraße kommend sehr leicht versperrt werden. Ich sehe keinen sinnvollen Grund darin, gerade in dieser Straße ein Frauenhaus zu öffnen.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Gerade die ruhige Lage des geplanten Frauenhauses im Rehwinkel wird diesseits positiv gesehen, da die Bewohner eines Frauenhauses oft schwer traumatisiert sind und unter Gewalteinfluss stehen. Der geplante Standort bietet in diesem Zusammenhang gute Voraussetzungen zur Rehabilitation und Erholung der unter enormem psychischem Stress stehenden Bewohnerinnen. Es ist nicht ersichtlich, warum die Tatsache, dass es sich bei dem Bereich Rehwinkel um eine Sackgasse handelt, ausschlaggebend sein soll, dass es sich um einen ungeeigneten Standort für ein Frauenhaus handeln soll. Auch andere Frauenhäuser, z.B. das Frauenhaus in Saarbrücken, befinden sich in einer Sack-</p>

Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung

Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

Wir alle haben eine Familie und leben in einem mitmenschlichen Füreinander. Uns geht es dabei auch um unsere eigene Familie. Niemand möchte, dass die eigenen Kinder in einem sozialen Brennpunkt leben und tagtäglich mit Gewalt konfrontiert werden. Sie gehen zur Schule, sie spielen draußen, sie sind gezwungen an dem „Frauenhaus“ vorbeizulaufen und bekommen alles mit. Sie sehen wie die Frauen und Kinder von Kameras überwacht werden und sich fürchten, sogar von ihren Männern bedroht werden. Es sind nicht seltene Fälle, in denen frauenverachtende Männer Frauenhäuser aufsuchen, diese in Brand setzen und den Frauen gegenüber Gewalt ausüben. Von Kameras werden sie ganz bestimmt nicht abgeschreckt.

Ich möchte nicht, dass mein Kind das miterleben muss, dass es tagtäglich mit Gewalt konfrontiert wird und sich im eigenen Heim nicht wohlfühlt. Der Rehwinkel sollte nicht erneut in die Schlagzeilen kommen und zu einem sozialen Brennpunkt werden.

Als wir das Haus Im Rehwinkel ## erworben haben, stand im Expose „schönes Haus in ruhiger Lage“. Davon kann nicht mehr die Rede sein, wenn sich in derselben Straße ein Frauenhaus befindet. Sowohl die schöne ruhige Lage wird wegen eines Investors zu nichte gemacht als auch der weitaus hohe Wert unserer Grundstücke wird drastisch sinken. Es ist nicht ersichtlich warum gerade im Rehwinkel solch ein Frauenhaus erschaffen wird. Es entspricht weder den Interessen der Frauen noch der Anwohner, sondern allein den Interessen eines Investors.

Der Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes für den Rehwinkel sollte deshalb nicht positiv beschieden werden. Wir wünschen von Ihnen, dass Sie unsere Stimmen hören und auch mal Selbst eine Ortsbesichtigung durchführen, um sich der ungünstigen Lage bewusst zu werden.

gasse.

Nebenstehende Schilderungen sind absolut subjektiver Natur und geprägt von Vorurteilen.

Wie aus dem Urteil des Hessischen Gerichtshofs vom 29.04.1992 nachzulesen ist, gehört es zu den allgemeinen Lebensumständen sowie dem nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverständnis, dass auch in Not geratene Bürgerinnen in der Nachbarschaft leben bzw. Schutz suchen können. Hier stellt sich mehr die Frage eines mitmenschlichen Umgangs anstelle einer sozialen oder rechtlichen Abwehr.

Auf dem Anwesen selbst ist im Übrigen keine Videoüberwachung beabsichtigt.

Von einem sozialen Brennpunkt kann keine Rede sein. Es ist und bleibt auch weiterhin ein Reines Wohngebiet. Auch an der „ruhigen Lage“ wird sich nichts ändern.

Lediglich die Zulässigkeit von sozialen Nutzungen im Bereich eines einzigen Grundstückes im Rehwinkel wird den heutigen Gegebenheiten angepasst.

Hierzu sei angemerkt, dass alle Bebauungspläne, die nach der BauNVO- Änderung seit der Fassung von 1990 aufgestellt werden und ein reines oder allgemeines Wohngebiet festsetzen, als ausnahmsweise oder allgemein zulässige Nutzungsart die Anlagen für soziale Zwecke (beim Frauenhaus handelt es sich um eine solche soziale Nutzung) automatisch beinhalten. Das bedeutet wiederum, dass ein Frauenhaus im reinen oder allgemeinen Wohngebiet regelmäßig genehmigungsfähig ist.

Durch die geplanten Festsetzungen im Bebauungsplan sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Nutzungen der Nachbargrundstücke gegeben. Eine Nutzung als reines Wohngebiet ist weiterhin uneingeschränkt möglich. Ein Wertverlust kann deshalb aus hiesiger Sicht nicht abgeleitet werden. Es bleibt nach wie vor bei einem reinen Wohngebiet, also eine Nutzungsart, von der regelmäßig die geringsten Auswirkungen und Beeinträchtigungen aller Baugebiete der BauNVO zu erwarten sind.

Beschlussvorschlag:

An der Planung wird aus zuvor genannten Gründen festgehalten.

Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung

Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

B 06	<p>Bürger 06</p> <p>Schreiben vom 26.07.2021 Az.: -/- hiermit möchte ich mich als Anwohnerin der Straße „Im Rehwinkel“ zur geplanten Änderung des Bebauungsplanes für das betroffene Gebiet äußern und meine Stellungnahme im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB abgeben.</p> <p>Wie bereits in der Stadtratssitzung vom 17.06.2021 verdeutlicht, kommen mir und den anderen Anwohnern erhebliche Bedenken und Zweifel bezüglich des geplanten Vorhabens und des einhergehenden Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes auf.</p> <p>Es liegt auf der Hand, dass der vom Jahre 1962 stammende Bebauungsplan für das betroffene Gebiet allein aus Gründen des geplanten „Frauenhauses“ geändert werden soll. Die Ernstlichkeit der Gemeinde im Hinblick auf das geplante Investor-Vorhaben hat sich darin gezeigt, dass sie statt das normale Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB angeordnet und sich mithin allein an den Interessen des Investors orientiert hat, ohne die Nachbarn frühzeitig hören zu müssen.</p> <p>Nun möchten wir, dass Sie unseren Bedenken Gehör schenken und uns als die unmittelbar von dem Bebauungsplan Betroffenen ernst nehmen. Uns geht es in erster Linie, um die Gewährleistung unserer unmittelbar betroffenen Nachbarrechte. Die Entscheidung, den Bebauungsplan auf den aktuellen Stand zu bringen, um allein das Vorhaben eines Investors zu verwirklichen, geht fehl, wenn das geplante Vorhaben aussichtslos, unverhältnismäßig und erfolglos ist. Es stellt sich die Frage der Notwendigkeit solch eines Aufwandes für ein unsicheres Vorhaben wie dieses, wenn sich ohnehin im kompletten Bundesland nur drei Frauenhäuser befinden und diese nur mäßig</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Es ist korrekt, dass die geplante Änderung des Bebauungsplanes ausschließlich für das Frauenhaus durchgeführt werden soll, was auch genau so kommuniziert wurde, schließlich handelt es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Es gibt grundsätzlich verschiedene Verfahrensarten für die Aufstellung eines Bebauungsplanes. Wann und unter welchen Voraussetzungen welches Verfahren gewählt werden kann, ist ganz klar im Baugesetzbuch geregelt. Das vorliegend gewählte „Vereinfachte Verfahren“ gem. § 13 BauGB kann angewandt werden, da durch die geplante Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt bereits ein reines Wohngebiet fest, durch die geplante Änderung bleibt es ebenfalls bei einem reinen Wohngebiet, mit dem Zusatz der ausnahmsweisen zulässigen Anlagen für soziale Zwecke. Der Öffentlichkeit wurde im Rahmen der öffentlichen Auslegung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Das Verfahren wurde sach- und ordnungsgemäß in aller gebotenen Transparenz durchgeführt, es gibt keinen Anlass das gewählte Verfahren zu beanstanden.</p> <p>Vorhabenbezogene Bebauungspläne dienen regelmäßig dazu, ganz konkrete Vorhaben zu realisieren, im Gegensatz zu einem Angebotsbebauungsplan, bei dem die geplante Entwicklung deutlich flexibler und allgemeiner festgesetzt wird. Warum das Vorhaben aussichtslos und unverhältnismäßig sein soll, kann diesseits nicht nachvollzogen werden. Das wirtschaftliche Risiko trägt voll und ganz der Investor, ob er dieses eingetht oder nicht bleibt ihm überlassen. Die Stadt Völklingen ist Trägerin der Pla-</p>
-----------------	--	--

Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung

Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

besetzt sind.

Wir erkennen darin, solch einen Aufwand zu betreiben keinen einzigen Grund, wenn sich andere Grundstücke in allgemeinen Wohngebieten, in Mischgebieten oder Gewerbegebieten viel besser dazu eignen würden, falls überhaupt Bedarf für ein weiteres Frauenhaus im Saarland bestünde. Der Aufwand, der mangelnde Bedarf, die Beeinträchtigung nachbarlicher Rechte, die Nichteignung des Frauenhauses in einer Sackgasse, die Veröffentlichung der Adresse des Frauenhauses in der Zeitung sind gewichtige Gründe gegen die Änderung des Bebauungsplans.

Begründung im Einzelnen

Ein reines Wohngebiet dient in erster Linie dem Wohnen. Reine Wohngebiete sind die einzigen Baugebiete, die nur einer Hauptnutzungsart vorbehalten sind. Andere, in geringem Umfang zulässige Nutzungen müssen sich nach ihrem städtebaulichen Gewicht und ihren Auswirkungen der Wohnnutzung deutlich unterordnen. Schon geringe Belästigungen oder Störungen der Wohnruhe durch andere Nutzungen sind mit dem Gebietscharakter unvereinbar, da in einem reinen Wohngebiet durch die Planung eine besondere Wohnruhe garantiert wird. Die Rechtsprechung hat die Notwendigkeit zur Gewährleistung der größtmöglichen Störungsfreiheit in reinen Wohngebieten in zahlreichen Urteilen bestätigt.

Die Dauerhaftigkeit des Wohnens im Sinne der BauNVO ist bei der Form des Unterkommens oder der Unterbringung in einem Frauenhaus nicht gegeben, da es sich um übergangsweises, nicht alltägliches oder provisorisches Wohnen handelt. Aus diesem Grund sollte ein Frauenhaus in einem reinen Wohngebiet nur ausnahmsweise entsprechend § 3 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO zugelassen werden.

§3

Reine Wohngebiete

(1) Reine Wohngebiete dienen dem Wohnen.

(2) Zulässig sind

1. Wohngebäude,

nungshoheit und damit Herrin des Verfahrens, die Kosten hierfür sind jedoch vom Investor zu tragen. Es gibt bei Bebauungsplanverfahren generell keine Garantie auf Erfolg, ein gewisses unternehmerisches Risiko ist also bei allen Verfahren gegeben.

Die AWO, die später Trägerin des Frauenhauses sein wird, sieht den Bedarf gegeben.

Gerade die ruhige Lage des geplanten Frauenhauses im Rehwinkel wird diesseits positiv gesehen, da die Bewohner eines Frauenhauses oft schwer traumatisiert sind und unter Gewalteinfluss stehen. Der geplante Standort bietet in diesem Zusammenhang gute Voraussetzungen zur Rehabilitation und Erholung der unter enormem psychischem Stress stehenden Bewohnerinnen.

Es ist nicht ersichtlich, warum die Tatsache, dass es sich bei dem Bereich Rehwinkel um eine Sackgasse handelt, ausschlaggebend sein soll, dass es sich um einen ungeeigneten Standort für ein Frauenhaus handeln soll. Auch andere Frauenhäuser, z.B. das Frauenhaus in Saarbrücken, befinden sich in einer Sackgasse. Ebenso gibt es auch Frauenhäuser, deren Adresse ganz bewusst öffentlich bekannt gemacht ist.

Die Regelungen eines reinen Wohngebietes gem. § 3 BauNVO sind bekannt.

Frauenhäuser sind in der Regel keine Wohngebäude im Sinne von § 3 Abs.2 Nr. 1 BauNVO, da bei ihnen der Schutzgedanke und die Vorläufigkeit der Unterbringung im Vordergrund stehen (vgl. BVerwG v. 8.5.1989 - 4 B 78.89, BauR 1989, 440.), ebenso wie die soziale Schutzfunktion. Es handelt sich hierbei vielmehr um Anlagen für soziale Zwecke.

Zu den Anlagen für soziale Zwecke, die in einem reinen Wohngebiet in Betracht kommen können, zählen z.B. auch Pflegeeinrichtungen (auch ambulanter Pflegedienst) Altentagesstätten (Seniorentreffs), Behindertenheime, sofern nicht die gesundheitliche Betreuung und Pflege im Vordergrund steht (dann: Anlage für gesundheitliche Zwecke), oder eben auch Frauenhäuser, in denen aus unterschiedlichen Gründen in Not geratene Frauen Zuflucht suchen können (vgl. VGH Kassel v. 29.4.1992 - 3 TH 691/92, NVwZ 1992, 994.).

Es ist richtig, dass die sozialen Anlagen generell in der heutigen BauNVO als Ausnahmen zulässig sind. Allerdings besagt § 1 Abs. 6 BauNVO, dass im Bebauungsplan alle oder einzelne Ausnahmen im Baugebiet allgemein zulässig sein können, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets gewahrt bleibt. Die allgemeine Zweckbestimmung bleibt in vorliegendem Fall gewahrt (war vorher ein reines Wohngebiet und bleibt auch nach Realisierung des Bebauungsplanes ein reines Wohngebiet), insofern kann hier von der Möglichkeit des § 1 Abs. 6 BauNVO Gebrauch gemacht werden.

Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung

Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

2. Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen.

(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die

Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes,

2. sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

(4) Zu den nach Absatz 2 sowie den §§ 2, 4 bis 7 zulässigen Wohngebäuden gehören auch solche, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen.

Im Unterschied zu den Anlagen zur Kinderbetreuung, die zur Regelbebauung eines reinen Wohngebietes gehören, stellen Frauenhäuser lediglich die Ausnahmebebauung dar. Dies hat ihren Grund darin, dass der Gesetzgeber in solchen Anlagen ein gewisses Störpotenzial erkennt.

Ebenso fehlen uns zur wirksamen Beteiligung im Verfahren einige Informationen zum geplanten Vorhaben, insbesondere die Belegungszahl des Frauenhauses. Denn zur Sicherung der beabsichtigten Wohndichte müssen im Bebauungsplan geeignete Festsetzungen getroffen werden (Haustypen, Zahl der Vollgeschosse, Mindest- und Höchstmaße der Grundstücksgrößen, Zahl der max. Wohneinheiten) in der öffentlichen Begründung sind keine Angaben zur geplanten Wohndichte gemacht worden, was die Anwohner in erheblichem Maße interessieren würde. Anhand des Wohnhauses (je nach Art ob Einzelhaus, Doppelhaus, Reihenhäuser, Mehrfamilienhaus) sind die geplanten Wohneinheiten zahlenmäßig anzugeben und der angemessene Dichtewert zu berücksichtigen, um der Wohndichte innerhalb des reinen Wohngebietes zu entsprechen. Die Zahl der Personen, die voraussichtlich dort untergebracht werden, muss vorher bestimmt und entsprechend in der Begründung angegeben werden. Bei einem Frauenhaus muss deshalb - da keine dauerhafte Unterbringung möglich ist - die Bewohnerzahl immer an die Wohndichte angepasst werden, um eine „verstädterte Besiedlung“ zu vermeiden und die regionalplanerische Obergrenze einzuhalten sowie die Nachbarn vor Lärmbelästigungen und vor An- und Abfahrts- und Parkschwierigkeiten zu be-

Die derzeit beabsichtigte Belegungszahl wurde in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, auf S. 6 erwähnt. Diese Unterlagen waren Gegenstand der öffentlichen Auslegung und für Jedermann sowohl im Rathaus als auch digital auf der Homepage der Stadt Völklingen einsehbar.

Die entsprechenden getroffenen Festsetzungen sind ebenfalls den Unterlagen zu entnehmen, die Bestandteil der öffentlichen Auslegung waren.

Bei einem geplanten Wohngebiet müssen in der Tat Dichtewerte, die im Saarland durch den derzeit gültigen LEP Siedlung vorgegeben sind, eingehalten werden. In vorliegendem Fall handelt es sich jedoch um ein bereits bestehendes Wohngebiet, das heißt die Wohneinheiten spielen vorliegend keine Rolle mehr, da ja durch die Planung kein neuer Wohnraum generiert wird. Dieser wurde zahlenmäßig bereits auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplanes erfasst. Hinzu kommt, dass wie der Beschwerdeführer ja eingangs selber erläutert hat, ein Frauenhaus nicht zur Wohnnutzung, sondern zur Anlage für soziale Zwecke zählt, und dadurch ohnehin nicht auf die Wohneinheiten anzurechnen ist.

Sollte die vorliegende Bebauungspländerung nicht rechtskräftig werden, gilt weiterhin der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan, das bedeutet, dass das bereits bestehende Gebäude zu Wohnzwecken, beispielsweise in Form mehrerer Mietwohnungen, genutzt werden kann.

Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung

Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

<p>wahren.</p> <p>Der Rehwinkel ist eine Sackgasse, eine Straße, die nur eine Zufahrt hat und am Ende nicht weiterführt. Die Frauen haben also in einer Gefahrensituation keinerlei Möglichkeit eine andere Straße zu benutzen oder der Gefahr auszuweichen. überdies befindet sich hinter dem Grundstück eine Eisenbahnlinie, dessen Schienen sich unter der Autobahn befinden und zu mehreren abgelegenen Parkplätzen auf der anderen Seite führen. Das Grundstück ist räumlich sehr schlecht situiert und für ein zu schützendes und von der Polizei zu überwachendes Frauenhaus in höchstem Maße ungeeignet. Zudem grenzt die Waldstraße an den Waldrand auf der einen Seite und eines Tunnels und der Eisenbahnlinie auf der anderen Seite. Eine Ortsbesichtigung des Stadtrates ist unumgängliche Voraussetzung, um zu erkennen, dass die Lage definitiv nicht dem Zweck eines Frauenhauses entspricht und von vornherein keinen Erfolg verspricht.</p> <p>Dass dies dem Vorhabenträger gleichgültig ist, ist sowohl aufgrund seines Ehrgeizes als Investor als auch aufgrund seines Verhaltens gegenüber der Nachbarschaft unbestritten. Während der 1 1/2 jährigen Renovierungszeit und danach verheimlichte er sein Vorhaben und entging der Fragen der Nachbarn, um Gegenstimmen zu verhindern und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan von der Gemeinde zu erwirken. Die beabsichtigte Nutzung wurde der Nachbarschaft vorenthalten und erst von der Presse bekannt gemacht.</p> <p>Allerdings erschließt es uns nicht, warum die schlechte ungeeignete Lage des Rehwinkels gerade durch die AWO oder die Stadt Völklingen nicht von Anfang an dem Antragsteller entgegen gehalten wurde. Es ist offensichtlich, dass die Öffnung eines Frauenhauses dem Schutz der Frauen sowie ihrer Kinder im Rehwinkel nicht gerecht wird. Die Lage des Hauses ist nicht mehr anonym, die Schlagzeilen „Frauenhaus im Rehwinkel 11“ sind jedermann be-</p>	<p>Von einer „verstädterten Besiedlung“ kann nicht die Rede sein, da sich die Festsetzungen der geplanten Änderung an den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes orientieren (es bleibt bei 2 Vollgeschossen). Die Baugrenze lässt ebenfalls keine nennenswerte Vergrößerung des vorhandenen Baukörpers zu. Im Übrigen gibt es im Saarland keinen Regionalplan. Auf dem Grundstück des geplanten Frauenhauses stehen ausreichend Parkmöglichkeiten zur Verfügung. Lärmbelästigungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Zum Aspekt der Sackgasse wurde bereits weiter vorne Stellung genommen.</p> <p>Ein Frauenhaus wird nicht von der Polizei überwacht, die Polizei wird, wie in allen anderen Fällen auch, dann gerufen, wenn eine Notsituation eintritt. Eine Ortsbesichtigung mit Mitgliedern des Ortsrates, der eine vorberatende Funktion hat, hat bereits stattgefunden.</p> <p>Es besteht keinerlei Verpflichtung des Investors, vor offiziellem Beginn des Verfahrens sein geplantes Vorhaben öffentlich zu machen. Dazu dient das Bebauungsplanverfahren, dass in aller Transparenz durchgeführt wird. Hierzu gibt es auch öffentliche Sitzungen der politischen Gremien, an denen die interessierte Öffentlichkeit teilnehmen kann. Ein möglicherweise subjektiv empfundener, negativer Eindruck gegenüber einem Investor ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanes.</p> <p>Zur Lage im Rehwinkel wurde bereits weiter vorne Stellung genommen. Zur Gewährleistung der Sicherheit der Bewohnerinnen wird ein eigenes Schutzkonzept umgesetzt (z.B. gesicherter und kontrollierter Zugang, Eingangsschleuse,...).</p> <p>Die tatsächliche Entfernung der Polizei ist nicht alleine entscheidend dafür, wie schnell ein Einsatzteam vor Ort ist. Das kommt u.a. auf die Besetzung und die generelle Einsatzlage in diesem Moment an und wird</p>
--	---

Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung

Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

kannt, es führt nur eine Straße zum Frauenhaus, die Zufahrt kann sehr leicht versperrt werden, hinter den Containern und am Ende des Tunnels kann jemand ungehindert auflauern und in 1 min auf die Autobahn flüchten, wobei die nächste Polizeistation weiter in der Innenstadt liegt und nicht schnell zu erreichen ist.

Was zudem gegen die Ansiedlung eines Frauenhauses im Rehwinkel spricht ist, dass dadurch die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung verändert werden. Aufgrund des geplanten Frauenhauses fürchte ich eine negative Entwicklung der in dieser Straße lebenden Kinder nämlich fern von Ruhe und Frieden. Der Rehwinkel ist geprägt von diesem Wohnbedürfnis, die Kinder spielen auf der Straße, kennen keine Gewalt. Sie gehen alleine zur Schule. Es existiert kein sozialer Brennpunkt in der Nähe und die Eltern sind beruhigt. Das wird sich bei Unterbringung von Familien und Frauen, die nur Gewalt kennen und keine geordneten Lebensverhältnisse haben, definitiv ändern. Der häufige Besuch der Polizei und gewaltsuchender Männer ist abzusehen. Dies sind keine Prognosen, denn sonst würde ein Frauenhaus im reinen Wohngebiet keine Ausnahmebebauung darstellen.

Neben der jungen Nachbarschaft, die davon betroffen ist, wird auch auf die älteren Anwohner keine Rücksicht genommen. Ihre sozialen, gesundheitlichen und gesellschaftlichen Belange werden nicht berücksichtigt. Sie werden sich in ihren zum Teil alleine bewohnten Häusern unsicher fühlen. Durch die ständig wechselnden Gesichter im Frauenhaus werden zudem sozial instabile Bewohnerstrukturen geschaffen.

Auch die An- und Abfahrtssituation ist im Rehwinkel sehr schwierig, es gibt zum Teil keinen Bürgersteig und sehr wenig Parkplätze. Die Ansiedlung von mehreren Frauen, Kindern und AWO-Mitarbeitern würde die Situation verschlimmern.

Aus all diesen Gründen und Bedenken insbesondere im Hinblick auf die definitiv ungeeignete Lage des Rehwinkels für ein Zufluchtsort für Frauen wünschen wir uns von Ihnen, dass Sie der Änderung des Bebauungsplans mit Kritik gegenüberstehen und Ihre Entscheidung überdenken. Es gibt sicherlich andere Grundstücke, die geeigneter, sicherer und insbesondere

von der Einsatzleitung im jeweiligen Fall nach Dringlichkeit festgelegt.

Ein „Auflauern“ gewaltbereiter Personen ist grundsätzlich überall möglich, eine besondere Gefährdung durch die Lage des geplanten Vorhabens am Standort im Rehwinkel kann diesseits nicht nachvollzogen werden.

Nebenstehende Befürchtungen sind absolut subjektiver Natur und geprägt von Vorurteilen.

Wie aus dem Urteil des Hessischen Gerichtshofs vom 29.04.1992 nachzulesen ist, gehört es zu den allgemeinen Lebensumständen sowie dem nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverständnis, dass auch in Not geratene Bürgerinnen in der Nachbarschaft leben bzw. Schutz suchen können. Hier stellt sich mehr die Frage eines mitmenschlichen Umgangs anstelle einer sozialen oder rechtlichen Abwehr.

Von einem sozialen Brennpunkt kann keine Rede sein. Es ist und bleibt auch weiterhin ein Reines Wohngebiet. Auch an der „ruhigen Lage“ wird sich nichts ändern.

Lediglich die Zulässigkeit von sozialen Nutzungen im Bereich eines einzigen Grundstückes im Rehwinkel wird den heutigen Gegebenheiten angepasst.

Hierzu sei angemerkt, dass alle Bebauungspläne, die nach der BauNVO- Änderung seit der Fassung von 1990 aufgestellt werden und ein reines oder allgemeines Wohngebiet festsetzen, als ausnahmsweise oder allgemein zulässige Nutzungsart die Anlagen für soziale Zwecke (beim Frauenhaus handelt es sich um eine solche soziale Nutzung) automatisch beinhalten. Das bedeutet wiederum, dass ein Frauenhaus im reinen oder allgemeinen Wohngebiet regelmäßig genehmigungsfähig ist.

Warum instabile Bewohnerstrukturen geschaffen werden sollen, kann diesseits nicht nachvollzogen werden. Es handelt sich lediglich um ein einziges Grundstück, das überplant wird.

Auf dem Grundstück stehen ausreichend Parkmöglichkeiten zur Verfügung. Würde auf dem Grundstück kein Frauenhaus, sondern beispielsweise 2 oder 3 Mietwohnungen entstehen, die ja bereits auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplanes zulässig sind, wäre die Parksituation vermutlich auch nicht anders.

Zur Lage des geplanten Frauenhauses wurde bereits weiter vorne Stellung genommen.

In der Tat gibt es anderweitige Möglichkeiten für ein Frauenhaus, nämlich regelmäßig in sämtlichen reinen und allgemeinen Wohngebieten, oder aber auch in Mischgebieten. Es handelt sich bei den Anlagen für soziale Zwecke nicht um Anlagen, die abgesondert von „normalen“ Wohngebieten errichtet werden sollen,

Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung

Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

	<p>anonym sind. Beispielsweise auch in der Nähe einer Polizeistation in der Innenstadt. Zudem sollte überprüft werden, ob das Vorhaben im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erforderlich ist oder andere mildere Mittel z.B. Unterbringung der Frauen in anderen Frauenhäusern existieren. Denn dann wäre das Vorhaben im Rehwinkel unverhältnismäßig gerade in Bezug auf die Beeinträchtigung unserer Nachbarrechte.</p> <p>Wir sind angewiesen auf Ihre Unterstützung und hoffen auf eine gerechte und zweckmäßige Lösung dieser Angelegenheit.</p>	<p>vielmehr sollte hier das Stichwort der sozialen Integration bedacht werden. Der Gesetzgeber hat diese Anlagen ja ganz bewusst seit 1990 nicht mehr nur in allgemeinen, sondern eben auch in reinen Wohngebieten ausdrücklich erlaubt.</p> <p>Die Notwendigkeit für ein weiteres Frauenhaus wird gesehen, sonst wäre das mit Kosten verbundene Bebauungsplanverfahren nicht angestrebt worden.</p> <p>Beschlussvorschlag: An der Planung wird aus zuvor genannten Gründen festgehalten.</p>
<p>B 07</p>	<p>Bürger 07</p> <p>Mail vom 16.08.2021 Az.: -/-</p> <p>Gegen den o.g. Bebauungsplan möchten wir als betroffene Bürger folgende Einwände vorbringen:</p> <p>1) Es ist davon auszugehen, dass in dem Frauenhaus mit fünf Plätzen durchschnittlich 10 bis 15 Personen (Mütter mit ihren Kindern) wohnen werden. Sie sind in der Regel traumatisiert und womöglich sozial auffällig. Wir fürchten, dass soziale Probleme in unser Viertel hineingetragen werden, und fühlen uns bedroht, vor allem auch deshalb, weil - wie von anderen Frauenhäusern bekannt - immer wieder aggressive Lebenspartner auftauchen und Unruhe stiften.</p> <p>2) „Im Rehwinkel“ ist eine enge Straße und Sackgasse. Durch das Frauenhaus ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen. Höheres Verkehrsaufkommen bedeutet größere Gefahr für die Anwohner, besonders für die Kinder, und noch mehr Lärm; durch die nahe Autobahn ist die Lärmbelästigung schon erheblich.</p> <p>3) Wir vermuten, dass durch die neue Nutzung des Anwesens „Im Rehwinkel 11“ sich der Wert unserer Grundstücke verringern wird. Es ist</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Derzeit sind für das geplante Frauenhaus 5 Plätze beabsichtigt. Wie viele Personen dann letztlich tatsächlich vor Ort sind, d.h. ob und wenn ja wie viele Kinder, ist derzeit reine Spekulation.</p> <p>Wie aus dem Urteil des Hessischen Gerichtshofs vom 29.04.1992 nachzulesen ist, gehört es zu den allgemeinen Lebensumständen sowie dem nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverständnis, dass auch in Not geratene Bürgerinnen in der Nachbarschaft leben bzw. Schutz suchen können. Hier stellt sich mehr die Frage eines mitmenschlichen Umgangs anstelle einer sozialen oder rechtlichen Abwehr.</p> <p>Es ist nicht davon auszugehen, dass durch das Frauenhaus ein erhöhtes Verkehrsaufkommen entsteht. Auf dem Grundstück selbst stehen ausreichend Parkmöglichkeiten zur Verfügung, so dass der Straßenraum weitestgehend frei von parkenden Autos ist. Der Verkehr, der durch das Frauenhaus entsteht, ist nicht nennenswert höher als durch das ohnehin bereits vorhandene Wohngebäude, in dem im Übrigen auch auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplanes mehrere Wohnungen zulässig sind.</p> <p>Durch die geplanten Festsetzungen im Bebauungsplan sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Nutzungen der Nachbargrundstücke ge-</p>

Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung

Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

	<p>nicht einzusehen, dass ein Investor, der nicht in dem Viertel (ja nicht einmal in Völklingen) wohnt, durch das Frauenhaus in hohem Maß profitiert, alle anderen Grundstückseigentümer aber wirtschaftliche Nachteile haben werden. Diese Nachteile entstünden nicht, wenn das Gebäude als normales Mietshaus genutzt würde - nur der Investor würde wohl etwas weniger Gewinn machen.</p> <p>4) Unseres Wissens hat der Investor bereits ein weiteres Haus in unserer Straße erworben. Es ist sehr wahrscheinlich, dass er hier eine weitere soziale Einrichtung plant, was unsere Wohnqualität weiter verschlechtern wird.</p> <p>Aus Gesprächen mit den anderen Betroffenen wissen wir, dass die überwiegende Mehrheit kein Frauenhaus haben will. Wir bitten Sie daher, darauf hinzuwirken, dass diesem Wunsch entsprochen und der Bauplan nicht geändert wird.</p>	<p>geben. Eine Nutzung als reines Wohngebiet ist weiterhin uneingeschränkt möglich. Ein Wertverlust kann deshalb aus hiesiger Sicht nicht abgeleitet werden. Es bleibt nach wie vor bei einem reinen Wohngebiet, also eine Nutzungsart, von der regelmäßig die geringsten Auswirkungen und Beeinträchtigungen aller Baugebiete der BauNVO zu erwarten sind. Wo ein Investor wohnt, ist für ein Bebauungsplanverfahren irrelevant.</p> <p>Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan bezieht sich lediglich auf ein einziges Grundstück. Sollten weitere soziale Nutzungen im Bereich des Rehwinkels entstehen, müsste ebenfalls ein gesondertes Bebauungsplanverfahren angestrebt werden, um den beabsichtigten Bereich zu ändern, was vorliegend nicht der Fall ist.</p> <p>Dass Bedenken von Anwohnern bestehen, die die bevorstehende Änderung fürchten, ist einerseits zwar nachzuvollziehen, wenn auch nicht zu teilen, da ein Anspruch auf das unveränderte Fortbestehen des Zustandes des nun überplanten Grundstückes grundsätzlich nicht besteht, umso mehr, als erhebliche Beeinträchtigungen der Umgebung infolge der geplanten Änderung nicht zu erwarten sind. Vielmehr erinnert die geschilderte Ablehnung an das Sankt Florian Prinzip. Von einem reinen Wohngebiet gehen regelmäßig die geringsten Beeinträchtigungen aller Gebietstypen aus, und es bleibt auch weiterhin bei einem reinen Wohngebiet.</p> <p>Beschlussvorschlag: An der Planung wird aus zuvor genannten Gründen festgehalten.</p>
<p>B 08</p>	<p>Bürger 08</p> <p>Mail vom 17.08.2021 Az.: -/- zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VIII/61, 2.Änderung im Stadtteil Wehrden, bestehen erhebliche Sicherheitsbedenken.</p> <p>Frauenhäuser werden regelmäßig von Opfern aufgesucht, die eine Zuflucht vor häuslicher oder sonstiger krimineller Gewalt benötigen. Die Sicherheit von Frauenhäusern ist von ganz erheblicher Bedeutung. Neben den Sicherheitseinrichtungen im Objekt muss auch die Lage des Grundstücks geeignet sein, um erforderliche Schutzmaßnahmen effektiv durchführen zu können. Das Objekt Im Rehwinkel 11, 66333 Völklingen, befindet sich in einer Sack-</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Zur Gewährleistung der Sicherheit der Bewohnerinnen wird ein eigenes Schutzkonzept umgesetzt (z.B. gesicherter und kontrollierter Zugang, Eingangsschleuse,...). Gerade die ruhige Lage des geplanten Frauenhauses im Rehwinkel wird diesseits positiv gesehen, da die Bewohner eines Frauenhauses oft schwer traumatisiert sind und unter Gewalteinfluss stehen. Der geplante Standort bietet in diesem Zusammenhang gute Voraussetzungen zur Rehabilitation und Erholung der</p>

Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung

Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

	<p>gasse, die mit Fahrzeug nur über die Waldstrasse zu erreichen ist und nur in Richtung Waldstrasse verlassen werden kann. Gefährdern ist es so leicht möglich, die Einmündung in die Strasse Im Rehwinkel zu überwachen. Das Gelände des Anwesens grenzt rückseitig an die Bahnlinie nach Überherrn und kann von dort oder beidseitig über Nachbargrundstücke unbemerkt aufgesucht werden. Eine Rundumbestreuung im Rahmen polizeilicher Gefahrenabwehrmaßnahmen ist durch die Lage des Objekts nicht möglich. Ich rege an, bei der Polizei Völklingen eine Analyse der Gefährdungslage auch im Hinblick darauf anfertigen zu lassen, ob ein polizeiliches Einschreiten in einem zeitlich dringenden Fall durch die Entfernung zur Polizeidienststelle problematisch werden könnte.</p>	<p>unter enormem psychischem Stress stehenden Bewohnerinnen. Es ist nicht ersichtlich, warum die Tatsache, dass es sich bei dem Bereich Rehwinkel um eine Sackgasse handelt, ausschlaggebend sein soll, dass es sich um einen ungeeigneten Standort für ein Frauenhaus handeln soll. Auch andere Frauenhäuser, z.B. das Frauenhaus in Saarbrücken, befinden sich in einer Sackgasse. Ein „Auflauern“ gewaltbereiter Personen ist grundsätzlich überall möglich, eine besondere Gefährdung durch die Lage des geplanten Vorhabens am Standort im Rehwinkel kann diesseits nicht nachvollzogen werden. Eine Rundumbestreuung ist bei Frauenhäusern generell nicht vorgesehen. Die tatsächliche Entfernung der Polizei ist nicht alleine entscheidend dafür, wie schnell ein Einsatzteam vor Ort ist. Das kommt u.a. auf die Besetzung und die generelle Einsatzlage in diesem Moment an und wird von der Einsatzleitung im jeweiligen Fall nach Dringlichkeit festgelegt. Dies gilt selbstverständlich auch für alle anderen Gefahrensituationen, und dies natürlich nicht nur im Bereich des Rehwinkels. Die Polizeiinspektion in Völklingen ist, je nachdem welche Route gewählt wird, zwischen 2,8 km und 3,6 km entfernt. Das ist, im Vergleich mit anderen Frauenhäusern, eine durchaus tolerierbare Entfernung, die gewährleistet, dass im Notfall zeitnah polizeiliche Hilfe vor Ort ist. Unabhängig davon gibt es keine Richtlinie, wann die Polizei einzutreffen hat, das kommt u.a. auf die Besetzung und die generelle Einsatzlage in diesem Moment an und wird von der Einsatzleitung im jeweiligen Fall nach Dringlichkeit festgelegt.</p> <p>Beschlussvorschlag: An der Planung wird aus zuvor genannten Gründen festgehalten.</p>
<p>B 09</p>	<p>Bürger 09 Schreiben vom 18.08.2021 Az.: -/- gegen den in der Sitzung vom 17.6.2021 aufgestellten Bebauungsplan möchte ich folgende Einwände vorbringen:</p> <p>1. Abwägungsfehler Laut §1 VI BauGB: <i>2. die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung. Weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen kostensparenden Bauens sowie</i></p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p>

Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung

Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

die Bevölkerungsentwicklung

3. die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung ...

Hier werden die Rechte und Bedürfnisse der bestehenden Anwohner in erheblichem Maße verletzt, insbesondere derjenigen, die nun in der nächsten Generation die Häuser als Nachfolger bewohnen oder als neuer Erwerber in ihrem Eigentum in einem reinen Wohngebiet ihre Familie gründen. Eine Abwägung dieser Rechte ist im Antrag nicht zu finden.

Das in § 1 VII BauGB enthaltene Abwägungsgebot hat nachbarschützenden Charakter auch hinsichtlich planexterner privater Belange, die für die Abwägung erheblich sind.

Hier liegt ein krasser Abwägungsfehler vor, der nur die Sicht des Antragstellers mit seinen finanziellen Interessen berücksichtigt und nicht im Geringsten die Rechte und Interessen der Anwohnerschaft berücksichtigt, die sich mit dem Erwerb der Immobilien in diesem reinen Wohngebiet über viele Jahre gebunden haben.

Weitere Kriterien zur Abwägung: das reine Wohngebiet hier ist heute schon sehr großen Belastungen ausgesetzt:

- eine Autobahn zusammen mit Auf- und Abfahrt ohne jeglichen Lärmschutz
- die unmittelbare Nähe zur Völklinger Hütte mit erheblichem Lärm und Staubbelastungen
- die Errichtung einer Tagesbetreuungsstätte in der Waldstraße, die zusätzlich erheblichen Autoverkehr in das reine Wohngebiet einbringt

Begründung:

Jedes Bebauungsplanverfahren unterliegt der Abwägung, so auch die vorliegende Bebauungsplanänderung. Die Abwägung ist in der Begründung enthalten und hat im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB für Jedermann einsehbar öffentlich ausgelegt, sowohl im Rathaus als auch online.

Der Vorwurf des Abwägungsfehlers wird diesseits zurückgewiesen. Zwar wird der rechtskräftige Bebauungsplan auf Antrag eines Investors geändert, was regelmäßig die übliche Vorgehensweise im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist, nichts desto trotz hat sich auch die geplante Änderung an alle gesetzlichen Bestimmungen zu halten, was in vorliegendem Fall erfolgt ist.

Durch die geplanten Festsetzungen im Bebauungsplan sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Nutzungen der Nachbargrundstücke gegeben. Eine Nutzung als reines Wohngebiet ist weiterhin uneingeschränkt möglich. Ein Anspruch auf das unveränderte Fortbestehen des Zustandes des nun überplanten Grundstückes besteht grundsätzlich nicht, dies umso mehr nicht, als erhebliche Beeinträchtigungen der Umgebung infolge der geplanten Änderung nicht zu erwarten sind.

Von einem reinen Wohngebiet gehen regelmäßig die geringsten Beeinträchtigungen aller Gebietstypen aus, und es bleibt auch weiterhin bei einem reinen Wohngebiet.

Nebenstehend wird der bereits heute vorhandene Istzustand beschrieben.

Da sich an der festgesetzten Nutzungsart des Bebauungsplanes nichts ändert (es bleibt bei einem reinen Wohngebiet), ist nicht davon auszugehen, dass es zu weiteren Belastungen kommt. Es werden lediglich Anlagen für soziale Zwecke, wie seit 1990 generell in reinen Wohngebieten üblich sind, zulässig gemacht, die Gebietstypik gem. BauNVO bleibt gleich.

Dass entlang der Autobahn kein Lärmschutz besteht, ist bedauerlich, betrifft jedoch nicht das vorliegende Verfahren, da ja bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan existiert, der ein reines Wohngebiet zulässig

Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung

Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

2. Lage und weitere Punkte

Im Antrag ist von Begrünung die Rede. Das komplette Grundstück ist inzwischen gepflastert, hinter den im Antrag beschriebenen Garagen wurden inzwischen weitere Unterstände zum Abstellen von Baumaschinen des Unternehmers errichtet. Sollten dort tatsächlich Frauen mit ihren Kindern untergebracht werden, gibt es keine kindergerechte Umgebung.

Die Lage des Grundstückes könnte schlechter nicht sein: Zufahrt nur durch den Eisenbahntunnel, hinter dem Grundstück die alte Bahnlinie, die Autobahnbrücke und die Auffahrt zur Autobahn, also ein weder überwacht- noch abgrenzbares Gebiet.

Die nächste Polizeiwache ist weit entfernt.

Die nächsten öffentlichen Einrichtungen, Ämter, Bushaltestellen usw. sind ebenfalls weit entfernt.

Es geht hier nicht um eine Einrichtung, die keinerlei Bedrohungspotential für die Anwohner darstellt, wie z.B. einen Kindergarten, sondern um eine Einrichtung für Frauen, die vor der Gewalt ihrer Männer geschützt werden müssen. Wie sollen in diesem Umfeld die Anwohner weiterhin ihre Kinder sorglos auf der Straße spielen lassen sollen?

Außer dem Investorwunsch kann ich keinerlei Anhaltspunkte finden, um gerade hier ein

macht. Auch die Nähe zur Völklinger Hütte bzw. zur Tagesbetreuungsstätte in der Waldstraße spielt für vorliegende Planung keine Rolle.

Die vorhandene Versiegelung / Teilversiegelung außerhalb der Baugrenzen ist nach dem rechtskräftigen Bebauungsplan i.V.m. § 19 BauNVO 1962 bereits zulässig und genießt Bestandsschutz.

Es ist beabsichtigt, einen Spielplatz am Frauenhaus zu errichten, so dass die Umgebung durchaus kindgerecht gestaltet wird.

Gerade die ruhige Lage des geplanten Frauenhauses im Rehwinkel wird diesseits positiv gesehen, da die Bewohner eines Frauenhauses oft schwer traumatisiert sind und unter Gewalteinfluss stehen. Der geplante Standort bietet in diesem Zusammenhang gute Voraussetzungen zur Rehabilitation und Erholung der unter enormem psychischem Stress stehenden Bewohnerinnen.

Es ist nicht ersichtlich, warum die Tatsache, dass es sich bei dem Bereich Rehwinkel um eine Sackgasse handelt, ausschlaggebend sein soll, dass es sich um einen ungeeigneten Standort für ein Frauenhaus handeln soll. Auch andere Frauenhäuser, z.B. das Frauenhaus in Saarbrücken, befinden sich in einer Sackgasse.

Die Polizeiinspektion in Völklingen ist, je nachdem welche Route gewählt wird, zwischen 2,8 km und 3,6 km entfernt. Das ist, im Vergleich mit anderen Frauenhäusern, eine durchaus tolerierbare Entfernung, die gewährleistet, dass im Notfall zeitnah polizeiliche Hilfe vor Ort ist.

Unabhängig davon gibt es keine Richtlinie, wann die Polizei einzutreffen hat, das kommt u.a. auf die Besetzung und die generelle Einsatzlage in diesem Moment an und wird von der Einsatzleitung im jeweiligen Fall nach Dringlichkeit festgelegt.

Die Nähe zu öffentlichen Einrichtungen ist nicht ausschlaggebend für die Ansiedlung eines Frauenhauses.

Wie aus dem Urteil des Hessischen Gerichtshofs vom 29.04.1992 nachzulesen ist, gehört es zu den allgemeinen Lebensumständen sowie dem nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverständnis, dass auch in Not geratene Bürgerinnen in der Nachbarschaft leben bzw. Schutz suchen können. Hier stellt sich mehr die Frage eines mitmenschlichen Umgangs anstelle einer sozialen oder rechtlichen Abwehr.

Dass Bedenken von Anwohnern bestehen, die die bevorstehende Änderung fürchten, ist einerseits zwar

Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung

Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

	<p>Frauenhaus zu betreiben. Ich bitte daher dringend, den Bebauungsplan nicht umzusetzen. Bitte überlegen Sie als Mensch, Politiker und verantwortlicher Entscheider, wem sie hier höhere Rechte einräumen: dem Investor oder den Bürgern des Rehwinkels.</p>	<p>nachzuvollziehen, wenn auch nicht zu teilen, da ein Anspruch auf das unveränderte Fortbestehen des Zustandes des nun überplanten Grundstückes grundsätzlich nicht besteht, umso mehr, als erhebliche Beeinträchtigungen der Umgebung infolge der geplanten Änderung nicht zu erwarten sind. Vielmehr erinnert die geschilderte Ablehnung an das Sankt Florian Prinzip.</p> <p>Beschlussvorschlag: An der Planung wird aus zuvor genannten Gründen festgehalten.</p>
<p>B 10</p>	<p>Bürger 10</p> <p>Schreiben vom 17.08.2021 Az.: -/- hiermit bringe ich im Rahmen des öffentlichen Verfahrens nach § 3 Abs. 1 BauGB Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans VIW61, „für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung folgende Einwände vor:</p> <p>1. Durch ein Frauenhaus wird der Charakter unseres Wohngebietes sehr stark verändert, wir leben hier in einer vertrauten Gemeinschaft mit unseren Nachbarn, ein hohes Gut, dem durch die Errichtung eines Frauenhauses das gute Wohngefühl genommen wird. Hier im Rehwinkel wohnen Jung und Alt in guter Nachbarschaft miteinander jeder kennt jeden, wir grüßen uns und reden miteinander, wir sind eine „bunte Mischung“ aus Mitmenschen die sich achten und respektieren, wir passen gegenseitig auf die Häuser auf, besonders in der Urlaubszeit, haben die Handynummern von den Nachbarn, falls jemand dringend Hilfe bräuchte, wir leben hier sehr einsam und halten deshalb zusammen. Hier fahren keine fremden Autos außer Post und Lieferservice, Spaziergänger sehen wir hier auch nicht außer es hätte sich jemand verirrt, alles endet am Wendehammer. Das geplante Frauenhaus wirkt sehr bedrückend, man fühlt sich nicht mehr frei, das Unbeschwertere und das sichere Wohnen gehen verloren. Allein der Gedanke, dass hier Frauen und Kinder untergebracht werden, damit sie nicht weiterhin Opfer körperlicher oder psychischer Gewalt werden, verursacht ein ungutes Gefühl.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Der Charakter des Wohngebietes wird sich nicht verändern, es bleibt auch weiterhin bei einem reinen Wohngebiet. Wie aus dem Urteil des Hessischen Gerichtshofs vom 29.04.1992 nachzulesen ist, gehört es zu den allgemeinen Lebensumständen sowie dem nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverständnis, dass auch in Not geratene Bürgerinnen in der Nachbarschaft leben bzw. Schutz suchen können. Hier stellt sich mehr die Frage eines mitmenschlichen Umgangs anstelle einer sozialen oder rechtlichen Abwehr. Zu der nebenstehend angesprochenen „bunten Mischung“ gehört eben auch die soziale Integration, die von Gewalt Betroffene nicht noch weiter an den Rand der Gesellschaft drängt.</p> <p>Nebenstehende Befürchtungen sind absolut subjektiver Natur und geprägt von Vorurteilen.</p> <p>Durch die geplante Änderung wird lediglich die Zulässigkeit von sozialen Nutzungen im Bereich eines einzigen Grundstückes im Rehwinkel den heutigen Gegebenheiten angepasst. Hierzu sei angemerkt, dass alle Bebauungspläne, die nach der BauNVO- Änderung seit der Fassung von 1990 aufgestellt werden und ein reines oder allgemeines Wohngebiet festsetzen, als ausnahmsweise oder allgemein zulässige Nutzungsart die Anlagen für soziale Zwecke (beim Frauenhaus handelt es sich um ei-</p>

Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung

Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

2. Der Bereich Rehwinkel ist ein kleines Wohngebiet am Waldrand, umrandet von den Eisenbahnschienen nach Großrosseln und nach Überherrn, einschließlich 2 Eisenbahntunnel, außerdem begrenzt von den rückseitigen Grundstücken der Häuser der Waldstraße. Der Bereich endet durch einen Wendehammer im oberen Rehwinkel, also wie eine kleine Insel gelegen, aus der man nur durch eine einzige Öffnung in die Waldstraße hinein- oder herausfahren kann. Der obere Rehwinkel besitzt nur eine schmale Fahr- und Gehstraße keinen Bürgersteig. Der gesamte Rehwinkel ist 190 Meter lang und eine Sackgasse. Will man vom Rehwinkel in die Hallerstraße als nächstliegende Hauptstraße, muss jeder durch einen engen Eisenbahntunnel hindurch, der extrem unübersichtlich ist, da man eine Gefahr am Ausgang nicht einsehen kann.

Wo man auch hin will, man muss an dem Frauenhaus vorbei. es gibt nur einen Weg, da der Rehwinkel eine Sackgasse ist. Ein Frauenhaus soll anonym sein, „anonym“ heißt: - ungenannt, unpersönlich, durch Fremdheit geprägt, namenlos - so sollen wir miteinander hier in dem kleinen Eckchen wohnen und leben? Dafür ist es hier zu eng, zumal die Frauen und Kinder kommen und gehen, also über Jahre ein ständiger Wechsel, über Jahre müssen wir mit Menschen leben, die ständig ausgetauscht werden, uns also fremd bleiben. Ist dafür der Rehwinkel der richtige Standort?

Um Frauen Schutz und Sicherheit zu bieten gehört meiner Ansicht nach ein Frauenhaus in die Innenstadt von Völklingen, nahe der Polizei und all den Ämtern, Schulen, Ärzten usw., da es für die Frauen am Anfang ihres Wechsels in ein Frauenhaus viel zu erledigen gibt, und nicht in die Abgeschiedenheit des Rehwinkels, wo der Weg zu einer Bus-Haltestelle schon über

ne solche soziale Nutzung) automatisch beinhalten. Das bedeutet wiederum, dass ein Frauenhaus im reinen oder allgemeinen Wohngebiet regelmäßig genehmigungsfähig ist.

Dass Bedenken von Anwohnern bestehen, die die bevorstehende Änderung fürchten, ist einerseits zwar nachzuvollziehen, wenn auch nicht zu teilen, da ein Anspruch auf das unveränderte Fortbestehen des Zustandes des nun überplanten Grundstückes grundsätzlich nicht besteht, umso mehr, als erhebliche Beeinträchtigungen der Umgebung infolge der geplanten Änderung nicht zu erwarten sind.

Vielmehr erinnert die geschilderte Ablehnung an das Sankt Florian Prinzip.

Gerade die ruhige Lage des geplanten Frauenhauses im Rehwinkel wird diesseits positiv gesehen, da die Bewohner eines Frauenhauses oft schwer traumatisiert sind und unter Gewalteinfluss stehen. Der geplante Standort bietet in diesem Zusammenhang gute Voraussetzungen zur Rehabilitation und Erholung der unter enormem psychischem Stress stehenden Bewohnerinnen.

Es ist nicht ersichtlich, warum die Tatsache, dass es sich bei dem Bereich Rehwinkel um eine Sackgasse handelt, ausschlaggebend sein soll, dass es sich um einen ungeeigneten Standort für ein Frauenhaus handeln soll. Auch andere Frauenhäuser, z.B. das Frauenhaus in Saarbrücken, befinden sich in einer Sackgasse.

Es ist grundsätzlich richtig, dass der Aufenthalt der Bewohnerinnen nur übergangsweise und nicht dauerhaft gedacht ist.

Allerdings gibt es kein Recht auf eine gleichbleibende und beständige Nachbarschaft. Auch in Mietwohnungen kommen und gehen Bewohner.

Im Übrigen gibt es durchaus auch Frauenhäuser, deren Adresse ganz bewusst öffentlich ist, was letztlich mit anonym nicht viel zu tun hat.

Zur Lage des Frauenhauses wurde bereits weiter vorne Stellung genommen.

Die Nähe zu öffentlichen Einrichtungen ist nicht ausschlaggebend für die Ansiedlung eines Frauenhauses.

Die Polizeiinspektion in Völklingen ist, je nachdem welche Route gewählt wird, zwischen 2,8 km und 3,6 km entfernt. Das ist, im Vergleich mit anderen Frau-

Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung

Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

<p>900 Meter beträgt. Vom Rehwinkel zur Polizeistation VK. sind es 3,3 km. Die „Gefährder“ hätten ein leichtes Spiel, denn mit dem Auto vom Rehwinkel auf die Autobahn braucht man nur 1 Minute.</p> <p>Aufgrund der Abgeschiedenheit des Rehwinkels bestehen gegenüber Fremden bei mir Sorgen und Ängste um meine Sicherheit, deswegen müssen wir uns auf unsere Nachbarn verlassen können, wir müssen wissen, wer sie sind und in welches Haus sie gehören, ansonsten wird die Angst zu groß.</p> <p>3. Durch die vorgesehene Bebauungsplanänderung werden unsere Häuser und Grundstücke an Wert verlieren, was einen nicht gerechtfertigten Eingriff in unsere Grundrechte bedeutet.</p> <p>Eine Bebauungsplanänderung verstößt auch gegen den Gebietserhaltungsanspruch in einem reinen Wohngebiet: Der Gebietserhaltungsanspruch - „gibt den Eigentümern von Grundstücken in einem durch Bebauungsplan festgesetzten Gebiet das Recht, sich gegen hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung nicht zulässige Vorhaben zur Wehr zu setzen. Der Anspruch ist eine Folge davon, dass Baugebietsfestsetzungen kraft Gesetzes dem Schutz aller Eigentümer der in dem Gebiet gelegenen Grundstücke dienen. Die weitreichende nachbarschützende Wirkung beruht auf der Erwägung, dass die Grundstückseigentümer durch die Lage ihrer Anwesen in demselben Baugebiet zu einer Gemeinschaft verbunden sind, bei der jeder in derselben Weise berechtigt und verpflichtet ist“.</p> <p>Dieser bebauungsplanrechtliche Nachbarschutz beruht auf dem Gedanken des wechselseitigen Austauschverhältnisses.</p> <p>Im Rahmen dieses nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnisses soll daher jeder Planbetroffene im Baugebiet das Eindringen einer gebietsfremden Nutzung und damit die schleichende Umwandlung des Baugebiets unabhängig von einer konkreten Beeinträchtigung verhindern können.</p> <p>Wir wohnen in einer Randlage von Völklingen in einem reinen Wohngebiet. Reine Wohngebiete dienen dem Wohnen. Veränderungen sollen in erster Linie zum</p>	<p>enhäusern, eine durchaus tolerierbare Entfernung, die gewährleistet, dass im Notfall zeitnah polizeiliche Hilfe vor Ort ist.</p> <p>Die geschilderten Sorgen und Ängste sind subjektiv. Darüber, dass kein Recht auf unverändertes Fortbestehen des nachbarschaftlichen Zustandes existiert, wurde bereits weiter vorne Stellung genommen.</p> <p>Durch die geplanten Festsetzungen im Bebauungsplan sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Nutzungen der Nachbargrundstücke gegeben. Eine Nutzung als reines Wohngebiet ist weiterhin uneingeschränkt möglich. Ein Wertverlust kann deshalb aus hiesiger Sicht nicht abgeleitet werden. Es bleibt nach wie vor bei einem reinen Wohngebiet, also eine Nutzungsart, von der regelmäßig die geringsten Auswirkungen und Beeinträchtigungen aller Baugebiete der BauNVO zu erwarten sind.</p> <p>Ein Gebietserhaltungsanspruch wird durch die Zulassung eines Vorhabens ausgelöst, das mit dem Gebietscharakter des festgesetzten Baugebiets unvereinbar ist. Das wäre beispielsweise dann der Fall, wenn in einem reinen Wohngebiet ein störender Gewerbebetrieb angesiedelt werden soll.</p> <p>In vorliegendem Fall ist es jedoch so, dass der bestehende Gebietstyp auch weiterhin erhalten bleibt. Die Zulässigkeit von Anlagen für soziale Zwecke entspricht nach wie vor der Typisierung eines reinen Wohngebietes und ist seit der BauNVO 1990 im Zulässigkeitskatalog in § 3 BauNVO aufgeführt.</p> <p>Bei einer Anlage für soziale Zwecke handelt es sich also keineswegs um eine gebietsfremde Nutzung. Von einer schleichenden Umwandlung des Baugebietes kann schon gar nicht die Rede sein, hier wird nicht ein ganzes Gebiet, sondern lediglich ein einziges Grundstück überplant.</p> <p>Dass Veränderungen in einem reinen Wohngebiet in erster Linie zum Wohle der Bewohner vorgenommen werden sollen, ist nicht korrekt. Es ist zu vermuten, dass der Beschwerdeführer nebenstehend die Formu-</p>
--	--

Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung

Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

Wohle der Bewohner vorgenommen werden. Bisher haben sich alle Grundstücks- und Hausbesitzer an die Regeln gehalten, es wurde in all den vielen Jahren keine Bebauungsplanänderung vorgenommen oder beantragt. Nun will ein Investor aus Püttlingen dieses Wohngebiet verändern.

Aber durch die geplante Änderung des Bebauungsplans wird nur zum Wohle von einem Investor aus Püttlingen, Herrn Wilhelm gehandelt:

Herr Wilhelm kann das renovierte Haus als soziale Einrichtung an einen Betreiber (AWO) vermieten und erzielt dadurch viel höhere Einnahmen als durch die Vermietung eines Wohnhauses. Es sollen also auf dem Rücken der Bürger (Anwohner) die gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass Herr Wilhelm sehr hohe Mieteinnahmen erzielen kann.

4. In einem Ausdruck der CDU-Völklingen ... /Aktuelles aus dem Ortsrat vom März 21 konnte ich lesen, dass der Fraktionsvorsteher der CDU sich bei der Vertreterin der AWO, Frau Berthold, zunächst über den Bedarf eines Frauenhauses in Völklingen erkundigte. Frau Berthold informierte, dass vier Plätze eines bestehenden Frauenhauses im Regionalverband in Völklingen ersetzt werden sollen, da die bestehende Einrichtung nicht mehr zeitgemäß sei, aber in der Region Bedarf bestünde.

Wurde daraufhin alles geprüft? Was heißt nicht mehr zeitgemäß? Kann man die alte Unterkunft nicht auch erneuern, z.B. wie das alte Wohnhaus im Rehwinkel 11 durch den Investor? Dieses Haus Nr. 11 steht schon seit 1930 hier, ist schon über 90 Jahre alt. Was sagt Frau Berthold dazu?

Gibt es in Völklingen wirklich keinen anderen Standort für ein Frauenhaus? Bisher ist mir nicht bekannt, wie eine Suche nach Standortalternativen für ein Frauenhaus in Völklingen verlaufen ist, oder ob nur diese eine Vereinbarung zwischen AWO und dem Investor besteht?

lierung aus § 3 Abs. 3 Nr. 2 meint, in der es heißt „...sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.“ Daraus lässt sich jedoch im Umkehrschluss keineswegs ableiten, dass Nutzungen, die dem Allgemeinwohl und nicht explizit den Bewohner dienen, unzulässig sind.

Es ist richtig, dass der Investor einen Antrag für die Änderung des Bebauungsplanes gestellt hat. Allerdings dient die Änderung in erster Linie sozial benachteiligten Mitmenschen. Die AWO sieht in Völklingen, wo es bislang kein Frauenhaus gibt, einen großen Bedarf an einer solchen Einrichtung.

Welche Mieteinnahmen der Investor letztlich erzielt, spielen für die Änderung des Bebauungsplanes keine Rolle.

Der Bedarf für ein Frauenhaus ist gegeben.

Warum die AWO sich gegen eine Sanierung der Alt-Einrichtung und für das Gebäude Am Rehwinkel 11 entschieden hat, ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

Es gibt prinzipiell sehr viele Standortalternativen, da eine soziale Einrichtung in nahezu allen Gebietstypen gem. BauNVO zulässig ist, regelmäßig eben auch in einem reinen Wohngebiet.

Dass Bedenken von Anwohnern bestehen, die die bevorstehende Änderung fürchten, ist einerseits zwar nachzuvollziehen, wenn auch nicht zu teilen, da ein Anspruch auf das unveränderte Fortbestehen des Zustandes des nun überplanten Grundstückes grundsätzlich nicht besteht, umso mehr, als erhebliche Beeinträchtigungen der Umgebung infolge der geplanten Änderung nicht zu erwarten sind.

Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung

Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

Dass der Stadtrat sich so bemüht, um ein Frauenhaus gegen die Anwohner bzw. gegen den Willen der Bürger zu realisieren, ist schwer zu verstehen. Denn im Beisein der Anwohner wurde bei der öffentlichen Sitzung für die Weiterführung der B-Planänderung zu Gunsten des Investors und der AWO abgestimmt, und nicht für die Anwohner, sondern gegen uns. An diesem Tag hätte schon eine Entscheidung für die Bürger getroffen werden können, indem der Stadtrat das Ansinnen von Herrn Wilhelm abgelehnt hätte, dann bräuchten alle diese Briefe nicht geschrieben zu werden und die Enttäuschung der Bürger über den Umgang mit ihnen wäre nicht so groß und es ginge nicht so viel Vertrauen in die Politik verloren.

In dem Brief der Stadt Völklingen an die Anwohnerschaft des Rehwinkels vom 14.05.21 schreibt Frau Oberbürgermeisterin Blatt wörtlich: "dass in einem Verfahren zur Änderung eines B-Plans die Einhaltung einer Anonymität grundsätzlich nicht gewährleistet werden kann. Dies ist im Übrigen auch dem Träger der Maßnahme, der AWO Saarland, bewusst. Nichtsdestotrotz hat sich die AWO dennoch weiterhin für den Standort Wehrden ausgesprochen" Zitat Ende.

An diesem Verhalten der AWO kann man erkennen, dass die Sicherheit der Frauen nicht vorrangig behandelt wird, denn „Nichtsdestotrotz“ heißt: „Entgegen aller Vernunft, ungeachtet dessen“, Anonymität ist der AWO auch egal, die Adresse des Frauenhauses stand ja auch bereits in der Saarbrücker Zeitung und ist durch dieses ganze Verfahren zur Änderung des B-Plans vielen Menschen bekannt, die AWO hat das vorgesehene Frauenhaus schon besucht und sich informiert, lange bevor wir Anwohner aus der Saarbrücker Zeitung davon erfahren haben. Also kennen sich der Investor und die AWO ziemlich gut. Das ganze Verhalten von Investor und der AWO erzeugt bei uns Anwohnern großes Misstrauen.

Durch die bisherige Vorgehensweise von Herrn Wilhelm, der AWO und der Stadt Völklingen stehen wir Anwohner ziemlich alleingelassen, desinformiert und unwichtig da, alles wurde an uns Bürgern vorbeigeplant und beschleunigt vorgenommen, dabei heißt es in allen

Vielmehr erinnert die geschilderte Ablehnung an das Sankt Florian Prinzip.

Der Stadtrat hat von den politischen Gremien die Entscheidungsgewalt, und er hat sich in vorliegendem Fall mehrheitlich für die Einleitung des Verfahrens ausgesprochen. Diese Entscheidung ist im Rahmen einer Demokratie zu akzeptieren.

Ein Bebauungsplanverfahren ist ein öffentliches und transparentes Verfahren, das sich an gewisse gesetzliche Vorgaben halten muss. Klar ist auch, dass wenn ein Bebauungsplanverfahren einzig und allein zur Ermöglichung eines Frauenhauses aufgestellt wird, der geplante Nutzungszweck nicht verschwiegen werden kann.

Selbstverständlich mussten der Investor und die AWO vor Einleitung eines entsprechenden Verfahrens Gespräche miteinander führen.

Zur Anonymität sei grundsätzlich angemerkt, dass es bundesweit Frauenhäuser gibt, deren Adresse ganz bewusst öffentlich bekannt gemacht ist (Beispiel Frauenhaus Hartengrube in Lübeck).

Es wurde nichts an den Bürgern „vorbeigeplant“. Generell ist hierzu anzumerken, dass in den meisten Fällen ein Frauenhaus realisiert werden kann, ohne entsprechende Änderung eines Bebauungsplanes, da wie bereits weiter vorne geschildert, ein Frauenhaus eine Anlage für soziale Zwecke darstellt, die in sämtli-

Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung

Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

	<p>Politikerreden: „Wichtig ist immer das Mitnehmen der Bürger“.</p> <p>Das wird nun der Stadtrat entscheiden. Ich bitte Sie um ehrliche und aufrichtige Prüfung dieser Angelegenheit, um eine gute Entscheidung für das Wohngebiet Im Rehwinkel zu treffen.</p> <p>Meine getätigten Aussagen sollen zusammen mit meinem Brief vom 25.07.2021, von Frau Oberbürgermeisterin an Sie weitergeleitet, diskutiert und bewertet werden. Meine Einwendungen in dem Brief vom 25.07.21 bleiben aufrechterhalten.</p>	<p>chen Gebietstypen allgemein oder ausnahmsweise zulässig ist. Das heißt, in jedem Bebauungsplan, der Anlagen für soziale Zwecke zulässig macht, ist automatisch auch ein Frauenhaus zulässig, das dann ohne jegliche Beteiligung der Öffentlichkeit genehmigungsfähig ist.</p> <p>Dass wie in vorliegendem Fall erst noch ein aufwändiges Bebauungsplanverfahren mit Beteiligung der Politik und der Öffentlichkeit durchgeführt wird, ist für die geplante Nutzung also eher ungewöhnlich. Von einer Beschleunigung kann daher keine Rede sein.</p> <p>Das vorliegend gewählte „Vereinfachte Verfahren“ gem. § 13 BauGB, das vermutlich nebenstehend gemeint ist, kann angewandt werden, da durch die geplante Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt bereits ein reines Wohngebiet fest, durch die geplante Änderung bleibt es ebenfalls bei einem reinen Wohngebiet, mit dem Zusatz der ausnahmsweisen zulässigen Anlagen für soziale Zwecke</p> <p>Den politischen Gremien werden selbstverständlich alle im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eingegangenen Stellungnahmen zur Abwägung vorgelegt.</p> <p>Beschlussvorschlag: An der Planung wird aus zuvor genannten Gründen festgehalten.</p>
<p>B 11</p>	<p>Bürger 11</p> <p>Schreiben vom 05.08.2021 Az.: -/- hiermit lege ich im Rahmen des öffentlichen Verfahrens nach § 3 Abs.1 Bau GB</p> <p>Widerspruch</p> <p>gegen den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans VIII/61, "Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel" 2. Änderung im Stadtteil Wehrden, ein.</p> <p>Begründung: Laut Aussage der Oberbürgermeisterin Fr. Blatt im Schreiben an Familie ### ###, Im Rehwinkel ##, 66333 Völklingen vom 14.05.2021 "ist</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Die Beteiligung der Öffentlichkeit findet im Rahmen der öffentlichen Auslegung statt. Hier hatte die betroffene Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats Ge-</p>

Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung

Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

<p>eine Beteiligung der Öffentlichkeit unumgänglich." Ein Gespräch mit der direkten Nachbarschaft hat bis zu diesem Zeitpunkt nicht stattgefunden.</p> <p>Nachdem der Ortsrat in seiner Sitzung einstimmig für den Start des Verfahrens zugestimmt hatte, sind nach Gesprächen mit der hiesigen Nachbarschaft und ersten Informationen jetzt einige Ortsratsmitglieder gegen dieses Verfahren. Warum? Weil bis zur Sitzung keine Informationen über das Vorhaben bekannt waren und auch keine Kommunikation vor der Abstimmung im Ortsrat mit den betroffenen Anwohnern gesucht wurde. Werden so die Belange der Bürger berücksichtigt?</p> <p>Wir suchten ein Gespräch mit der AWO und dem Eigner, Herrn Wilhelm, was auch stattgefunden hat, aber es wurden nur ausweichende Aussagen gemacht.</p> <p>Nach der Bekanntmachung in der Saarbrücker Zeitung sind viele Wehrdener Bürger an uns herangetreten und wollten wissen, was hier vor sich gehe. Anonymität ist hier also schon durch die Medien nicht gegeben.</p> <p>Wie im Schreiben von Frau Blatt vom 14.05.2021 würde sich das Haus ins optische Erscheinungsbild der Straße einfügen.</p> <p>Das ist nicht der Fall!</p> <p>Bei keinem Haus ist der Vorgarten gepflastert. Nirgends ist ein Tor in der Einfahrt angebracht und eine Überwachungskamera an der Haustür gibt es auch nicht. Wie Frau Blatt weiter angab, wird es Schutzmaßnahmen geben, wie z. B. Überwachungskameras, verschlossene Tore, Verriegelung der Haustür.</p> <p>In der Besprechung vom 11.05.2021 mit der AWO wurde folgende Aussage gemacht: "Gefährder gehen nur an ihre eigenen Frauen!" Was ist das denn für eine Aussage???</p> <p>Auch der Sicherheitsbeirat der Stadt Völklingen ist gegen die Inbetriebnahme eines Frauenhauses in unserem Wohngebiet. Aber dieser wurde zu diesem Thema wohl noch nicht ge-</p>	<p>legenheit, sich zur geplanten Bebauungsplanänderung im Rathaus oder in den online zur Verfügung gestellten Unterlagen zu informieren und eine Stellungnahme abzugeben.</p> <p>Der Stadtrat hat die Einleitung des Verfahrens mehrheitlich beschlossen. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt, die entsprechenden Beteiligungsschritte gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB haben stattgefunden.</p> <p>Nun obliegt es wiederum dem Stadtrat, die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange abzuwägen und den Bebauungsplan als Satzung zu beschließen. Hierbei gilt, wie in einer Demokratie üblich, die Mehrheitsentscheidung.</p> <p>Die angesprochene Ortsratsitzung war öffentlich, so dass jedem Interessierten Informationen zum geplanten Vorhaben zugänglich gemacht wurden. Zudem haben Vor-Ort Termine stattgefunden, an denen Fragen beantwortet wurden.</p> <p>Ein Bebauungsplanverfahren ist ein öffentliches und transparentes Verfahren, das sich an gewisse gesetzliche Vorgaben halten muss. Klar ist auch, dass wenn ein Bebauungsplanverfahren einzig und allein zur Ermöglichung eines Frauenhauses aufgestellt wird, der geplante Nutzungszweck nicht verschwiegen werden kann. Zur Anonymität sei grundsätzlich angemerkt, dass es bundesweit Frauenhäuser gibt, deren Adresse ganz bewusst öffentlich bekannt gemacht ist (Beispiel Frauenhaus Hartengrube in Lübeck).</p> <p>Sämtliche am Gebäude Rehwinkel 11 vorgenommenen gestalterischen Maßnahmen sind Sache des Eigentümers und bereits auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplanes zulässig.</p> <p>Zur Gewährleistung der Sicherheit der Bewohnerinnen wird ein eigenes Schutzkonzept umgesetzt (z.B. gesicherter und kontrollierter Zugang, Eingangsschleuse,...).</p> <p>Etwaig getätigte Aussagen außerhalb des Bebauungsplanverfahrens spielen vorliegend keine Rolle.</p> <p>Der Sicherheitsbeirat ist in Kenntnis des beabsichtigten Vorhabens. Die Entscheidungsgewalt obliegt jedoch allein dem Stadtrat.</p>
--	---

Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung

Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

<p>hört.</p> <p>Wie vielleicht bekannt ist, liegt unsere Straße direkt am Waldrand. Sie ist eine Sackgasse und man hat viele Möglichkeiten, sich nach einer Auseinandersetzung der Polizei zu entziehen. Man verschwindet durch die Gärten und ist in einigen Minuten im Wald oder über die Bahntrasse verschwunden.</p> <p>Auch die Aussage, die Polizei sei ja schnell da, ist relativ. Nach einem Vorfall auf meinem Anwesen, wonach ein Mann in der Nacht sich in meinem Garten versteckt hatte, kam die Polizei erst nach 25 Minuten. Im Nachhinein hatte sich herausgestellt, dass die Person mit Haftbefehl gesucht wurde.</p> <p>So besteht die beste Möglichkeit, sich durch den Wald bis ins nahe Frankreich abzusetzen.</p> <p>Nach einem Bericht der Heinrich-Böll-Stiftung mit Fokus auf die Frauenhäuser heißt es: "Antifeministische Angriffe auf Frauenhäuser sind an der Tagesordnung, selbsternannte Männerrechtsorganisationen haben Frauenhäuser als Zielscheibe von Hass und gewaltvollen Angriffen auserkoren, stellen sogar Anschriften von Frauenhäusern ins Internet."</p> <p>Abschließend sind noch der entstehende Wertverlust unserer Immobilien zu erwähnen. Schon durch die direkte Nähe der A 620 (ohne Lärmschutzwand - wurde mehrfach gefordert aber bis heute nicht angebracht) und der Reaktivierung der Bahntrasse Fürstenhausen – Großrosseln werden wir hier hohen Beeinträchtigungen ausgesetzt.</p>	<p>Es ist nicht ersichtlich, warum die Tatsache, dass es sich bei dem Bereich Rehwinkel um eine Sackgasse handelt, ausschlaggebend sein soll, dass es sich um einen ungeeigneten Standort für ein Frauenhaus handeln soll. Auch andere Frauenhäuser, z.B. das Frauenhaus in Saarbrücken, befinden sich in einer Sackgasse.</p> <p>Die tatsächliche Entfernung der Polizei ist nicht alleine entscheidend dafür, wie schnell ein Einsatzteam vor Ort ist. Das kommt u.a. auf die Besetzung und die generelle Einsatzlage in diesem Moment an und wird von der Einsatzleitung im jeweiligen Fall nach Dringlichkeit festgelegt.</p> <p>Die Stadt Völklingen ist sich ihrer Daseinsvorsorge, gerade auch von in Not geratenen Mitmenschen, sehr bewusst. Durch vorliegende Planung wird ein wichtiger Schritt unternommen, unter Gewalteinfluss stehenden Frauen dabei zu helfen, in ein geordnetes und selbstbestimmtes Leben zurückzufinden.</p> <p>In nebenstehend genanntem Artikel der Heinrich Böll Stiftung wird zudem geschildert, dass die Beweggründe für Frauen, ein Frauenhaus aufzusuchen, ganz unterschiedlich sind. Neben körperlicher oder sexueller Gewalt spielt dabei auch die psychische Gewalt eine zentrale Rolle. Dabei ist häufig das Internet zentraler Tatort in Form von Drohungen, öffentlichen Diffamierungen, Mobbing, etc...</p> <p>Umso wichtiger ist es der Stadt Völklingen, durch Realisierung der vorliegenden Planung einen wichtigen Schutzbeitrag zu leisten und ihrer Daseinsvorsorge gerecht zu werden.</p> <p>Durch die geplanten Festsetzungen im Bebauungsplan sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Nutzungen der Nachbargrundstücke gegeben. Eine Nutzung als reines Wohngebiet ist weiterhin uneingeschränkt möglich. Ein Wertverlust kann deshalb aus hiesiger Sicht nicht abgeleitet werden. Es bleibt nach wie vor bei einem reinen Wohngebiet, also eine Nutzungsart, von der regelmäßig die geringsten Auswirkungen und Beeinträchtigungen aller Baugebiete der BauNVO zu erwarten sind.</p> <p>Die Lage an der Bahn bzw. die fehlende Lärmschutzwand sind nicht Gegenstand vorliegender Planung.</p> <p>Beschlussvorschlag: An der Planung wird aus zuvor genannten Gründen festgehalten.</p>
---	---

Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung

Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

B 12	<p>Bürger 12</p> <p>Schreiben vom 05.08.2021 Az.: -/ hiermit lege ich im Rahmen des öffentlichen Verfahrens nach § 3 Abs.1 Bau GB</p> <p>Widerspruch</p> <p>gegen den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans VIII/61, "Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel" 2. Änderung im Stadtteil Wehrden, ein.</p> <p>Begründung: Laut Aussage der Oberbürgermeisterin Fr. Blatt im Schreiben an Familie ### #, Im Rehwinkel ##, 66333 Völklingen vom 14.05.2021 "ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit unumgänglich." Ein Gespräch mit der direkten Nachbarschaft hat bis zu diesem Zeitpunkt nicht stattgefunden.</p> <p>Nachdem der Ortsrat in seiner Sitzung einstimmig für den Start des Verfahrens zugestimmt hatte, sind nach Gesprächen mit der hiesigen Nachbarschaft und ersten Informationen jetzt einige Ortsratsmitglieder gegen dieses Verfahren. Warum? Weil bis zur Sitzung keine Informationen über das Vorhaben bekannt waren und auch keine Kommunikation vor der Abstimmung im Ortsrat mit den betroffenen Anwohnern gesucht wurde. Werden so die Belange der Bürger berücksichtigt?</p> <p>Wir suchten ein Gespräch mit der AWO und dem Eigner, Herrn Wilhelm, was auch stattgefunden hat, aber es wurden nur ausweichende Aussagen gemacht.</p> <p>Nach der Bekanntmachung in der Saarbrücker Zeitung sind viele Wehrdener Bürger an uns herantreten und wollten wissen, was hier vor sich gehe. Anonymität ist hier also schon durch die Medien nicht gegeben.</p> <p>Wie im Schreiben von Frau Blatt vom 14.05.2021 würde sich das Haus ins optische Erscheinungsbild der Straße einfügen.</p> <p>Das ist nicht der Fall!</p> <p>Bei keinem Haus ist der Vorgarten gepflastert. Nirgends ist ein Tor in der Einfahrt angebracht</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Die Beteiligung der Öffentlichkeit findet im Rahmen der öffentlichen Auslegung statt. Hier hatte die betroffene Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats Gelegenheit, sich zur geplanten Bebauungsplanänderung im Rathaus oder in den online zur Verfügung gestellten Unterlagen zu informieren und eine Stellungnahme abzugeben.</p> <p>Der Stadtrat hat die Einleitung des Verfahrens mehrheitlich beschlossen. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt, die entsprechenden Beteiligungsschritte gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB haben stattgefunden.</p> <p>Nun obliegt es wiederum dem Stadtrat, die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange abzuwägen und den Bebauungsplan als Satzung zu beschließen. Hierbei gilt, wie in einer Demokratie üblich, die Mehrheitsentscheidung.</p> <p>Die angesprochene Ortsratsitzung war öffentlich, so dass jedem Interessierten Informationen zum geplanten Vorhaben zugänglich gemacht wurden. Zudem haben Vor-Ort Termine stattgefunden, an denen Fragen beantwortet wurden.</p> <p>Ein Bebauungsplanverfahren ist ein öffentliches und transparentes Verfahren, das sich an gewisse gesetzliche Vorgaben halten muss. Klar ist auch, dass wenn ein Bebauungsplanverfahren einzig und allein zur Ermöglichung eines Frauenhauses aufgestellt wird, der geplante Nutzungszweck nicht verschwiegen werden kann. Zur Anonymität sei grundsätzlich angemerkt, dass es bundesweit Frauenhäuser gibt, deren Adresse ganz bewusst öffentlich bekannt gemacht ist (Beispiel Frauenhaus Hartengrube in Lübeck).</p> <p>Sämtliche am Gebäude Rehwinkel 11 vorgenommenen gestalterischen Maßnahmen sind Sache des Ei-</p>
-----------------	--	---

Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung

Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

<p>und eine Überwachungskamera an der Haustür gibt es auch nicht. Wie Frau Blatt weiter angab, wird es Schutzmaßnahmen geben, wie z. B. Überwachungskameras, verschlossene Tore, Verriegelung der Haustür.</p> <p>In der Besprechung vom 11.05.2021 mit der AWO wurde folgende Aussage gemacht: "Gefährder gehen nur an ihre eigenen Frauen!" Was ist das denn für eine Aussage???</p> <p>Auch der Sicherheitsbeirat der Stadt Völklingen ist gegen die Inbetriebnahme eines Frauenhauses in unserem Wohngebiet. Aber dieser wurde zu diesem Thema wohl noch nicht gehört.</p> <p>Wie vielleicht bekannt ist, liegt unsere Straße direkt am Waldrand. Sie ist eine Sackgasse und man hat viele Möglichkeiten, sich nach einer Auseinandersetzung der Polizei zu entziehen. Man verschwindet durch die Gärten und ist in einigen Minuten im Wald oder über die Bahntrasse verschwunden.</p> <p>Auch die Aussage, die Polizei sei ja schnell da, ist relativ. Nach einem Vorfall auf meinem Anwesen, wonach ein Mann in der Nacht sich in meinem Garten versteckt hatte, kam die Polizei erst nach 25 Minuten. Im Nachhinein hatte sich herausgestellt, dass die Person mit Haftbefehl gesucht wurde. So besteht die beste Möglichkeit, sich durch den Wald bis ins nahe Frankreich abzusetzen.</p> <p>Nach einem Bericht der Heinrich-Böll-Stiftung mit Fokus auf die Frauenhäuser heißt es: "Antifeministische Angriffe auf Frauenhäuser sind an der Tagesordnung, selbsternannte Männerrechtsorganisationen haben Frauenhäuser als Zielscheibe von Hass und gewaltvollen Angriffen auserkoren, stellen sogar Anschriften von Frauenhäusern ins Internet."</p> <p>Abschließend sind noch der entstehende Wertverlust unserer Immobilien zu erwähnen. Schon durch die direkte Nähe der A 620 (ohne Lärmschutzwand - wurde mehrfach gefordert aber bis heute nicht angebracht) und der Reaktivierung der Bahntrasse Fürstenhausen – Großrosseln werden wir hier hohen Beeinträchtigungen ausgesetzt.</p>	<p>gentümers und bereits auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplanes zulässig.</p> <p>Zur Gewährleistung der Sicherheit der Bewohnerinnen wird ein eigenes Schutzkonzept umgesetzt (z.B. gesicherter und kontrollierter Zugang, Eingangsschleuse,...).</p> <p>Etwaig getätigte Aussagen außerhalb des Bebauungsplanverfahrens spielen vorliegend keine Rolle.</p> <p>Der Sicherheitsbeirat ist in Kenntnis des beabsichtigten Vorhabens. Die Entscheidungsgewalt obliegt jedoch allein dem Stadtrat.</p> <p>Es ist nicht ersichtlich, warum die Tatsache, dass es sich bei dem Bereich Rehwinkel um eine Sackgasse handelt, ausschlaggebend sein soll, dass es sich um einen ungeeigneten Standort für ein Frauenhaus handeln soll. Auch andere Frauenhäuser, z.B. das Frauenhaus in Saarbrücken, befinden sich in einer Sackgasse.</p> <p>Die tatsächliche Entfernung der Polizei ist nicht alleine entscheidend dafür, wie schnell ein Einsatzteam vor Ort ist. Das kommt u.a. auf die Besetzung und die generelle Einsatzlage in diesem Moment an und wird von der Einsatzleitung im jeweiligen Fall nach Dringlichkeit festgelegt.</p> <p>Die Stadt Völklingen ist sich ihrer Daseinsvorsorge, gerade auch von in Not geratenen Mitmenschen, sehr bewusst. Durch vorliegende Planung wird ein wichtiger Schritt unternommen, unter Gewalteinfluss stehenden Frauen dabei zu helfen, in ein geordnetes und selbstbestimmtes Leben zurückzufinden. In nebenstehend genanntem Artikel der Heinrich Böll Stiftung wird zudem geschildert, dass die Beweggründe für Frauen, ein Frauenhaus aufzusuchen, ganz unterschiedlich sind. Neben körperlicher oder sexueller Gewalt spielt dabei auch die psychische Gewalt eine zentrale Rolle. Dabei ist häufig das Internet zentraler Tatort in Form von Drohungen, öffentlichen Diffamierungen, Mobbing, etc... Umso wichtiger ist es der Stadt Völklingen, durch Realisierung der vorliegenden Planung einen wichtigen Schutzbeitrag zu leisten und ihrer Daseinsvorsor-</p>
--	--

Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung

Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

		<p>ge gerecht zu werden.</p> <p>Durch die geplanten Festsetzungen im Bebauungsplan sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Nutzungen der Nachbargrundstücke gegeben. Eine Nutzung als reines Wohngebiet ist weiterhin uneingeschränkt möglich. Ein Wertverlust kann deshalb aus hiesiger Sicht nicht abgeleitet werden. Es bleibt nach wie vor bei einem reinen Wohngebiet, also eine Nutzungsart, von der regelmäßig die geringsten Auswirkungen und Beeinträchtigungen aller Baugebiete der BauNVO zu erwarten sind.</p> <p>Die Lage an der Bahn bzw. die fehlende Lärmschutzwand sind nicht Gegenstand vorliegender Planung.</p> <p>Beschlussvorschlag: An der Planung wird aus zuvor genannten Gründen festgehalten.</p>
<p>B 13</p>	<p>Bürger 13</p> <p>Schreiben vom 05.08.2021 Az.: -/- hiermit lege ich im Rahmen des öffentlichen Verfahrens nach § 3 Abs.1 Bau GB</p> <p>Widerspruch</p> <p>gegen den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans VIII/61, "Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel" 2. Änderung im Stadtteil Wehrden, ein.</p> <p>Begründung: Laut Aussage der Oberbürgermeisterin Fr. Blatt im Schreiben an Familie ### #, Im Rehwinkel ##, 66333 Völklingen vom 14.05.2021 "ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit unumgänglich." Ein Gespräch mit der direkten Nachbarschaft hat bis zu diesem Zeitpunkt nicht stattgefunden.</p> <p>Nachdem der Ortsrat in seiner Sitzung einstimmig für den Start des Verfahrens zugestimmt hatte, sind nach Gesprächen mit der hiesigen Nachbarschaft und ersten Informationen jetzt einige Ortsratsmitglieder gegen dieses Verfahren. Warum? Weil bis zur Sitzung keine Informationen über das Vorhaben bekannt waren und auch keine Kommunikation vor der Abstimmung im Ortsrat mit den betroffenen Anwohnern gesucht wurde. Werden so die Belange der Bürger berücksichtigt?</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Die Beteiligung der Öffentlichkeit findet im Rahmen der öffentlichen Auslegung statt. Hier hatte die betroffene Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats Gelegenheit, sich zur geplanten Bebauungsplanänderung im Rathaus oder in den online zur Verfügung gestellten Unterlagen zu informieren und eine Stellungnahme abzugeben.</p> <p>Der Stadtrat hat die Einleitung des Verfahrens mehrheitlich beschlossen. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt, die entsprechenden Beteiligungsschritte gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB haben stattgefunden.</p> <p>Nun obliegt es wiederum dem Stadtrat, die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange abzuwägen und den Bebauungsplan als Satzung zu beschließen. Hierbei gilt, wie in einer Demokratie üblich, die Mehrheitsentscheidung.</p> <p>Die angesprochene Ortsratsitzung war öffentlich, so dass jedem Interessierten Informationen zum geplanten</p>

Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung

Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

<p>Wir suchten ein Gespräch mit der AWO und dem Eigner, Herrn Wilhelm, was auch stattgefunden hat, aber es wurden nur ausweichende Aussagen gemacht.</p> <p>Nach der Bekanntmachung in der Saarbrücker Zeitung sind viele Wehrdener Bürger an uns herangetreten und wollten wissen, was hier vor sich gehe. Anonymität ist hier also schon durch die Medien nicht gegeben.</p> <p>Wie im Schreiben von Frau Blatt vom 14.05.2021 würde sich das Haus ins optische Erscheinungsbild der Straße einfügen.</p> <p>Das ist nicht der Fall!</p> <p>Bei keinem Haus ist der Vorgarten gepflastert. Nirgends ist ein Tor in der Einfahrt angebracht und eine Überwachungskamera an der Haustür gibt es auch nicht. Wie Frau Blatt weiter angab, wird es Schutzmaßnahmen geben, wie z. B. Überwachungskameras, verschlossene Tore, Verriegelung der Haustür.</p> <p>In der Besprechung vom 11.05.2021 mit der AWO wurde folgende Aussage gemacht: "Gefährder gehen nur an ihre eigenen Frauen!" Was ist das denn für eine Aussage???</p> <p>Auch der Sicherheitsbeirat der Stadt Völklingen ist gegen die Inbetriebnahme eines Frauenhauses in unserem Wohngebiet. Aber dieser wurde zu diesem Thema wohl noch nicht gehört.</p> <p>Wie vielleicht bekannt ist, liegt unsere Straße direkt am Waldrand. Sie ist eine Sackgasse und man hat viele Möglichkeiten, sich nach einer Auseinandersetzung der Polizei zu entziehen. Man verschwindet durch die Gärten und ist in einigen Minuten im Wald oder über die Bahntrasse verschwunden.</p> <p>Auch die Aussage, die Polizei sei ja schnell da, ist relativ. Nach einem Vorfall auf meinem Anwesen, wonach ein Mann in der Nacht sich in meinem Garten versteckt hatte, kam die Polizei erst nach 25 Minuten. Im Nachhinein hatte sich herausgestellt, dass die Person mit Haftbefehl gesucht wurde.</p> <p>So besteht die beste Möglichkeit, sich durch</p>	<p>ten Vorhaben zugänglich gemacht wurden. Zudem haben Vor-Ort Termine stattgefunden, an denen Fragen beantwortet wurden.</p> <p>Ein Bebauungsplanverfahren ist ein öffentliches und transparentes Verfahren, das sich an gewisse gesetzliche Vorgaben halten muss. Klar ist auch, dass wenn ein Bebauungsplanverfahren einzig und allein zur Ermöglichung eines Frauenhauses aufgestellt wird, der geplante Nutzungszweck nicht verschwiegen werden kann. Zur Anonymität sei grundsätzlich angemerkt, dass es bundesweit Frauenhäuser gibt, deren Adresse ganz bewusst öffentlich bekannt gemacht ist (Beispiel Frauenhaus Hartengrube in Lübeck).</p> <p>Sämtliche am Gebäude Rehwinkel 11 vorgenommenen gestalterischen Maßnahmen sind Sache des Eigentümers und bereits auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplanes zulässig.</p> <p>Zur Gewährleistung der Sicherheit der Bewohnerinnen wird ein eigenes Schutzkonzept umgesetzt (z.B. gesicherter und kontrollierter Zugang, Eingangsschleuse,...).</p> <p>Etwaig getätigte Aussagen außerhalb des Bebauungsplanverfahrens spielen vorliegend keine Rolle.</p> <p>Der Sicherheitsbeirat ist in Kenntnis des beabsichtigten Vorhabens. Die Entscheidungsgewalt obliegt jedoch allein dem Stadtrat.</p> <p>Es ist nicht ersichtlich, warum die Tatsache, dass es sich bei dem Bereich Rehwinkel um eine Sackgasse handelt, ausschlaggebend sein soll, dass es sich um einen ungeeigneten Standort für ein Frauenhaus handeln soll. Auch andere Frauenhäuser, z.B. das Frauenhaus in Saarbrücken, befinden sich in einer Sackgasse.</p> <p>Die tatsächliche Entfernung der Polizei ist nicht alleine entscheidend dafür, wie schnell ein Einsatzteam vor Ort ist. Das kommt u.a. auf die Besetzung und die generelle Einsatzlage in diesem Moment an und wird von der Einsatzleitung im jeweiligen Fall nach Dringlichkeit festgelegt.</p>
---	---

Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung

Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

	<p>den Wald bis ins nahe Frankreich abzusetzen.</p> <p>Nach einem Bericht der Heinrich-Böll-Stiftung mit Fokus auf die Frauenhäuser heißt es: "Antifeministische Angriffe auf Frauenhäuser sind an der Tagesordnung, selbsternannte Männerrechtsorganisationen haben Frauenhäuser als Zielscheibe von Hass und gewaltvollen Angriffen auserkoren, stellen sogar Anschriften von Frauenhäusern ins Internet."</p> <p>Abschließend sind noch der entstehende Wertverlust unserer Immobilien zu erwähnen. Schon durch die direkte Nähe der A 620 (ohne Lärmschutzwand - wurde mehrfach gefordert aber bis heute nicht angebracht) und der Reaktivierung der Bahntrasse Fürstenhausen – Großrosseln werden wir hier hohen Beeinträchtigungen ausgesetzt.</p>	<p>Die Stadt Völklingen ist sich ihrer Daseinsvorsorge, gerade auch von in Not geratenen Mitmenschen, sehr bewusst. Durch vorliegende Planung wird ein wichtiger Schritt unternommen, unter Gewalteinfluss stehenden Frauen dabei zu helfen, in ein geordnetes und selbstbestimmtes Leben zurückzufinden.</p> <p>In nebenstehend genanntem Artikel der Heinrich Böll Stiftung wird zudem geschildert, dass die Beweggründe für Frauen, ein Frauenhaus aufzusuchen, ganz unterschiedlich sind. Neben körperlicher oder sexueller Gewalt spielt dabei auch die psychische Gewalt eine zentrale Rolle. Dabei ist häufig das Internet zentraler Tatort in Form von Drohungen, öffentlichen Diffamierungen, Mobbing, etc...</p> <p>Umso wichtiger ist es der Stadt Völklingen, durch Realisierung der vorliegenden Planung einen wichtigen Schutzbeitrag zu leisten und ihrer Daseinsvorsorge gerecht zu werden.</p> <p>Durch die geplanten Festsetzungen im Bebauungsplan sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Nutzungen der Nachbargrundstücke gegeben. Eine Nutzung als reines Wohngebiet ist weiterhin uneingeschränkt möglich. Ein Wertverlust kann deshalb aus hiesiger Sicht nicht abgeleitet werden. Es bleibt nach wie vor bei einem reinen Wohngebiet, also eine Nutzungsart, von der regelmäßig die geringsten Auswirkungen und Beeinträchtigungen aller Baugebiete der BauNVO zu erwarten sind.</p> <p>Die fehlende Lärmschutzwand sind nicht Gegenstand vorliegender Planung.</p> <p>Beschlussvorschlag: An der Planung wird aus zuvor genannten Gründen festgehalten.</p>
<p>B 14</p>	<p>Bürger 14</p> <p>Schreiben vom 05.08.2021 Az.: -/ hiermit lege ich im Rahmen des öffentlichen Verfahrens nach § 3 Abs.1 Bau GB</p> <p>Widerspruch</p> <p>gegen den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans VIII/61, "Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel" 2. Änderung im Stadtteil Wehrden, ein.</p> <p>Begründung: Laut Aussage der Oberbürgermeisterin Fr. Blatt im Schreiben an Familie ### ##, Im Rehwin-</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Die Beteiligung der Öffentlichkeit findet im Rahmen der öffentlichen Auslegung statt. Hier hatte die be-</p>

Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung

Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

<p>kel ##, 66333 Völklingen vom 14.05.2021 "ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit unumgänglich." Ein Gespräch mit der direkten Nachbarschaft hat bis zu diesem Zeitpunkt nicht stattgefunden.</p> <p>Nachdem der Ortsrat in seiner Sitzung einstimmig für den Start des Verfahrens zugestimmt hatte, sind nach Gesprächen mit der hiesigen Nachbarschaft und ersten Informationen jetzt einige Ortsratsmitglieder gegen dieses Verfahren. Warum? Weil bis zur Sitzung keine Informationen über das Vorhaben bekannt waren und auch keine Kommunikation vor der Abstimmung im Ortsrat mit den betroffenen Anwohnern gesucht wurde. Werden so die Belange der Bürger berücksichtigt?</p> <p>Wir suchten ein Gespräch mit der AWO und dem Eigner, Herrn Wilhelm, was auch stattgefunden hat, aber es wurden nur ausweichende Aussagen gemacht.</p> <p>Nach der Bekanntmachung in der Saarbrücker Zeitung sind viele Wehrdener Bürger an uns herangetreten und wollten wissen, was hier vor sich gehe. Anonymität ist hier also schon durch die Medien nicht gegeben.</p> <p>Wie im Schreiben von Frau Blatt vom 14.05.2021 würde sich das Haus ins optische Erscheinungsbild der Straße einfügen.</p> <p>Das ist nicht der Fall!</p> <p>Bei keinem Haus ist der Vorgarten gepflastert. Nirgends ist ein Tor in der Einfahrt angebracht und eine Überwachungskamera an der Haustür gibt es auch nicht. Wie Frau Blatt weiter angab, wird es Schutzmaßnahmen geben, wie z. B. Überwachungskameras, verschlossene Tore, Verriegelung der Haustür.</p> <p>In der Besprechung vom 11.05.2021 mit der AWO wurde folgende Aussage gemacht: "Gefährder gehen nur an ihre eigenen Frauen!" Was ist das denn für eine Aussage???</p> <p>Auch der Sicherheitsbeirat der Stadt Völklingen ist gegen die Inbetriebnahme eines Frauenhauses in unserem Wohngebiet. Aber dieser wurde zu diesem Thema wohl noch nicht gehört.</p>	<p>troffene Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats Gelegenheit, sich zur geplanten Bebauungsplanänderung im Rathaus oder in den online zur Verfügung gestellten Unterlagen zu informieren und eine Stellungnahme abzugeben.</p> <p>Der Stadtrat hat die Einleitung des Verfahrens mehrheitlich beschlossen. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt, die entsprechenden Beteiligungsschritte gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB haben stattgefunden.</p> <p>Nun obliegt es wiederum dem Stadtrat, die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange abzuwägen und den Bebauungsplan als Satzung zu beschließen. Hierbei gilt, wie in einer Demokratie üblich, die Mehrheitsentscheidung.</p> <p>Die angesprochene Ortsratsitzung war öffentlich, so dass jedem Interessierten Informationen zum geplanten Vorhaben zugänglich gemacht wurden. Zudem haben Vor-Ort Termine stattgefunden, an denen Fragen beantwortet wurden.</p> <p>Ein Bebauungsplanverfahren ist ein öffentliches und transparentes Verfahren, das sich an gewisse gesetzliche Vorgaben halten muss. Klar ist auch, dass wenn ein Bebauungsplanverfahren einzig und allein zur Ermöglichung eines Frauenhauses aufgestellt wird, der geplante Nutzungszweck nicht verschwiegen werden kann. Zur Anonymität sei grundsätzlich angemerkt, dass es bundesweit Frauenhäuser gibt, deren Adresse ganz bewusst öffentlich bekannt gemacht ist (Beispiel Frauenhaus Hartengrube in Lübeck).</p> <p>Sämtliche am Gebäude Rehwinkel 11 vorgenommenen gestalterischen Maßnahmen sind Sache des Eigentümers und bereits auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplanes zulässig.</p> <p>Zur Gewährleistung der Sicherheit der Bewohnerinnen wird ein eigenes Schutzkonzept umgesetzt (z.B. gesicherter und kontrollierter Zugang, Eingangsschleuse,...).</p> <p>Etwaig getätigte Aussagen außerhalb des Bebauungsplanverfahrens spielen vorliegend keine Rolle.</p> <p>Der Sicherheitsbeirat ist in Kenntnis des beabsichtigten Vorhabens. Die Entscheidungsgewalt obliegt jedoch allein dem Stadtrat.</p>
---	--

Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung

Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

Wie vielleicht bekannt ist, liegt unsere Straße direkt am Waldrand. Sie ist eine Sackgasse und man hat viele Möglichkeiten, sich nach einer Auseinandersetzung der Polizei zu entziehen. Man verschwindet durch die Gärten und ist in einigen Minuten im Wald oder über die Bahntrasse verschwunden.

Auch die Aussage, die Polizei sei ja schnell da, ist relativ. Nach einem Vorfall auf meinem Anwesen, wonach ein Mann in der Nacht sich in meinem Garten versteckt hatte, kam die Polizei erst nach 25 Minuten. Im Nachhinein hatte sich herausgestellt, dass die Person mit Haftbefehl gesucht wurde.

So besteht die beste Möglichkeit, sich durch den Wald bis ins nahe Frankreich abzusetzen.

Nach einem Bericht der Heinrich-Böll-Stiftung mit Fokus auf die Frauenhäuser heißt es: "Antifeministische Angriffe auf Frauenhäuser sind an der Tagesordnung, selbsternannte Männerrechtsorganisationen haben Frauenhäuser als Zielscheibe von Hass und gewaltvollen Angriffen auserkoren, stellen sogar Anschriften von Frauenhäusern ins Internet."

Abschließend sind noch der entstehende Wertverlust unserer Immobilien zu erwähnen. Schon durch die direkte Nähe der A 620 (ohne Lärmschutzwand - wurde mehrfach gefordert aber bis heute nicht angebracht) und der Reaktivierung der Bahntrasse Fürstenhausen – Großrosseln werden wir hier hohen Beeinträchtigungen ausgesetzt.

Es ist nicht ersichtlich, warum die Tatsache, dass es sich bei dem Bereich Rehwinkel um eine Sackgasse handelt, ausschlaggebend sein soll, dass es sich um einen ungeeigneten Standort für ein Frauenhaus handeln soll. Auch andere Frauenhäuser, z.B. das Frauenhaus in Saarbrücken, befinden sich in einer Sackgasse.

Die tatsächliche Entfernung der Polizei ist nicht alleine entscheidend dafür, wie schnell ein Einsatzteam vor Ort ist. Das kommt u.a. auf die Besetzung und die generelle Einsatzlage in diesem Moment an und wird von der Einsatzleitung im jeweiligen Fall nach Dringlichkeit festgelegt.

Die Stadt Völklingen ist sich ihrer Daseinsvorsorge, gerade auch von in Not geratenen Mitmenschen, sehr bewusst. Durch vorliegende Planung wird ein wichtiger Schritt unternommen, unter Gewalteinfluss stehenden Frauen dabei zu helfen, in ein geordnetes und selbstbestimmtes Leben zurückzufinden.

In nebenstehend genanntem Artikel der Heinrich Böll Stiftung wird zudem geschildert, dass die Beweggründe für Frauen, ein Frauenhaus aufzusuchen, ganz unterschiedlich sind. Neben körperlicher oder sexueller Gewalt spielt dabei auch die psychische Gewalt eine zentrale Rolle. Dabei ist häufig das Internet zentraler Tatort in Form von Drohungen, öffentlichen Diffamierungen, Mobbing, etc...

Umso wichtiger ist es der Stadt Völklingen, durch Realisierung der vorliegenden Planung einen wichtigen Schutzbeitrag zu leisten und ihrer Daseinsvorsorge gerecht zu werden.

Durch die geplanten Festsetzungen im Bebauungsplan sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Nutzungen der Nachbargrundstücke gegeben. Eine Nutzung als reines Wohngebiet ist weiterhin uneingeschränkt möglich. Ein Wertverlust kann deshalb aus hiesiger Sicht nicht abgeleitet werden. Es bleibt nach wie vor bei einem reinen Wohngebiet, also eine Nutzungsart, von der regelmäßig die geringsten Auswirkungen und Beeinträchtigungen aller Baugebiete der BauNVO zu erwarten sind.

Die Lage an der Bahn bzw. die fehlende Lärmschutzwand sind nicht Gegenstand vorliegender Planung.

Beschlussvorschlag:

An der Planung wird aus zuvor genannten Gründen festgehalten.

Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung

Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

B 15	<p>Bürger 15</p> <p>Schreiben vom 18.08.2021 Az.: -/- Gegen den in der Sitzung vom 17.6.2021 aufgestellten Bebauungsplan möchte ich folgende Einwände vorbringen:</p> <p>1. Sicherheit und Lage Meine Mutter ### ## wohnt seit fast 50 Jahren im Rehwinkel ##. Nach dem Tod meines Vaters mittlerweile alleine im Haus. Ich bin sehr froh und beruhigt über die gute nachbarschaftliche Gemeinschaft und Unterstützung. Neben vielen gemeinsamen Aktivitäten kümmert man sich auch sehr intensiv umeinander. Das gibt mir das Gefühl, dass meine fast 82jährige Mutter alleine in einem Haus in abgeschiedener Lage am Waldrand trotzdem sicher und geschützt ist. Das wird sich mit dem geplanten Frauenhaus im Rehwinkel 11 ändern.</p> <p>Die Lage des Frauenhauses könnte schlechter nicht sein: Zufahrt nur durch den Eisenbahntunnel, hinter dem Grundstück die alte Bahnlinie, die Autobahnbrücke und die Auffahrt zur Autobahn, also ein weder überwacht- noch abgrenzbares Gebiet. Die nächste Polizeiwache ist weit entfernt. Die nächsten öffentlichen Einrichtungen, Ämter, Bushaltestellen usw. sind ebenfalls weit entfernt.</p> <p>Es geht um eine Einrichtung, die einiges an Bedrohungspotential für die Anwohner darstellt, da es ja hier um den Schutz von Frauen und Kindern gegenüber ihren gewalttätigen Männern geht. Wie sollen in diesem Umfeld die Anwohner weiterhin ihre Kinder sorglos auf der Straße spielen lassen?</p> <p>Am 4. Mai 2021 berichtet die Saarbrücker Zeitung über das Frauenhaus mit genauer Angabe der Adresse: Im Rehwinkel 11. Damit ist zukünftig keine Anonymität und Schutz der Frau-</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung:</p> <p>Warum sich durch die Änderung des Bebauungsplanes für ein einziges Grundstück die gesamte nachbarschaftliche Situation ändern soll, ist diesseits nicht ersichtlich.</p> <p>Gerade die ruhige Lage des geplanten Frauenhauses im Rehwinkel wird diesseits positiv gesehen, da die Bewohner eines Frauenhauses oft schwer traumatisiert sind und unter Gewalteinfluss stehen. Der geplante Standort bietet in diesem Zusammenhang gute Voraussetzungen zur Rehabilitation und Erholung der unter enormem psychischem Stress stehenden Bewohnerinnen.</p> <p>Die Nähe zu öffentlichen Einrichtungen ist dabei nicht ausschlaggebend für die Ansiedlung eines Frauenhauses.</p> <p>Die Polizeiinspektion in Völklingen ist, je nachdem welche Route gewählt wird, zwischen 2,8 km und 3,6 km entfernt. Das ist, im Vergleich mit anderen Frauenhäusern, eine durchaus tolerierbare Entfernung, die gewährleistet, dass im Notfall zeitnah polizeiliche Hilfe vor Ort ist.</p> <p>Wie aus dem Urteil des Hessischen Gerichtshofs vom 29.04.1992 nachzulesen ist, gehört es zu den allgemeinen Lebensumständen sowie dem nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverständnis, dass auch in Not geratene Bürgerinnen in der Nachbarschaft leben bzw. Schutz suchen können. Hier stellt sich mehr die Frage eines mitmenschlichen Umgangs anstelle einer sozialen oder rechtlichen Abwehr.</p> <p>Ein Bebauungsplanverfahren ist ein öffentliches und transparentes Verfahren, das sich an gewisse gesetzliche Vorgaben halten muss. Klar ist auch, dass wenn ein Bebauungsplanverfahren einzig und allein zur Er-</p>
-----------------	--	---

Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung

Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

en oder Anwohner gewährleistet, da die genaue Adresse bereits veröffentlicht wurde.

2. Umgang mit den Bürgern und der Verantwortlichen in Stadtrat

Der Investor Herr Wilhelm aus Püttlingen, der die Pläne für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für ein Frauenhaus, konkret das Anwesen „ Im Rehwinkel 11" eingereicht hat, hat seinen Umbau bereits vor Antragsstellung beendet. Gerne können Sie sich das fertige „Frauenhaus" bereits ansehen. Das erweckt sehr stark den Eindruck einer vorherigen Absprache und Kungelei, die der Stadtrat nun im Nachgang bestätigen soll. Wieso hat der Investor vor der Antragstellung einen Umbau zur Nutzung eines Frauenhauses bereits abgeschlossen. Auf welcher Basis und mit welchen Absprachen hat er diese Investition getätigt?

Oder gab es bereits vorher Informationen oder Absprachen mit dem Stadtrat oder einzelnen Entscheidern. Die Stadtratsmitglieder müssen sich ja ähnlich übergangen fühlen wie die Anwohner des Rehwinkels, da vor dem Umbau keinerlei Informationen geflossen sind und die Stadtratsentscheidung nun diese Mausehelei im Nachgang „heilen" soll.

Gab oder gibt es eine Bedarfsanalyse für ein weiteres Frauenhaus in Völklingen? In einer Stellungnahme von Frau Berthold, als Vertreterin der AWO im Ausdruck der CDU-Völklingen .../Aktuelles aus dem Ortsrat vom März 21 sollen vier Plätze eines bestehenden Frauenhauses im Regionalverbandin Völklingen ersetzt werden sollen, da die bestehende Einrichtung nicht mehr zeitgemäß sei, aber in der Region Bedarf bestünde. Wurde diese Aussage von der Stadt Völklingen geprüft? Was bedeutet nicht mehr „zeitgemäß"? Wer befindet über den Bedarf, die AWO oder die Stadt Völklingen? Und auf Basis welcher verlässlichen Datenlage werden diese Entscheidungen getroffen? Wenn es ja ein bestehendes Frauenhaus gibt, besteht wirklich Bedarf für ein weiteres Haus? Oder geht es hier nur um die Interessen des Investors?

Außer dem Investorwunsch kann ich keinerlei Anhaltspunkte finden, um gerade hier im Rehwinkel, in einem abgelegenen Wohngebiet, ein Frauenhaus zu betreiben. Ich bitte daher drin-

möglichung eines Frauenhauses aufgestellt wird, der geplante Nutzungszweck nicht verschwiegen werden kann. Dass ein solches Verfahren nicht anonym verlaufen kann, war allen Planungsbeteiligten im Vorfeld bekannt.

Für die vom Investor getätigte Renovierungs- bzw. Umbaumaßnahme war keine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. So könnten beispielsweise mehrere Mietwohnungen entstehen. Der Umbau erfolgte auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplanes.

Die nun vorliegende Bebauungsplanänderung wird aufgrund der geplanten Nutzung durchgeführt.

Der Investor hat einen Antrag für die Änderung eines Bebauungsplanes gestellt, dessen Verfahrensbeginn der Stadtrat mit großer Mehrheit zugestimmt hat. Das Verfahren läuft in aller Transparenz von Politik und Öffentlichkeit ab, von einer Mausehelei kann keine Rede sein.

In Völklingen ist bislang kein Frauenhaus vorhanden. Seitens der AWO wird ein hoher Bedarf an entsprechenden Plätzen gesehen.

Der Bedarf für ein Frauenhaus ist gegeben.

Warum die AWO sich gegen eine Sanierung der Alt-Einrichtung und für das Gebäude Am Rehwinkel 11 entschieden hat, ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

Wäre kein Bedarf gegeben, würden die an der Planung Beteiligten nicht sämtliche Kosten aufwenden, um ein Frauenhaus am geplanten Standort zu realisieren. Gerade die Pandemie dürfte die Situation in den vergangenen Monaten zusätzlich verschärft haben.

Zur Lage wurde bereits weiter vorne Stellung genommen.

Der Stadtrat hat die Aufgabe, die öffentlichen und privaten Belang gegeneinander und untereinander ab-

Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung

Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

	<p>gend, die Bebauungsplanänderung nicht zu genehmigen. Bitte überlegen Sie als Mensch, Politiker und verantwortlicher Entscheider, wem sie hier höhere Rechte einräumen: dem Investor oder den Bürgern des Rehwinkels.</p>	<p>zuwägen. Dass Bedenken von Anwohnern bestehen, die die bevorstehende Änderung fürchten, ist einerseits zwar nachzuvollziehen, wenn auch nicht zu teilen, da ein Anspruch auf das unveränderte Fortbestehen des Zustandes des nun überplanten Grundstückes grundsätzlich nicht besteht, umso mehr, als erhebliche Beeinträchtigungen der Umgebung infolge der geplanten Änderung nicht zu erwarten sind. Vielmehr erinnert die geschilderte Ablehnung an das Sankt Florian Prinzip.</p> <p>Beschlussvorschlag: An der Planung wird aus zuvor genannten Gründen festgehalten.</p>
<p>B 16</p>	<p>Bürger 16</p> <p>Schreiben vom 19.08.2021 Az.: -/- Hiermit legen wir im Rahmen des öffentlichen Verfahrens nach § 3 Abs. 1 BauGB Widerspruch gegen den</p> <p>Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans VIII/61, „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel.“, 2. Änderung ein.</p> <p>1. Rechtliche Einordnung des Vorhabens Die Notwendigkeit zur Änderung des Bebauungsplans ergibt sich aus der Intention das Grundstück „Im Rehwinkel 11“ als Frauenhaus zu nutzen. Aufgrund der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) aus dem Jahr 1962 ist die Einrichtung eines Frauenhauses in einem reinen Wohngebiet nicht zulässig. Eine gesetzeskonforme Umsetzung des Vorhabens macht daher eine Änderung des oben genannten Bebauungsplans notwendig.</p> <p>2. Begründung des Widerspruchs Unser Widerspruch knüpft an dem Vorhaben zur Errichtung eines Frauenhauses „Im Rehwinkel 11“ an und fußt dabei auf den nachfolgend dargestellten Punkten.</p> <p>2.1 Sicherheitsbedenken hinsichtlich der Standortwahl „Im Rehwinkel 11“ als Frauenhaus Die Straße „Im Rehwinkel“ ist eine Sackgasse,</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Gerade die ruhige Lage des geplanten Frauenhauses</p>

Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung

Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

die durch die beiden Bahnlinien nach Überherrn oder Großrosseln eingegrenzt wird. Die Straße ist nur erreichbar durch eine enge Zufahrt, die durch eine unbeleuchtete, nicht einsehbare Eisenbahnbrücke führt. Die Entfernung zur nächsten Polizeistation in der Völklinger Innenstadt ist beträchtlich. Im Falle einer akuten Gefährdungslage im Frauenhaus, wird es daher einige Zeit in Anspruch nehmen bis die Polizei vor Ort eintrifft. Dass mit potentiellen Gefährdungslagen zu rechnen ist, bestätigen auch die Aussagen der amtierenden Oberbürgermeisterin Frau Blatt in einem Schreiben an eine Einwohnerin. Darin heißt es „Für einen Teil der Frauen besteht nach der Aufnahme ins Frauenhaus eine gewisse Gefährdung, der mit einem Schutzkonzept begegnet werden kann. Das vorgesehene Schutzkonzept (gesicherter und kontrollierter Zugang zum Haus, Eingangsschleuse, Kamerasystem, etc.) sichert weitmöglich die Zutrittsmöglichkeiten von etwaigen Gefährdern.“ Die Ausführungen von Frau Blatt zeigen eindrücklich, dass ein signifikant erhöhtes Sicherheitsrisiko durch die Errichtung eines Frauenhauses entsteht. Daher wirkt es umso verwunderlicher, dass die Politik weiterhin an dem aus sicherheitstechnischen Gründen abzulehnenden Standort „Im Rehwinkel 11“ festhält.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass sich auch die Stadtverwaltung dieser Problematik sehr bewusst ist. So wurde auf Nachfrage der CDU von Herr Zimmer aus der Stadtverwaltung ausgeführt, dass ein Frauenhaus vorteilhafter in der Nähe der Polizei einzurichten sei. (vgl. hierzu „Aktuelles aus dem Ortsrat Völklingen - Sitzungsrückblick auf den 05.05.2021 - CDU Völklingen (cdu-voelklingen.de)“, abgerufen am 25. Juli 2021)

Umso bedenklicher erscheint das festhalten am Standort vor dem Hintergrund, dass die exakte Adresse bereits in der Saarbrücker Zeitung öffentlich gemacht wurde. So heißt es in der Saarbrücker Zeitung vom 4. Mai 2021 „[...] Konkret geht es um das Anwesen „Im Rehwinkel 11“ im Stadtteil Wehrden.“

Dies widerspricht in allen Belangen der gemeinsamen Intention der AWO als Betreiber sowie der Politik. Hierzu führt die CDU in ihrer Zusammenfassung zur Sitzung des Ortsrat Völklingen vom 05.05.2021 aus: „Aus Gründen

im Rehwinkel wird diesseits positiv gesehen, da die Bewohner eines Frauenhauses oft schwer traumatisiert sind und unter Gewalteinfluss stehen. Der geplante Standort bietet in diesem Zusammenhang gute Voraussetzungen zur Rehabilitation und Erholung der unter enormem psychischem Stress stehenden Bewohnerinnen.

Es ist nicht ersichtlich, warum die Tatsache, dass es sich bei dem Bereich Rehwinkel um eine Sackgasse handelt, ausschlaggebend sein soll, dass es sich um einen ungeeigneten Standort für ein Frauenhaus handeln soll. Auch andere Frauenhäuser, z.B. das Frauenhaus in Saarbrücken, befinden sich in einer Sackgasse.

Die Polizeiinspektion in Völklingen ist, je nachdem welche Route gewählt wird, zwischen 2,8 km und 3,6 km entfernt. Das ist, im Vergleich mit anderen Frauenhäusern, eine durchaus tolerierbare Entfernung, die gewährleistet, dass im Notfall zeitnah polizeiliche Hilfe vor Ort ist.

Unabhängig davon gibt es keine Richtlinie, wann die Polizei einzutreffen hat, das kommt u.a. auf die Besetzung und die generelle Einsatzlage in diesem Moment an und wird von der Einsatzleitung im jeweiligen Fall nach Dringlichkeit festgelegt.

Zur Gewährleistung der Sicherheit der Bewohnerinnen wird ein eigenes Schutzkonzept umgesetzt (z.B. gesicherter und kontrollierter Zugang, Eingangsschleuse,...). Es werden seitens des Betreibers immer wieder Risikobewertungen stattfinden, das Schutzkonzept wird dann ggf. angepasst.

Es ist keine Voraussetzung, dass ein Frauenhaus in spezifischer Nähe zur Polizeistation angesiedelt werden muss. Die Polizei ist generell für ein gewisse Gebiet zuständig, ganz gleich um welche Arten von Strafdelikten es sich handelt. Wie bereits geschildert, entscheidet die jeweilige Dringlichkeit eines Falles, wie schnell und wann ein Einsatzwagen losgeschickt wird.

Ein Bebauungsplanverfahren ist ein öffentliches und transparentes Verfahren, das sich an gewisse gesetzliche Vorgaben halten muss. Klar ist auch, dass wenn ein Bebauungsplanverfahren einzig und allein zur Ermöglichung eines Frauenhauses aufgestellt wird, der geplante Nutzungszweck nicht verschwiegen werden kann.

Dass die Adresse in der Presse genannt wurde, lässt sich im Rahmen eines Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes, das an gewisse Regelungen und Beteiligungen gesetzlich gebunden ist, nicht vermeiden.

Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung

Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

des Schutzes der späteren Bewohnerinnen nennen wir hier keine genauen Ortsangaben - dies ist von Seiten der Betreiber auch in Zukunft so gewollt! (vgl. hierzu „Aktuelles aus dem Ortsrat Völklingen - Sitzungsrückblick auf den 05.05.2021 - CDU Völklingen (cdu-voelklingen.de)", abgerufen am 25. Juli 2021)

Weiterhin haben Gespräche von Anwohnern mit Mitgliedern des Sicherheitsbeirats der Stadt Völklingen ergeben, dass dieser ebenfalls die Standortwahl aus sicherheitstechnischen Gründen für bedenklich hält.

Aufgrund der Vielzahl erheblicher Einwendungen halten wir es für grob fahrlässig eine Entscheidung für den Standort des Frauenhauses „Im Rehwinkel 11“ zu treffen, ohne vorheriger Sondierung weiterer potentieller Standorte in Völklingen.

Wir können uns eine derartige Entscheidung nur damit erklären, dass ökonomische Interessen hier über die erheblichen Sicherheitsbedenken gestellt werden. Der Investor hat eine vollständige Kostenübernahme zugesichert, sodass durch die AWO und die Stadt keine weiteren Aufwendungen zu tragen sind. Hier sei zusätzlich erwähnt, dass der Investor mit dem gezielten Ausbau des Frauenhauses bereits vor Stellung des Antrages begonnen hat. Da der Investor nach eigenen Aussagen bereits mehrere Projekte mit der AWO gemeinsam durchgeführt hat, drängt sich uns hier zwangsläufig die Frage auf, ob hier bereits Absprachen im Vorfeld getroffen wurden. Eine Einbindung der Anwohner ist zumindest bewusst nicht erfolgt. Zusammen mit der Tatsache, dass der Garten als Lagerplatz für gewerbliche Utensilien des Investors genutzt wird (siehe hierzu ausführlich Punkt 2.2), erscheint es uns äußerst fragwürdig, ob hier tatsächlich das Wohl der schutzbedürftigen Frauen im Vordergrund steht.

Aus unserer Sicht stehen hier eindeutig wirtschaftliche Interessen im Vordergrund. Sicherheitsrisiken werden hierbei bewusst in Kauf genommen. Eine derartige Vorgehensweise ist äußerst bedenklich und wird von uns strikt abgelehnt.

2.2 Nichteinhaltung der grünordnerischen

Zur Anonymität sei grundsätzlich angemerkt, dass es bundesweit Frauenhäuser gibt, deren Adresse ganz bewusst öffentlich bekannt gemacht ist (Beispiel Frauenhaus Hartengrube in Lübeck).

Der Sicherheitsbeirat ist in Kenntnis des beabsichtigten Vorhabens. Die Entscheidungsgewalt obliegt jedoch allein dem Stadtrat.

Es gibt prinzipiell sehr viele Standortalternativen, da eine soziale Einrichtung in nahezu allen Gebietstypen gem. BauNVO zulässig ist, regelmäßig eben auch in einem reinen Wohngebiet.

Generell ist hierzu anzumerken, dass in den meisten Fällen ein Frauenhaus realisiert werden kann, ohne entsprechende Änderung eines Bebauungsplanes, da wie bereits weiter vorne geschildert, ein Frauenhaus eine Anlage für soziale Zwecke darstellt, die in sämtlichen Gebietstypen allgemein oder ausnahmsweise zulässig ist. Das heißt, in jedem Bebauungsplan, der Anlagen für soziale Zwecke zulässig macht, ist automatisch auch ein Frauenhaus zulässig, das dann ohne jegliche Beteiligung der Öffentlichkeit genehmigungsfähig ist.

Für die vom Investor getätigte Renovierungs- bzw. Umbaumaßnahme war keine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. So könnten beispielsweise mehrere Mietwohnungen entstehen. Der Umbau erfolgte auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplanes.

Dass der Investor auf seinem Privatgrundstück ein Gerüst lagert, ist nicht zu beanstanden. Im Falle der Realisierung des Frauenhauses wird auf dem Grundstück ein Kinderspielplatz entstehen, störende Lagerutensilien werden entfernt.

Es obliegt dem Stadtrat, die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange abzuwägen. Hierbei gilt, wie in einer Demokratie üblich, die Mehrheitsentscheidung. Dabei müssen alle Interessen abgewogen werden.

Wie bereits geschildert, existiert für das geplante Frauenhaus ein eigenes Sicherheitskonzept.

Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung

Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

	<p>Festsetzungen</p> <p>Die mit der Bearbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans betraute agstaUMWELT GmbH, Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung hat festgesetzt, dass gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB „die un bebauten Grundstücksflächen zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten sind.“ Weiter wird ausgeführt, dass einheimische, standortgerechte Gehölzer zu verwenden sind. (vgl. S. 7 „Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. VIII/61 mit Vorhaben- und Erschließungsplan“).</p> <p>Aktuell wurden die un bebauten Grundstücksflächen durch den Investor vollständig mit Pflastersteinen ausgelegt sowie mehrere großräumige Garagen zur Lagerung von gewerblichen Utensilien errichtet. Eine gärtnerische Gestaltung lässt das Grundstück damit aktuell vollständig vermissen. Standortgerechte Gehölzer wie sie auf allen anderen Grundstücken „Im Rehwinkel“ zu finden sind, fehlen vollständig.</p> <p>Damit verstößt der Investor gegen die grünordnerische Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB. Eine Genehmigung der vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans kann u.E. somit nur unter der Auflage erfolgen, dass die geforderte Begrünung nachgeholt wird.</p> <p>Wir widersprechen daher der vorhabenbezogenen Änderung des oben genannten Bebauungsplans aus oben genannten Gründen entschieden.</p>	<p>Es ist richtig, dass ein Großteil des Plangebietes versiegelt ist.</p> <p>Die Versiegelung erfolgte jedoch noch auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplanes, dem die BauNVO von 1962 zu Grunde liegt. Demnach waren Nebenanlagen und Stellplätze auch außerhalb der Baugrenzen zulässig, ohne dass diese Fläche auf die GRZ angerechnet werden mussten (§ 19 Abs. 4 BauNVO 1962). Demnach hat die vorhandene Versiegelung Bestandsschutz.</p> <p>Eine Genehmigung des Bauantrages obliegt der UBA.</p> <p>Beschlussvorschlag: An der Planung wird aus zuvor genannten Gründen festgehalten.</p>
<p>B 17</p>	<p>Bürger 17</p> <p>Schreiben vom 19.08.2021 Az.: -/- hiermit schreibe ich folgende Stellungnahme bzgl. des o. g. Projektes (Im Rehwinkel 11) im Namen meiner Eltern, Familie ###, alle wohnhaft Im Rehwinkel ##:</p> <p>In den letzten Jahren haben wir so manchen Lärm und Radau unseres angebauten Nachbarhauses ertragen bzgl. des damaligen Bewohners und seiner fast täglichen Besucher. Die Polizei war auch mehrmals vor Ort, tagsüber als auch nachts. Dann wurde das</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung:</p>

Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung

Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

<p>Haus an Herrn Wilhelm verkauft und lange Zeit umgebaut und saniert, erneut täglicher Baulärm von morgens bis abends. Nach Fertigstellung des Hauses freuten wir uns, dass nun wieder mehr Ruhe einkehrt und die Wohnungen voraussichtlich bald vermietet würden. Dann hieß es jedoch plötzlich im Frühjahr 2021 unser Nachbarhaus wird zukünftig als Frauenhaus genutzt, welches ohne Frage jederzeit benötigt wird. Dennoch schnürte es uns die Kehle zu, da wir nicht wissen was diesbezüglich erneut an Lärm oder gewalttätigen Besuchern oder Polizeieinsätzen auf uns zukommt und es zu einem ständigen Wechsel der Bewohner im Nachbarhaus kommen wird. Wir sind nun über 80 Jahre und kämpfen mit unseren eigenen Krankheiten und würden wahnsinnig gerne unseren Lebensabend friedlich und endlich eine ruhigere Zeit genießen und erleben können. Wir bitten Sie die Nutzung unseres Nachbarhauses als Frauenhaus erneut zu überdenken und sich für eine andere Örtlichkeit, z. B. Stadtmitte, zu entscheiden.</p> <p>Des Weiteren wurde die Adresse des zukünftigen Frauenhauses bereits öffentlich in der Presse bekannt gegeben, was gewiss nicht zielführend und vorteilhaft für eine solche Nutzung ist!</p> <p>Dann wäre da noch die „Begrünung“ der nicht überbauten Fläche der benachbarten Anlage: Auch wenn sich die Insekten und andere Tiere in den angrenzenden Gärten wohlfühlen und ihren Lebensraum finden, so ist die Betonwüste auf dem Anwesen Nr. 11 ganz gewiss nicht</p>	<p>Ein Frauenhaus ist eine Nutzung, die seit der Novelle der BauNVO 1990 innerhalb eines reinen Wohngebietes zulässig ist. Für reine Wohngebiete gelten deutlich strengere Grenzwerte in Bezug auf Lärm als in anderen Gebietstypen. Von Lärmeinwirkungen durch das geplante Frauenhaus ist daher nicht auszugehen.</p> <p>Es ist richtig, dass ein Frauenhaus nicht für den dauerhaften Aufenthalt der Bewohnerinnen bestimmt ist, vielmehr bietet es eine vorübergehende Schutzfunktion. Insofern ist richtig, dass die Bewohnerinnen von Zeit zu Zeit wechseln werden. Das ist jedoch auch bei Mietwohnungen des Öfteren der Fall und kann aus hiesiger Sicht nicht als Argument gegen die geplante Nutzung gesehen werden.</p> <p>Polizeieinsätze können nicht ausgeschlossen werden. Zur Gewährleistung der Sicherheit der Bewohnerinnen wird jedoch ein eigenes Schutzkonzept umgesetzt (z.B. gesicherter und kontrollierter Zugang, Eingangsschleuse,...).</p> <p>Gerade die ruhige Lage des geplanten Frauenhauses im Rehwinkel wird diesseits positiv gesehen, da die Bewohner eines Frauenhauses oft schwer traumatisiert sind und unter Gewalteinfluss stehen. Der geplante Standort bietet in diesem Zusammenhang gute Voraussetzungen zur Rehabilitation und Erholung der unter enormem psychischem Stress stehenden Bewohnerinnen.</p> <p>Ein Bebauungsplanverfahren ist ein öffentliches und transparentes Verfahren, das sich an gewisse gesetzliche Vorgaben halten muss. Klar ist auch, dass wenn ein Bebauungsplanverfahren einzig und allein zur Ermöglichung eines Frauenhauses aufgestellt wird, der geplante Nutzungszweck nicht verschwiegen werden kann. Dass ein solches Verfahren nicht anonym ablaufen kann, war im Vorfeld bekannt.</p> <p>Zur Anonymität sei grundsätzlich angemerkt, dass es bundesweit Frauenhäuser gibt, deren Adresse ganz bewusst öffentlich bekannt gemacht ist (Beispiel Frauenhaus Hartengrube in Lübeck).</p> <p>Es ist richtig, dass ein Großteil des Plangebietes versiegelt ist. Die Versiegelung erfolgte jedoch noch auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplanes, dem die BauNVO von 1962 zu Grunde liegt. Demnach waren Nebenanlagen und Stellplätze auch außerhalb der Baugrenzen</p>
--	--

Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rosset“, 2.Änderung

Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

	<p>Klima - Fauna und Florafreundlich und ganz sicher nicht für Mutter und Kind ggf. in einem Frauenhaus geeignet.</p>	<p>zulässig, ohne dass diese Fläche auf die GRZ angerechnet werden mussten (§ 19 Abs. 4 BauNVO 1962). Demnach hat die vorhandene Versiegelung Bestandsschutz. Um entsprechende Aufenthaltsqualität zu schaffen, ist auf dem Grundstück die Errichtung eines Spielplatzes geplant.</p> <p>Beschlussvorschlag: An der Planung wird aus zuvor genannten Gründen festgehalten.</p>
<p>B 18</p>	<p>Bürger 18</p> <p>Schreiben vom 20.08.2021 Az.: -/- Hiermit legen wir im Rahmen des öffentlichen Verfahrens nach § 3 Abs. 1 BauGB Widerspruch gegen den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans VIII/61 "Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rosset", 2. Änderung ein.</p> <p>Im Nachfolgenden möchten wir unsere Bedenken darlegen.</p> <p>Einige Wochen vor der Veröffentlichung in der Saarbrücker Zeitung über die geplante Änderung des Bebauungsplans, sagte der Investor Herr Wilhelm, dass im September ein Frauenhaus in das Gebäude käme. Sagte aber im gleichen Gespräch, dass er noch alle Anwohner persönlich informieren würde. Das hat er offensichtlich nicht getan. Denn bis zum 4. Mai 2021, als der Artikel in der Saarbrücker Zeitung erschien, war wohl keiner der anderen Anwohner im Rehwinkel informiert. Diese Vorgehensweise finden wir keinesfalls korrekt. Hier hätte man auf jeden Fall im Vorfeld mit allen Anwohnern sprechen müssen. So eine „Nacht und Nebel Aktion“ geht gar nicht. Und dass Herr Wilhelm alle Kosten zur Realisierung des Projekts übernehmen will, stimmt uns schon nachdenklich. Hier würde uns interessieren, was im Vorfeld schon von der Verwaltung des Rathauses zugesagt wurde.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Eine Vorabinformation der Nachbarschaft ist natürlich generell möglich, allerdings nicht vorgeschrieben und kann daher letztlich auch nicht als Argument gegen die Planung herangezogen werden, da das eigentliche Bebauungsplanverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Von einer „Nacht und Nebel Aktion“ kann jedoch vorliegend keine Rede sein. Vielmehr wurde hier ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt, bei dem unter Einbeziehung von Politik und Öffentlichkeit alle Bürger Gelegenheit hatten, sich über die Planung zu informieren und Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme hatten. Das ist für eine solche Nutzung eher ungewöhnlich, denn diese ist seit der Novelle der BauNVO 1990 regelmäßig beispielsweise im reinen oder allgemeinen Wohngebiet genehmigungsfähig.</p> <p>Dass bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ein Investor die Planungskosten übernimmt ist gängige Planungspraxis. Das ist immer dann der Fall, wenn ein Bebauungsplan nicht auf Initiative der Stadt, sondern von Dritten ausgeht. Nichts desto trotz ist die Stadt bei allen Bebauungsplänen als Trägerin der Planungshoheit Herrin des Verfahrens. Da die letztliche Entscheidungsgewalt immer beim</p>

Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung

Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

<p>Hinzu kommt noch, dass die genaue Adresse, Im Rehwinkel 11, in diesem Artikel der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde. Wer dafür wohl verantwortlich ist?</p> <p>Frauenhäuser halten wir grundsätzlich für „erforderliche Einrichtungen“. Man muss sich aber sehr wohl gut überlegen, wo man diese ansiedelt. In der eigenen Nachbarschaft in einer ruhigen Wohnlage sind sie fehl am Platz, da wir viel Geld investiert haben, um für unsere Familie ein Leben in adäquater Umgebung zu ermöglichen. Durch ein Frauenhaus würden aber die Qualität und der Wert der eigenen Grundstücke sowie die Lebensqualität leiden.</p> <p>Es gibt besonders große Ängste bei uns, weil in der Umgebung des Frauenhauses mit der Präsenz von frustrierten und gewalttätigen Ehemännern zu rechnen ist. Da der Anteil der Frauen mit Migrationshintergrund immer größer wird, besteht große Angst vor der Gewalt deren Ehemänner. Dass diese Männer ein anderes Verständnis von Frauen haben, steht außer Frage.</p> <p>Dass die Mitarbeiterinnen der AWO und Herr Wilhelm diesen Punkt mehrmals fast gegen null kommentierten, ändert nichts an unseren Ängsten. Man kann bestehende Ängste nicht mit verharmlosenden Kommentaren wegzaubern. Das Frauenhaus selbst wäre durch die Installation moderner Technik von außen gut geschützt. Und wie wären wir geschützt? Sollten wir unsere Grundstücke komplett einzäunen?</p> <p>Es ist auch einzuräumen, dass die mit Anlagen</p>	<p>Stadtrat liegt, können im Vorfeld keine Zusagen gemacht werden.</p> <p>Ein Bebauungsplanverfahren ist ein öffentliches und transparentes Verfahren, das sich an gewisse gesetzliche Vorgaben halten muss. Klar ist auch, dass wenn ein Bebauungsplanverfahren einzig und allein zur Ermöglichung eines Frauenhauses aufgestellt wird, der geplante Nutzungszweck nicht verschwiegen werden kann. Dass ein solches Verfahren nicht anonym ablaufen kann, war im Vorfeld bekannt. Zur Anonymität sei grundsätzlich angemerkt, dass es bundesweit Frauenhäuser gibt, deren Adresse ganz bewusst öffentlich bekannt gemacht ist (Beispiel Frauenhaus Hartengrube in Lübeck).</p> <p>Warum ein Frauenhaus pauschal „in der eigenen Nachbarschaft“ als fehl am Platz empfunden wird, und die Behauptung aufgestellt wird, die Lebensqualität leide, kann nicht nachvollzogen werden. Vielmehr erinnert die geschilderte Ablehnung an das Sankt Florian Prinzip.</p> <p>Durch die geplanten Festsetzungen im Bebauungsplan sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Nutzungen der Nachbargrundstücke gegeben. Eine Nutzung als reines Wohngebiet ist weiterhin uneingeschränkt möglich. Ein Wertverlust kann deshalb aus hiesiger Sicht nicht abgeleitet werden. Es bleibt nach wie vor bei einem reinen Wohngebiet, also eine Nutzungsart, von der regelmäßig die geringsten Auswirkungen und Beeinträchtigungen aller Baugebiete der BauNVO zu erwarten sind.</p> <p>Wie aus dem Urteil des Hessischen Gerichtshofs vom 29.04.1992 nachzulesen ist, gehört es zu den allgemeinen Lebensumständen sowie dem nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverständnis, dass auch in Not geratene Bürgerinnen in der Nachbarschaft leben bzw. Schutz suchen können. Hier stellt sich mehr die Frage eines mitmenschlichen Umgangs anstelle einer sozialen oder rechtlichen Abwehr.</p> <p>Zur Gewährleistung der Sicherheit der Bewohnerinnen wird ein eigenes Schutzkonzept umgesetzt (z.B. gesicherter und kontrollierter Zugang, Eingangsschleuse,...).</p> <p>Warum die Nachbargrundstücke vor einer Anlage für soziale Zwecke geschützt werden sollen, erschließt sich diesseits nicht. Eine Einzäunung seines eigenen Grundstückes steht natürlich generell jedem frei.</p> <p>Auch das hessische Verwaltungsgericht führt in sei-</p>
---	---

Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung

Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

	<p>für soziale Zwecke verbundenen Unruhen in einem Wohnquartier wie dem unseren regelmäßig größer sein dürfte als bei reiner Wohnnutzung. Auch mit Störungen, Lärm in den Nachtstunden ist zu rechnen.</p> <p>Das Grundstück liegt in einem reinen Wohngebiet, das lediglich über die Waldstraße erreichbar ist und in einer Sackgasse endet. Ein Umstand, der ein Einschreiten der Polizei bei Gefahr erheblich erschweren würde.</p> <p>In Hinblick auf die Bewohner eines Frauenhauses fragen wir uns auch, wie es zusammenpasst, dass es um das Haus herum keine einzige Grünfläche gibt. Damit meinen wir nicht, bepflanzte Blumentöpfe. Es gilt hier die „Grünordnerische Festsetzung zur Errichtung eines Frauenhauses“. Herr Wilhelm ist der Meinung, dass das die zukünftige Parksituation erheblich erleichtern würde. Mmh, mit wie vielen Fahrzeugen wäre denn zu rechnen? Durch den gepflasterten Hof gäbe es keinerlei Spielmöglichkeiten für die Kinder. Ein städtischer Spielplatz ist lediglich über die Waldstraße, Straße zur Rossel und entlang der Hauptstraße - Ludweilerstraße - möglich.</p> <p>Das streitbefangene geplante Frauenhaus widerspricht hier nach Lage, Umfang und Zweckbestimmung der Eigenart des planerisch festgesetzten Baugebiets.</p>	<p>nem Urteil vom 29.04.1992 aus, dass von Anlagen für soziale Zwecke eine größere Unruhe als von einer reinen Wohnnutzung ausgeht. „Dies ist nach den gesetzlichen Bestimmungen, die gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG Inhalt und Schranke des Eigentums und seiner Nutzung bestimmen, nach der Gebietstypik der Baunutzungsverordnung sowie aus Gründen der Sozialbindung nach Art. 14 Abs. 2 GG jedoch hinzunehmen.“</p> <p>Ein Frauenhaus ist eine Nutzung, die seit der Novelle der BauNVO 1990 innerhalb eines reinen Wohngebietes zulässig ist. Für reine Wohngebiete gelten deutlich strengere Grenzwerte in Bezug auf Lärm als in anderen Gebietstypen. Von Lärmeinwirkungen durch das geplante Frauenhaus ist daher nicht auszugehen.</p> <p>Es ist nicht ersichtlich, warum die Tatsache, dass es sich bei dem Bereich Rehwinkel / Waldstraße um eine Sackgasse handelt, ausschlaggebend dafür sein soll, dass das Einschreiten der Polizei erschwert würde. Auch andere Frauenhäuser, z.B. das Frauenhaus in Saarbrücken, befinden sich in einer Sackgasse.</p> <p>Es ist richtig, dass ein Großteil des Plangebietes versiegelt ist.</p> <p>Die Versiegelung erfolgte jedoch noch auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplanes, dem die BauNVO von 1962 zu Grunde liegt. Demnach waren Nebenanlagen und Stellplätze auch außerhalb der Baugrenzen zulässig, ohne dass diese Fläche auf die GRZ angerechnet werden mussten (§ 19 Abs. 4 BauNVO 1962). Demnach hat die vorhandene Versiegelung Bestandsschutz.</p> <p>Um entsprechende Aufenthaltsqualität zu schaffen, ist auf dem Grundstück die Errichtung eines Spielplatzes geplant.</p> <p>Da ein Frauenhaus (Anlage für soziale Zwecke) seit 1990 Bestandteil des Zulässigkeitskataloges für ein reines Wohngebiet ist, ist nebenstehende Behauptung falsch.</p> <p>Beschlussvorschlag: An der Planung wird aus zuvor genannten Gründen festgehalten.</p>
<p>B 19</p>	<p>Bürger 19</p> <p>Schreiben vom 14.08.2021 Az.: -/- zu den Bedenken der Anwohner möchte ich gerne Stellung nehmen. Sie sehen in der Anlage eine Luftbildaufnahme des Frauenhauses in Saarbrücken. Dieses</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p>

Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung

Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

Frauenhaus besteht dort seit über 40 Jahren und hat insgesamt 31 Belegplätze.

Das Frauenhaus in Völklingen würde insgesamt nur 10 Belegplätze besitzen. Es wäre damit nur ein Drittel so groß. Das Frauenhaus in Völklingen wäre eines der kleinsten Frauenhäuser in Deutschland.

Das Frauenhaus in Saarbrücken ist in einer noch kleineren Sackgasse. Ich sehe auf dem Bild auch keine Zäune oder Tore in den Einfahrten oder um die Häuser.

Ich kann auch keine Verarmung oder Ghettoisierung auf dem Bild erkennen.

Die Anfahrt der Polizei von den Inspektionen Karcherstr. oder Alt Saarbrücken gibt Googlemaps mit 9 Minuten an, die Anfahrtszeit der Polizeiinspektion Cloosstr. hingegen nur mit 6 Minuten. Im Rehwinkel wäre somit die Polizei sogar schneller vor Ort.

Die Frauenbeauftragte der Stadt Völklingen weiß, denke ich, wo sich das Frauenhaus der Arbeiterwohlfahrt in Saarbrücken befindet. Sehr gerne kann Sie sich doch selbst einmal ein Bild vor Ort machen. Sie würde dort auch erkennen, dass die Anwohner Kinderspielplätze auch in den Vorgärten errichtet haben, was man sicher nicht macht, wenn man Angst um seine Kinder hat.

Ansonsten schließe ich mich der Meinung vom Verwaltungsgerichtshof Hessen Beschluss vom 29.04.1992 - 3 TH 691/92 (Frauenhaus im Wohngebiet) an.

Aus der Urteilsbegründung möchte ich gerne folgenden Satz zitieren.

Es gehört zu den aus den allgemeinen Lebensumständen, dem nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverhältnis und der Sozialbindung des Eigentums hinzunehmenden, wenn nicht anzuerkennenden Entwicklungen, dass in der Nachbarschaft auch in Not geratene Mitbürgerinnen leben und Schutz suchen können, was eher die Frage eines mitmenschlichen Umgangs als einer sozialen oder gar rechtlichen Abwehr aufwirft.

Ich bitte Sie der Änderung des Bebauungsplanes zuzustimmen.

Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung

Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

	<p><i>Anlagen: Luftbild Frauenhaus in Saarbrücken Beschluss vom 29.04.1992 VGH Hessen – 3TH 691/92</i></p>	<p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<p>B 20</p>	<p>Bürger 20</p> <p>Mail / Schreiben vom 02.08.2021 Az.: -/- hiermit legen wir im Rahmen des öffentlichen Verfahrens nach § 3 Abs. 1 BauGB Widerspruch gegen den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans VIII/61, „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel!“, 2.Änderung ein. Folgende Gründe, die gegen ein Frauenhaus in Im Rehwinkel 11 sprechen:</p> <p>1. Lage der Straße. Der Rehwinkel ist eine Sackgasse, nur zu erreichen durch eine enge, unbeleuchtete Zufahrt, die durch eine Eisenbahnbrücke führt. Vor allem im Winter, wenn es früh dunkel wird, durchgeht man diesen Teil sehr ungerne. Die nächste Polizeistelle ist weit weg. Im Notfall dauert es viel zu lange, bis sie da ist.</p> <p>2. Die Adresse wurde bereits in der Zeitung und im Internet veröffentlicht. Es hat sich schon allgemein rumgesprochen, dass ein Frauenhaus an diese Adresse kommen soll.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung:</p> <p>Zu 1) Es ist nicht ersichtlich, warum die Tatsache, dass es sich bei dem Bereich Rehwinkel um eine Sackgasse handelt, ausschlaggebend sein soll, dass es sich um einen ungeeigneten Standort für ein Frauenhaus handeln soll. Auch andere Frauenhäuser, z.B. das Frauenhaus in Saarbrücken, befinden sich in einer Sackgasse. Die Polizeiinspektion in Völklingen ist, je nachdem welche Route gewählt wird, zwischen 2,8 km und 3,6 km entfernt. Das ist, im Vergleich mit anderen Frauenhäusern, eine durchaus tolerierbare Entfernung, die gewährleistet, dass im Notfall zeitnah polizeiliche Hilfe vor Ort ist. Unabhängig davon gibt es keine Richtlinie, wann die Polizei einzutreffen hat, das kommt u.a. auf die Besetzung und die generelle Einsatzlage in diesem Moment an und wird von der Einsatzleitung im jeweiligen Fall nach Dringlichkeit festgelegt.</p> <p>Zu 2) Ein Bebauungsplanverfahren ist ein öffentliches und transparentes Verfahren, das sich an gewisse gesetzliche Vorgaben halten muss. Klar ist auch, dass wenn ein Bebauungsplanverfahren einzig und allein zur Ermöglichung eines Frauenhauses aufgestellt wird, der geplante Nutzungszweck nicht verschwiegen werden kann. Dass ein solches Verfahren nicht anonym ablaufen kann, war im Vorfeld bekannt. Zur Anonymität sei grundsätzlich angemerkt, dass es bundesweit Frauenhäuser gibt, deren Adresse ganz bewusst öffentlich bekannt gemacht ist (Beispiel Frauenhaus Hartengrube in Lübeck).</p>

Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung

Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

3. Das Vertrauensverhältnis zum Investor wurde durch seine widersprüchlichen Aussagen, betreffend des späteren Nutzen des Gebäudes zerstört.

4. Wertminderung unserer Immobilien. Unser Sohn hat Anfang des Jahres das Grundstück im Rehwinkel # gekauft. Er hat sich trotz Lärmbelästigung durch die Autobahn für das Grundstück entschieden, weil er will, dass unser Enkel in einer sicheren, ruhigen Straße aufwächst, so wie wir es vom Rehwinkel kennen und gewohnt sind. Hätte man uns vorher über dieses Vorhaben unterrichtet, wäre seine Entscheidung anders ausgefallen.

5. Das nachbarschaftliche Verhältnis und die vorbildliche Gemeinschaft der Anwohner Im Rehwinkel wird durch den Bau eines Frauenhauses gestört. Wir möchten Ihnen erläutern, wie wir das meinen. Uns entgeht nichts was in der Straße passiert und das ist nicht unserer Neugier geschuldet, sondern der Lage des Hauses und den großen Fenstern. Wir erkennen sofort, ob ein „Fremder“ in der Straße ist und er sich wohlmöglich an fremdem Eigentum vergreift. Das ist schon mal vorgekommen und wir haben dann die Nachbarn angerufen. Wie soll das in Zukunft gehen, wenn ständig andere Menschen in der Straße wohnen? Sie denken jetzt, das ist ein Luxusproblem aber ich sage Ihnen, genau aus diesem Grund haben wir uns für ein Haus Im Rehwinkel entschieden und mehr ausgegeben als eigentlich geplant war.

Uns stellt sich die Frage, warum wir nicht von Anfang an in dieses Vorhaben mit einbezogen wurden? Man hat uns vor fast vollendete Tatsachen gestellt und wir mussten es aus der Zeitung erfahren. So geht man nicht mit Menschen um, die ihre gesamten Ersparnisse der letzten 20 Jahre in ein Haus investiert haben, das bald in einer Straße steht, in der niemand mehr wohnen will. Doch es geht nicht nur um das Finanzielle. Es geht um das Gefühl der Sicherheit, die nicht mehr da ist, wenn ständig andere Menschen hier wohnen. Woher soll man wissen, ob diese zum Frauenhaus gehören oder etwas anderes im Schilde führen? Wir bitten Sie, die Bebauungsplanänderung noch einmal zu überdenken. Es gibt leerstehende Immobilien an viel besser geeigneten Orten.

Zu 3)

Diese Aussage ist subjektiv und betrifft nicht das Bebauungsplanverfahren.

Zu 4)

Durch die geplanten Festsetzungen im Bebauungsplan sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Nutzungen der Nachbargrundstücke gegeben. Eine Nutzung als reines Wohngebiet ist weiterhin uneingeschränkt möglich. Ein Wertverlust kann deshalb aus hiesiger Sicht nicht abgeleitet werden. Es bleibt nach wie vor bei einem reinen Wohngebiet, also eine Nutzungsart, von der regelmäßig die geringsten Auswirkungen und Beeinträchtigungen aller Baugebiete der BauNVO zu erwarten sind.

Zu 5)

Warum das nachbarschaftliche Verhältnis durch die Änderung des Bebauungsplanes für ein einziges Grundstück gestört werden soll, lässt sich diesseits nicht erkennen.

Eine Vorabinformation der Nachbarschaft ist natürlich generell möglich, allerdings nicht vorgeschrieben und kann daher letztlich auch nicht als Argument gegen die Planung herangezogen werden, da das eigentliche Bebauungsplanverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit findet im Rahmen der öffentlichen Auslegung statt. Hier hatte die betroffene Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats Gelegenheit, sich zur geplanten Bebauungsplanänderung im Rathaus oder in den online zur Verfügung gestellten Unterlagen zu informieren und eine Stellungnahme abzugeben.

Also wurde niemand vor vollendete Tatsachen gestellt.

Es ist richtig, dass ein Frauenhaus nicht für den dauerhaften Aufenthalt der Bewohnerinnen bestimmt ist, vielmehr bietet es eine vorübergehende Schutzfunkti-

Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung

Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

		<p>on. Insofern ist richtig, dass die Bewohnerinnen von Zeit zu Zeit wechseln werden. Das ist jedoch auch bei Mietwohnungen des Öfteren der Fall und kann aus hiesiger Sicht ebenfalls nicht als Argument gegen die geplante Nutzung gesehen werden.</p> <p>Dass Bedenken von Anwohnern bestehen, die die bevorstehende Änderung fürchten, ist einerseits zwar nachzuvollziehen, wenn auch nicht zu teilen, da ein Anspruch auf das unveränderte Fortbestehen des Zustandes des nun überplanten Grundstückes grundsätzlich nicht besteht, umso mehr, als erhebliche Beeinträchtigungen der Umgebung infolge der geplanten Änderung nicht zu erwarten sind.</p> <p>Vielmehr erinnert die geschilderte Ablehnung an das Sankt Florian Prinzip.</p> <p>Beschlussvorschlag: An der Planung wird aus zuvor genannten Gründen festgehalten.</p>
<p>B 21</p>	<p>Bürger 21</p> <p>Schreiben vom 20.08.2021 Az.: -/- Hiermit legen wir im Rahmen des öffentlichen Verfahrens nach § 3 Abs. 1 BauGB Widerspruch gegen den</p> <p>Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans VIII/61, „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel.“, 2. Änderung ein.</p> <p>Begründung des Widerspruchs</p> <p>Wir haben wie viele andere Anwohner der Straße „Im Rehwinkel“ vor ca. 50 Jahren unser Eigenheim hier in einem reinen Wohngebiet gebaut.</p> <p>Hinsichtlich der geplanten Errichtung eines Frauenhauses „Im Rehwinkel 11“ haben wir erhebliche Sicherheitsbedenken.</p> <p>Unsere Straße ist nur erreichbar durch eine enge Zufahrt, die in einer Sackgasse endet. Die nächstgelegene Polizeistation befindet sich in der Völklinger Innenstadt, sodass es im Falle einer Gefährdungslage lange Zeit benötigt bis die Polizei unsere Straße erreicht hat.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Es ist nicht ersichtlich, warum die Tatsache, dass es sich bei dem Bereich Rehwinkel um eine Sackgasse handelt, ausschlaggebend sein soll, dass es sich um einen ungeeigneten Standort für ein Frauenhaus handeln soll. Auch andere Frauenhäuser, z.B. das Frauenhaus in Saarbrücken, befinden sich in einer Sackgasse. Die Polizeiinspektion in Völklingen ist, je nachdem welche Route gewählt wird, zwischen 2,8 km und 3,6</p>

Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung

Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

Damit besteht sowohl für uns Anwohner aber insbesondere auch für die im Frauenhaus untergebrachten Frauen ein erhöhtes Sicherheitsrisiko.

In diesem Zusammenhang bitte wir Sie ebenfalls die Meinung des Völklinger Sicherheitsbeirats zu hören. Wie wir erfahren haben, hat sich dieser in seiner Sitzung im Juli gegen ein Frauenhaus an diesem Standort „Im Rehwinkel“ ausgesprochen.

Der Standort eines Frauenhauses darf nicht öffentlich bekannt sein. Mit der Veröffentlichung des Standorts in der Saarbrücker Zeitung ist diese elementare Voraussetzung nicht mehr erfüllt. Ein weiteres Festhalten an dem Standort kann nur als grobfahrlässig bezeichnet werden.

km entfernt. Das ist, im Vergleich mit anderen Frauenhäusern, eine durchaus tolerierbare Entfernung, die gewährleistet, dass im Notfall zeitnah polizeiliche Hilfe vor Ort ist.

Unabhängig davon gibt es keine Richtlinie, wann die Polizei einzutreffen hat, das kommt u.a. auf die Besetzung und die generelle Einsatzlage in diesem Moment an und wird von der Einsatzleitung im jeweiligen Fall nach Dringlichkeit festgelegt.

Der Sicherheitsbeirat ist in Kenntnis des beabsichtigten Vorhabens. Die Entscheidungsgewalt obliegt jedoch allein dem Stadtrat.

Ein Bebauungsplanverfahren ist ein öffentliches und transparentes Verfahren, das sich an gewisse gesetzliche Vorgaben halten muss. Klar ist auch, dass wenn ein Bebauungsplanverfahren einzig und allein zur Ermöglichung eines Frauenhauses aufgestellt wird, der geplante Nutzungszweck nicht verschwiegen werden kann. Dass ein solches Verfahren nicht anonym ablaufen kann, war im Vorfeld bekannt.

Zur Anonymität sei grundsätzlich angemerkt, dass es bundesweit Frauenhäuser gibt, deren Adresse ganz bewusst öffentlich bekannt gemacht ist (Beispiel Frauenhaus Hartengrube in Lübeck).

Beschlussvorschlag:

An der Planung wird aus zuvor genannten Gründen festgehalten.

Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung

Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

ANLAGEN

Anlage zu Stellungnahmen Nr. 19



Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung

Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

Hessischer VGH, Beschluss vom 29.04.1992 - 3 TH 691/92



Fundstelle

openJur 2012, 19753

Rkr: AmtSlg:

Tatbestand

- ¹ Die Antragsteller sind Eigentümer des Grundstücks W in M im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5 der früher selbständigen Gemeinde G von 1968, der dort Allgemeines Wohngebiet festgesetzt hat.
- ² Der Beigeladene erhielt unter dem 09.10.1991 die Baugenehmigung (Bl. 44 der Behördenakte - BA -) zur Nutzungsänderung des Wohn- und Gaststättengebäudes W -Straße zu einem Frauenhaus mit einer Gesamtnutzfläche von 340 qm.
- ³ Über den Widerspruch der Antragsteller gegen die Baugenehmigung vom 09.10.1991 ist noch nicht entschieden worden. Der Antragsgegner ordnete unter dem 30.10.1991 die sofortige Vollziehung der Baugenehmigung an.
- ⁴ Auf den am 19.11.1991 gemäß § 80 Abs. 5 VwGO gestellten Eilantrag der Antragsteller hat das Verwaltungsgericht Kassel nach einem Erörterungstermin des Berichterstatters an Ort und Stelle die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragsteller gegen die Baugenehmigung mit der Begründung wiederhergestellt, in einem allgemeinen Wohngebiet müßten die Eigentümer von Wohnhausgrundstücken die Nachbarschaft eines Frauenhauses als eine Anlage für soziale Zwecke zwar grundsätzlich hinnehmen. Es liege hier aber ein Verstoß gegen § 15 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauNVO vor, weil die unbeschränkte Nutzung als Frauenhaus mangels einer festgesetzten Höchstzahl für die Benutzerinnen der Eigenart des Baugebiets widerspreche und zu unzumutbaren Belästigungen und Störungen der Nachbarschaft führen könne. Das vorgesehene Frauenhaus sei ein Bauvorhaben besonderer Nutzung, für das aus Gründen des Nachbarschutzes eine bestimmte Belegungshöchstdichte hätte festgelegt werden müssen, ohne daß dem Antragsgegner insoweit ein Ermessen zugestanden habe. In entsprechender Anwendung des § 17 Abs. 3 AllgDVOHBO sei pro Person eine Fläche von mindestens 6 qm zu fordern, woraus sich unter Berücksichtigung des jeweiligen Raumzuschnitts eine Belegungshöchstzahl von 16 Personen für das gesamte Gebäude ergebe.
- ⁵ Gegen den ihnen am 18.03.1992 zugestellten verwaltungsgerichtlichen Beschluß haben der Antragsgegner und der Beigeladene am 01.04.1992 Beschwerde eingelegt.
- ⁶ Dem Senat liegen die einschlägige Bauakte des Antragsgegners, ein Hefter Widerspruchsunterlagen und ein Exemplar des einschlägigen Bebauungsplans Nr. 5 der früheren Gemeinde G vor, ebenso die Gerichtsakte 2/3 G 1326/91 des Verwaltungsgerichts Kassel, die ein bereits abgeschlossenes anderes Eilverfahren betrifft.
- ⁷ Diese Unterlagen sind Gegenstand der Beratung gewesen. Auf ihren Inhalt wird ebenso wie auf den übrigen Akteninhalt ergänzend Bezug genommen.

Gründe

- ⁸ Die zulässigen Beschwerden des Antragsgegners und des Beigeladenen sind begründet. Das Verwaltungsgericht hätte dem gemäß § 80 Abs. 5 i.V.m. dem § 80 a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 VwGO gestellten Eilantrag der Antragsteller auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Baugenehmigung für das Frauenhaus nicht stattgeben dürfen.
- ⁹ Dem Antrag eines Dritten (Nachbarn) auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 a Abs. 3 VwGO ist stattzugeben, wenn die Baugenehmigung offensichtlich dessen Rechte verletzt. Denn in diesem Fall kann ein überwiegendes Interesse des Bauherrn oder der Öffentlichkeit an einer sofortigen Ausnutzung der Baugenehmigung nicht bestehen. Umgekehrt ist dieser Antrag des Dritten abzulehnen, wenn die Baugenehmigung ihn offensichtlich nicht in eigenen Rechten verletzt.
- ¹⁰ Ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens über den Rechtsbehelf des Dritten offen, hat das Gericht die beteiligten privaten und öffentlichen Interessen abzuwägen, die für oder gegen eine sofortige Ausnutzung der Baugenehmigung sprechen. Bei dieser Abwägung hat das Gericht zum einen das Gewicht der beteiligten Interessen und das konkrete Ausmaß ihrer Betroffenheit zu berücksichtigen. Zum anderen hat es zu würdigen, ob der Rechtsbehelf des Dritten - auch unter Berücksichtigung des von ihm eventuell glaubhaft gemachten Tatsachenvorbringens - wahrscheinlich Erfolg haben wird (vgl. Hess. VGH, Beschluß vom 01.08.1991 - 4 TG 1159/91 -).
- ¹¹ Im vorliegenden Fall sind die Antragsteller nach Ansicht des Senats durch die Nutzungsänderung des früheren Wohn- und Gaststättengebäudes zu einem Frauenhaus offensichtlich nicht in eigenen Rechten verletzt.

Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung

Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

¹² Bauplanungsrechtlich begegnet die streitbefangene Baugenehmigung keinen Bedenken. Es ist von einem gültigen Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB auszugehen, der den streitbefangenen Bereich als Allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 BauNVO festgesetzt hat. Aufgrund der Größe des Vorhabens, des Nutzungszwecks, der vorgesehenen Belegungsdichte und Betreuung der dort vorübergehend untergebrachten Personen durch eine Sozialarbeiterin, ist das Frauenhaus hier als eine Anlage für soziale Zwecke anzusehen, die gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO in einem allgemeinen Wohngebiet zulässig ist. Selbst wenn diese Unterbringung in Not geratener Frauen wesentliche Elemente des Wohnens enthält und trotz der Gemeinschaftsunterkunft eine eigenständige häusliche Lebensführung nicht gänzlich unterbunden ist, steht der soziale Schutz so im Vordergrund, daß es nach Ansicht des Senats nicht gerechtfertigt wäre, ein Frauenhaus als eine allein dem Wohnen dienende Anlage anzusehen und rechtlich so zu behandeln. Gleichwohl bleibt es bei der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Frauenhauses nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO - einer Norm, der für die Art der Nutzung und damit für die Erhaltung des Gebietscharakters zwar nachbarschützende Wirkung zukommt, die hier aber nicht verletzt ist. Daß die tatsächliche Bebauung in der näheren Umgebung eine im übrigen durchgängige reine Wohnbebauung sein soll, ist glaubhaft, angesichts der planerischen Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets aber rechtlich unbeachtlich, so daß es hier nicht darauf ankommt, ob das Frauenhaus nach einer Abwägung auch nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden könnte, was eher zu bejahen wäre.

¹³ Jenseits der grundsätzlichen bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Frauenhauses nach § 4 BauNVO sind keine hinreichenden Gründe vorgetragen worden oder sonst ersichtlich, die zum Schutz von öffentlichen Nachbarabwehransprüchen eine Aussetzung der Vollziehung der Baugenehmigung rechtfertigen könnten. So bietet auch § 15 BauNVO keinen Anspruch auf Bewahrung der sozialen Zusammensetzung des Wohnumfeldes und auf Abwehr einer Veränderung der Belegungsdichte (Hess. VGH, Beschluß vom 29.11.1989 - 4 TG 3185/89 - BRS 49 Nr. 53 = GewA 1990, 186 - HessVGRspr. 1990, 39 = NJW 1990, 1131 m.w.N.; Beschluß vom 19.03.1992 - 4 TH 2477/91 -). Das streitbefangene Frauenhaus widerspricht hier nach Lage, Umfang und Zweckbestimmung der Eigenart des planerisch festgesetzten Baugebiets nicht. Es gehört zu den aus den allgemeinen Lebensumständen, dem nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverhältnis und der Sozialbindung des Eigentums hinzunehmenden, wenn nicht anzuerkennenden Entwicklungen, daß in der Nachbarschaft auch in Not geratene Mitbürgerinnen leben und Schutz suchen können, was eher die Frage eines mitmenschlichen Umgangs als einer sozialen oder gar rechtlichen Abwehr aufwirft.

Was die geltend gemachten Störungen und Beeinträchtigungen der eigenen Grundstücksnutzung der Antragsteller angeht, ist für unzumutbare Belästigungen im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO und der §§ 3 Abs. 1, 22 Abs. 1 BImSchG nichts hinreichend vorgetragen und auch sonst im Zusammenhang mit Frauenhäusern nichts allgemein bekannt geworden. Da der Betrieb des Frauenhauses, jedenfalls in dem geplanten Umfang, noch nicht aufgenommen worden ist, kann es insoweit vorausschauend nur um Erwartungen und Prognosen gehen. Berücksichtigt man, daß in einem allgemeinen Wohngebiet alle Arten von Anlagen für soziale Zwecke zulässig, erwartbar und hinzunehmen sind, dürfte ein Frauenhaus etwa im Vergleich mit einem Kindergarten oder einem Jugendfreizeitheim eher an der unteren Grenze der mit solchen Einrichtungen verbundenen Auswirkungen liegen, wobei den Antragstellern einzuräumen ist, daß die mit Anlagen für soziale Zwecke verbundene Unruhe in einem Wohnquartier regelmäßig größer sein dürfte als bei einer reinen Wohnnutzung. Dies ist nach den gesetzlichen Bestimmungen, die gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG Inhalt und Schranken des Eigentums und seiner Nutzung bestimmen, nach der Gebietstypik der Baunutzungsverordnung sowie aus Gründen der Sozialbindung nach Art. 14 Abs. 2 GG jedoch hinzunehmen. Dasselbe gilt für nicht auszuschließende Verkehrswertminderungen am eigenen Grundstück.

¹⁴ Nach Ansicht des Senats war eine Belegungshöchstzahl nach § 72 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 HBO mit einer Ermessensreduzierung auf Null aus Gründen des Nachbarschutzes hier nicht vorzunehmen. Unabhängig davon, ob es sich bei dem Frauenhaus um eine bauliche Anlage besonderer Art oder Nutzung im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 HBO handelt oder den dort betroffenen Baulichkeiten gleichzustellen ist, fehlt es schon an den tatbestandlichen Voraussetzungen des § 72 Abs. 1 Satz 1 HBO für eine Begrenzung der Belegung, weil besondere Gefährdungen oder unzumutbare Nachteile oder Belästigungen nicht zu erwarten sind. Im Hinblick auf § 72 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 HBO ist darüber hinaus von Bedeutung, daß es sich weder um eine Versammlungsstätte, eine Tribüne noch um Fliegende Bauten handelt. Bei einer Gesamtnutzfläche von 340 qm erscheint das auf einem größeren Straßeneckgrundstück eingerichtete Frauenhaus auch für die vorgesehene Nutzung von vornherein nicht so ungeeignet, daß schon die äußeren Umstände auf zwingend oder nur plausibel anzunehmende unzumutbare Nachbarbeeinträchtigungen schließen lassen könnten. Sollten sich bei der Nutzung des Gebäudes nicht hinnehmbare Nachbarbeeinträchtigungen ergeben, würde es Aufgabe des Antragsgegners oder sonstiger Stellen sein, im Rahmen ihrer Zuständigkeit auf eine Beseitigung oder Reduzierung von Mißständen hinzuwirken.

Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung

Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

NACHTRAG

außerhalb des Bebauungsplanverfahrens (nach der öffentlichen Auslegung) eingegangene Schreiben zur Kenntnis:

1. Schreiben:

„Sehr geehrte Frau Blatt,

leider rückt die Abneigung eines Frauenhauses hier in den Vordergrund, welches ich bzgl. der heutigen Nachrichten zu tiefst bedaure und nicht in Ordnung finde.

Des Weiteren müssten 4-5 Häuser nicht auf der Liste unterschrieben haben.

Ein Frauenhaus ist definitiv wichtig und ich denke manche Nachbarn haben einfach zu viele Ängste und setzen sich zu wenig mit der anderen Seite auseinander.

Im Wesentlichen geht es eigentlich darum, dass der Bebauungsplan nicht geändert werden soll, damit später kein Firmengelände in unserem Wohngebiet entstehen kann oder verschiedene andere Einrichtungen Einzug halten. Des Weiteren, sollte die Anlage hinter dem evtl. zukünftigen Frauenhaus zumindest mit einem Teil begrünt werden.

Ich hoffe diese Diskussion läuft nicht in die absolut falsche Richtung.

Und ja, ich hatte einen Brief für meine Eltern verfasst, was sie bewegt auch aus vergangenen Zeiten. Meine Ansicht ist jedoch etwas anders.“

2. Schreiben:

„Sehr geehrte Frau Blatt,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte mich heute in dieser Angelegenheit an sie wenden, da ich zunehmend feststelle, dass die Situation um das geplante Frauenhaus in Völklingen- Wehrden sich weiter zuspitzt. Ich wohne in direkter Nachbarschaft zu dem Gebäude im Haus Nummer ##, als Tür an Tür. Ich weiß, dass sich bereits einige der Nachbarn vehement und lautstark gegen dieses geplante Frauenhaus geäußert haben. Einige in der Nachbarschaft, dazu zählen auch wir haben eine ganz andere Sicht auf das geplante Projekt. Wir können die Entstehung eines Frauenhauses in dieser Lage und der Größe nur befürworten und stehen dem Vorhaben offen gegenüber.

Schon vor einigen Monaten gab es seitens der AWO- Mitarbeiter den Versuch, den Anwohnern die Arbeit eines Frauenhauses zu verdeutlichen, leider blieb dies recht erfolglos, denn einige der Anwohner haben sich auf ihre Vorurteile und Klischees regelrecht eingeschossen, sodass sie nun nicht mehr davon abrücken können. Bisher habe ich darauf vertraut, dass die gewählten Volksvertreter, die sich in unserem Stadtrat befinden sachlich mit der Thematik auseinandersetzen und die Wichtigkeit und Dringlichkeit einer solchen Institution im Vordergrund steht. Leider scheint es sich abzuzeichnen, dass man auch hier den Vorurteilen und Klischees zum Opfer fällt und somit dieses Projekt scheitern könnte. Dies finde ich für Völklingen eine Schande, denn gerade hier leben Menschen aus allen gesellschaftlichen Schichten und es wäre ein deutliches Zeichen für alle, für welche Werte und Normen man in Völklingen steht.

Ich selbst, bin dank meines Berufes gut über die Arbeit in Frauenhäusern informiert, konnte leider aber auch keine Überzeugungsarbeit leisten, denn man hat sich lieber auf Katastrophenszenarien eingeschossen, die mit der Realität von Frauenhäusern nichts zu tun haben.

Das Statement von Frau Blatt, dass man im SR hören konnte, sprach mir aus der Seele und ich würde mir wünschen, dass man diesem so wichtigen Thema tiefgündigere Beachtung schenken würde. Die vorherrschenden

Mittelstadt Völklingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2.Änderung

Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

Vorurteile müssen offensiv von allen Verantwortlichen bekämpft werden, dazu ist eine breite Aufklärungskampagne dringend erforderlich!“

**Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. VIII/61
„Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach
Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2. Änderung**

Die Mittelstadt Völklingen, Rathausplatz, 66333 Völklingen, vertreten durch die
Oberbürgermeisterin Christiane Blatt,

- nachfolgend **Stadt Völklingen** genannt -

und

Herrn Bernd Wilhelm, Willi-Graf-Straße 1, 66346 Püttlingen

- nachfolgend **Vorhabenträger** genannt -

schließen hiermit gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB den folgenden
Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das
Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und
Überherrn und der Rossel“, 2. Änderung

Vorbemerkung

Der Vorhabenträger plant den Betrieb eines Frauenhauses im Anwesen „Im
Rehwinkel 11“.

Hierzu soll mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet
der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und
der Rossel“, 2. Änderung das erforderliche Planungsrecht geschaffen werden.

Der Rat der Stadt Völklingen hat in seiner Sitzung am 17.06.2021 den Beschluss zur
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. VIII/61 „Für das Gebiet
der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und
der Rossel“, 2. Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB gefasst.

Für die Absicherung der Durchführung der Maßnahmen ist dieser
Durchführungsvertrag erforderlich. Rechtliche Grundlage bildet das BauGB in der
derzeit gültigen Fassung.

Das Plangebiet umfasst ein Grundstück (Flurstück 149) im Bereich der Straße „Im
Rehwinkel“ im Völklinger Stadtteil Wehrden. Das Grundstück ist bereits erschlossen
und bebaut.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“ entsprechend seiner Festsetzungen und entsprechend dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie den Regelungen dieses Vertrages.
- (2) Das Vertragsgebiet umfasst den räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“.

§ 2

Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind:

- der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan und Begründung in der als Satzung beschlossenen Fassung (Anlage 1)

§ 3

Durchführungs- und Bauverpflichtung

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Realisierung des in der Vorbemerkung benannten Vorhabens gemäß den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. VIII/61 „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“ mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie nach den Maßgaben dieses Vertrages.
- (2) Die für das Bauvorhaben erforderliche bauliche Anlage einschließlich der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen ist bereits hergestellt.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, innerhalb von 12 Monaten nach Rechtsverbindlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vollständige und genehmigungsfähige Anträge auf Erteilung der Baugenehmigung für das Vorhaben zu stellen. Mit dem Betrieb des Frauenhauses ist innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Erteilung der bestandskräftigen bzw. der sofort vollziehbaren Baugenehmigung zu beginnen. Eine Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und kann mit Zustimmung der Mittelstadt Völklingen einmal bis zu 1 Jahr verlängert werden.
- (3) Die Stadt Völklingen kann bei Nichteinhaltung der Verpflichtung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufheben. Aus dieser Aufhebung kann der Vorhabenträger gegen die Stadt Völklingen keine Ansprüche herleiten.

§ 4

Sicherung

- (1) Zur Sicherung der sich aus § 3 ergebenden Verpflichtungen des Vorhabenträgers leistet dieser Sicherheit durch Vorlage einer unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bankbürgschaft eines deutschen Kreditinstitutes in Höhe von 5000,00 Euro. Diese Bankbürgschaft ist vor Baubeginn vorzulegen.
- (2) Verstößt der Vorhabenträger gegen die Pflichten des § 3 wird dieser Betrag zur Aufhebung des Bebauungsplanes und den damit verbundenen Aufwendungen verwendet.
- (3) Die vollständige Freigabe der Bürgschaft durch die Mittelstadt Völklingen erfolgt nach Abschluss der Baumaßnahme an den Vorhabenträger.

§ 5

Erschließung

- (1) Da das Gebäude bereits fertig gestellt ist, ist die Erschließung sowie die Anbindung an die Straße Im Rehwinkel bereits vorhanden.
- (2) Die innere Erschließung (auch Ver- und Entsorgung) obliegt dem Vorhabenträger auf dessen Kosten. Die Stadt Völklingen übernimmt aus diesem Vertrag keinerlei Verpflichtungen zur Errichtung von Erschließungsanlagen.

§ 6

Kosten und Maßnahmen

- (1) Der Vorhabenträger trägt die Kosten dieses Vertrages und die Kosten seiner Durchführung.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die durch die Vergabe der Bearbeitung und Erstellung eines Bebauungsplanes für das Vertragsgebiet angefallenen Kosten in voller Höhe einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu übernehmen und einschließlich fällig werdender Abschlagszahlungen direkt zu den Fälligkeitszeitpunkten an die mit der Erstellung des Bebauungsplanes beauftragte agstaUMWELT GmbH zu bezahlen.

Dies beinhaltet auch alle zur Vorbereitung und Umsetzung des Bebauungsplanes erforderlichen Maßnahmen wie die Anfertigung von sonstigen Plänen, Karten und Datenerstellungen, Prüfungen, Gutachten, Genehmigungen u.a. Alle anfallenden Vergütungen sind direkt an die beauftragten Büros zu zahlen.

- (3) Im Falle des Bekanntwerdens eines Verdachts einer Belastung der Böden mit umweltgefährdenden Stoffen hat der Vorhabenträger auf seine Kosten die zur Bodensanierung erforderlichen Begutachtungen und Genehmigungen zu besorgen und die notwendigen Bodenergründungs- und Sanierungsmaßnahmen einschließlich der Entsorgung ggf. anfallender kontaminierter Bodenmassen zu veranlassen. Gleiches gilt im Falle des Vorhandenseins von Kampfmitteln.

§ 7

Rechtsnachfolge und Veräußerung von Grundstücken

- (1) Ein Wechsel des Vorhabenträgers bedarf nach dem BauGB der Zustimmung der Stadt Völklingen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bedingungen einem evtl. Rechtsnachfolger/ einer Rechtsnachfolgerin mit Haftungs- und Weitergabeverpflichtung weiterzugeben. Der heutige Vorhabenträger haftet der Stadt Völklingen als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Stadt Völklingen ihn nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt.
- (2) Die vollständige oder teilweise Veräußerung von Grundstücken im Vertragsgebiet bedarf der Zustimmung der Stadt Völklingen, die diese nur verweigern darf, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsplans innerhalb der vereinbarten Ausführungsfristen gefährdet ist.

§ 8

Haftungsausschluss

- (1) Aus diesem Vertrag entstehen der Stadt Völklingen keine Verpflichtungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes. Eine Haftung der Stadt Völklingen für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung des Bebauungsplanes tätigt, ist ausgeschlossen.
- (2) Für den Fall eines Nichtzustandekommens oder einer Aufhebung des Bebauungsplanes (§ 12 Abs. 6 BauGB) können Ansprüche gegen die Stadt Völklingen nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass die Unwirksamkeit des Bebauungsplanes im Verlaufe eines gerichtlichen Streitverfahrens festgestellt wird.
- (3) Sollte eine Normenkontrolle oder Anfechtungsklage gegen den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan angestrengt werden, entscheidet der Vorhabenträger im Einvernehmen mit der Stadt Völklingen über die weitere Vorgehensweise z. B. Klageerhebung, Klagebegründung, Bestellung eines Rechtsbeistandes etc.. Die dabei entstehenden Kosten übernimmt der Vorhabenträger.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Der Vertrag ist dreifach ausgefertigt. Die Stadt Völklingen erhält zwei Ausfertigungen und der Vorhabenträger erhält eine Ausfertigung.
- (3) Der Vorhabenträger ist berechtigt, die ihm aus diesem Vertrag auferlegten Pflichten, nach Maßgabe dieses Vertrages auf Dritte zu übertragen.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 11

Wirksamwerden

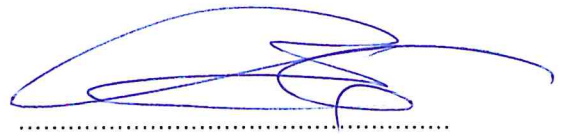
- (1) Der Vertrag wird nach Unterzeichnung erst wirksam, wenn die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit dem Inhalt des Vertragsplanes in Kraft tritt oder wenn eine Baugenehmigung für das vertragsgegenständliche Vorhaben auf Grundlage von § 33 BauGB bestandskräftig erteilt ist.
- (2) Die Regelungen zur Rechtsnachfolge und Veräußerung von Grundstücken (§ 7) und zum Haftungsausschluss (§ 8) werden abweichend von Abs. 1 sofort wirksam.
- (3) Die Parteien können den Vertrag nur aus wichtigen Gründen kündigen. Als wichtiger Grund für die Stadt Völklingen gilt insbesondere, wenn über das Vermögen des Vorhabenträgers Konkurs- oder Vergleichsantrag gestellt wird.
- (4) Die Kündigung erfolgt schriftlich durch eingeschriebenen Brief. Sie kann nur binnen eines Monats nach Eintritt des jeweiligen Kündigungsgrundes ausgeübt werden.

Völklingen, den

.....

Stadt Völklingen
Die Oberbürgermeisterin

Völklingen, den 15.10.2021



Bernd Wilhelm
Der Vorhabenträger